

# *Königtum, Burgen und Königsfreie*

## STUDIEN ZU IHRER GESCHICHTE IN OSTSACHSEN

VON GERHARD BAAKEN

Daß man heute von Königsfreien als von einer allgemein bekannten und anerkannten Einrichtung der fränkischen Reichsverfassung sprechen darf, verdanken wir eindringender Forschungsarbeit der jüngsten Zeit. Vor nicht einmal zwei Jahrzehnten war der Begriff, so wie wir ihn jetzt verstehen, in der wissenschaftlichen Terminologie nicht vorhanden. Langsam tastete sich die Forschung an das Problem der »Freiheit« innerhalb des fränkischen Staates heran; in Arbeiten wie denen von Adolf Waas<sup>1)</sup> und Fedor Schneider<sup>2)</sup> wurden Begriffe wie »beschränkte Freiheit« und »Staatskolonisation« gewonnen, die bei allem Mangel an Treffsicherheit doch die Überlegungen weiterführten. Theodor Mayer untersuchte in großem Rahmen die Rolle der »Gemeinfreien« beim Aufbau des mittelalterlichen Staates<sup>3)</sup>. Man erkannte, daß dieser Schicht bei der Sicherung und Erschließung besonders von Neuland eine große Aufgabe zugefallen war.

Walter Schlesinger<sup>4)</sup> wies mit Nachdruck auf die Bedeutung von Burgen und Burgbezirken für die Verwaltung neu erobelter Gebiete durch die fränkischen Könige hin, während gleichzeitig Heinrich Dannenbauer<sup>5)</sup> die Burg als Herrschaftsinstrument schon für die germanische Zeit klar herausstellte. Entscheidende Fortschritte brachten dann die weiteren Arbeiten Dannenbauers. In seinem Aufsatz »Hundertschaft, Centena und Huntari«<sup>6)</sup> wies er die Centene als Organisationsform für die Ansiedlung von Königszinsern auf Staatsland nach. Seine Schülerin Edeltraud Gallmeister<sup>7)</sup> arbeitete die Rechtsstellung der Königsfreien, ihre Abgaben und Siedlungsformen heraus, ging der

1) Herrschaft und Staat im Frühmittelalter, 1938.

2) Die Entstehung von Burg- und Landgemeinde in Italien, 1924; und in: Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Gedächtnisschrift für G. VON BELOW, 1928.

3) Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter (DA 6, 1943, 329–362), jetzt in: Mittelalterliche Studien, Ges. Aufss. (1959), S. 139–163; Bemerkungen und Nachträge zum Problem der freien Bauern (ZWL 13, 1954, 46–70), jetzt aaO S. 164–186.

4) Burgen und Burgbezirke (Aus Land und Kultur, Festschr. f. R. KÖTZSCHKE, 1937); Die Entstehung der Landesherrschaft I, 1941.

5) Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen (HJb 61, 1941, S. 1 ff.), in ergänzter Fassung jetzt i. d. Sammlung: Herrschaft und Staat im Mittelalter, S. 60–134, auch in Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958, S. 121–178.

6) HJb 62–69, 1949, S. 155 ff., jetzt in Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958, S. 179–239.

7) Königszins und westfälisches Freigericht, Diss. Tübingen 1946, Masch. schr.

geraden Linie nach, die von den Königsfreien zu den westfälischen Freigerichten des späteren Mittelalters führt. Die große militärische Bedeutung der Königsfreien für das wachsende Reich der Merowinger und Karolinger zeigte Dannenbauer in seiner Arbeit über »Die Freien im karolingischen Heer«<sup>8)</sup>. Unter Zusammenfassung seiner bisherigen Ergebnisse konnte er in einem plastischen Bilde schildern, wie die Königsfreien ein wichtiges Instrument karolingischer Politik bei der Grenzverteidigung, der Sicherung und wirtschaftlichen Erschließung eroberten Landes darstellten, einen wesentlichen Teil des fränkischen Heeres bildeten.

In jüngster Zeit haben Theodor Mayer<sup>9)</sup> und Heinrich Dannenbauer<sup>10)</sup> ihre gewonnenen Erkenntnisse noch einmal eindrücklich in zusammenfassender Form vorgelegt. Diese sind in einer ganzen Reihe inzwischen entstandener, landschaftlich begrenzter Untersuchungen bestätigt worden. Über die Rechtsstellung der Königsfreien, über ihre Bedeutung für die Verfassungs- und Sozialgeschichte, herrscht – das wird man wohl sagen dürfen – im wesentlichen Übereinstimmung und Klarheit.

Um so reizvoller mußte es nun erscheinen, einmal die Rolle ins Auge zu fassen, welche die Königsfreien in der Politik der deutschen Könige des hohen Mittelalters spielten. Es sollte hier – ohne Rücksicht auf landschaftliche Einzelzüge, die gewiß das Bild noch berichtigen werden – untersucht werden, ob und wo die Königsfreien im hohen Mittelalter noch auftreten, welche Funktionen sie dort wahrnehmen, welche Bedeutung sie für das Reich haben.

Der Haupteinwand gegen ein solches Unterfangen ist das Fehlen von brauchbarem Quellenmaterial. Königsfreie werden im hohen Mittelalter nicht mehr erwähnt – meinte man. Nun, es ist richtig, die Zeugnisse sind ziemlich dürftig, und es mag leichtfertig erscheinen, ihnen dennoch etwas abpressen zu wollen. Doch hat die Quellenarmut ihre guten Gründe. Königsfreie und Burgbezirke werden, jedenfalls in den östlichen grenznahen Reichsteilen, nur sehr selten in die Hand von Kirchen und Klöstern gegeben, womit sie für uns ja erst urkundlich faßbar würden. Dem Mangel an Urkunden

8) Festschr. f. THEODOR MAYER I, 1954, S. 49 ff., jetzt Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958, S. 240–256.

9) Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters (Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte, Mainau-Vorträge 1953, Vorträge und Forschungen, hg. THEODOR MAYER II, S. 7 ff.)

10) Freigravenschaften und Freigerichte (aaO., S. 56 ff.), jetzt in Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958, S. 309–328. Dazu nun der Aufs. Königsfreie und Ministerialen (Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958, S. 329–353).

Die Arbeit von H. STÖBE, Die Unterwerfung Norddeutschlands durch die Merowinger und die Lehre von der sächsischen Eroberung (Wiss. Zs. d. Friedrich-Schiller-Universität Jena, Jg. 6, 1956/57, Gesellschafts- u. Sprachwiss. Reihe, S. 153–190, 323–336) wurde mir erst nach Abschluß meiner eigenen Arbeit bekannt; sie enthält Ergebnisse, die sich mit den hier vorgelegten berühren, ja in manchem sogar übereinstimmen.

entspricht eine auffallende Dürftigkeit an chronikalischen und annalistischen Zeugnissen. Diese, meist von Geistlichen geschrieben, hatten selten Veranlassung, von Königsfreien zu sprechen; vieles berichten sie darüber hinaus nur in mißverständlicher Form, wenn ihre Erzählungen nicht sogar bewußt die Wahrheit entstellen.

Dennoch erscheint der Weg gangbar, das Ziel erreichbar, wenn man bei den wenigen entscheidenden Punkten, wo besondere Ereignisse die Aufmerksamkeit der Geschichtsschreibung auf sich gezogen haben, schärfer hinsieht, bisher nur wenig erhellte Vorgänge der politischen wie der Verfassungsgeschichte einmal von anderer Seite beleuchtet.

Für die Beantwortung einiger weniger noch offenstehender Fragen müssen aber, mitunter langwierige und zeitraubende Umwege beschritten werden, viele längst bekannte Dinge noch einmal zusammengetragen, noch einmal geprüft werden. Nur so erscheint es möglich, einige neue Lösungen vorzulegen, oder doch wenigstens Lösungsmöglichkeiten zu zeigen, die einigermaßen plausibel sein mögen.

Eines hofft diese Arbeit aber auf jeden Fall zeigen zu können: daß die neuere verfassungs- und sozialgeschichtliche Forschung mit ihren grundlegenden Gedanken, mit ihrer Herausstellung von Burgen und Königsfreien dem mittelalterlichen Historiker einen Schlüssel in die Hand gegeben hat, der den Zugang zu manchem Problem eröffnet, das bisher als solches kaum begriffen wurde.

## I. KÖNIG HEINRICH I. UND DIE ENTSTEHUNG DES DEUTSCHEN REICHES

Die Entstehung des Deutschen Reiches ist von der Forschung schon längst als wichtiger Gegenstand erkannt; bis in die jüngste Zeit wurden ihr zahlreiche und vielschichtige Untersuchungen gewidmet. Und das mit Recht. Ist es schon der historische Prozeß – diese Bildung eines neuen Staatswesens aus Stücken von mancherlei Herkunft unter der zusammenfügenden Kraft großer Persönlichkeiten – der den Blick fesselt, so ist es noch mehr das Bewußtsein, hier Grundlagen erfassen zu können, Grundlagen, die späteren Zeiten ihre glanzvolle Politik überhaupt erst ermöglichten.

Die verschiedenen »Disziplinen« haben denn auch fleißig auf diesem Stück Vergangenheit geackert. Die politische und allgemeine Geschichte wandte ihre Aufmerksamkeit der räumlichen Entwicklung aus den karolingischen Reichsteilen zu, den dabei wirksamen oder auch fehlenden Prinzipien, der Konsolidierung des ostfränkischen Teiles zum Reich. In enger Fühlungnahme mit der Verfassungsgeschichte wurden Mit- und Gegenwirkung der Stämme und Stammesherzoge, Widerstreit von Erbrecht und Wahlfreiheit, Übergang der Krone an neue Geschlechter und Bildung eines neuen Königtums als Probleme zur Diskussion gestellt. Geht man einen Schritt weiter zu den Grundlagen der alten und neuen Königsmacht, so sind hier Grafschaft und Königsgut, Lehenrecht und Wehrpflicht die Fragenkomplexe, die zunächst ins Auge fallen.

Doch hier zögert man ein wenig. Es beginnt unsicherer und wenig bearbeiteter Boden. Das ist auffallend genug, seitdem man doch erkannt hat, in welcher inniger Wechselwirkung der Unterbau, die kleinen Realitäten der Staatsmacht sozusagen, mit den Zielen und Möglichkeiten der großen Politik stehen.

Es darf hier auf ein bekanntes Beispiel hingewiesen werden. Eine große, Generationen von Forschern leidenschaftlich bewegende Frage war die nach Sinn oder Verhängnis der Italienpolitik, wie sie von den deutschen Kaisern geführt oder wenigstens erstrebt wurde. Lange galt ihnen der Vorwurf, über ihren glanzvollen Romzügen den Osten vernachlässigt zu haben. Hier sei Lebensraum und Ausdehnungsmöglichkeit für das kräftig sich regende deutsche Volk gewesen, doch habe man diese Zukunft sträflicherweise über den ein wenig romantischen Zielen im Süden vergessen. Auch als man Sinn und Bedeutung dieses Strebens tiefer und gerecht würdigen lernte, unterließ man es noch lange zu fragen, ob überhaupt Möglichkeiten für eine andere Politik bestanden; man fragte nicht nach den doch für die Raumerfassung und Siedlung erforderlichen Grundlagen und Kräften, nach Menschen und Kapital. Eine diesen Dingen nachgehende Untersuchung<sup>11)</sup> zeigte, daß es – bei allen sonstigen guten Gründen und Gegengründen von beiden Seiten – aus Mangel an Kräften gar nicht möglich gewesen wäre, in der frühen Kaiserzeit eine groß angelegte Ostpolitik mit Erfolg zu führen.

Anders gewendet, scheint nun auch die Frage, was das neu entstandene Deutsche Reich zu Leistungen befähigte und zu Erfolgen kommen ließ, die früheren Zeiten versagt geblieben waren, wesentlich mit einer Frage nach den Grundlagen, nach den Machtmitteln zu sein, deren sich tatkräftige Herrscher bedienten. Daß der Wichtigkeit dieser Fragestellung keine nach Zahl und Ergebnissen bedeutenden Antworten entsprechen, hat mancherlei, darunter recht abschreckende Gründe. Doch davon später.

Der seit zwei Jahrzehnten mit nicht unbeträchtlichem Aufwand geführte Streit um die Frage, wann das erste Reich der Deutschen entstanden oder auch gegründet worden sei, hat keinen Zeitpunkt ergeben, der sich allgemeinen Beifalls erfreuen dürfte<sup>12)</sup>. Jedoch wird man nicht fehlgehen, den Vorgang der »Entstehung« nicht einem oder wenigen Jahren, sondern einem größeren Zeitraum zuzuweisen. Auch darüber dürfte Einigkeit bestehen, daß wenigstens der Abschluß der Entwicklung – nicht diese als Ganzes – durch die Regierung des ersten Königs aus sächsischem Hause gebildet wird. Heinrich I. ist in mehr als einem Sinne der erste deutsche König. Will man darum die

11) H. DANNENBAUER, Politik und Wirtschaft in der altdeutschen Kaiserzeit (Das Reich, Festschr. f. J. HALLER, 1940, S. 174 ff.), jetzt in Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958, S. 432 bis 453.

12) Hier stehen sich die Ansichten von G. WAITZ (Über die Gründung des dt. Reiches durch den Vertrag von Verdun, Gess. Abh. I, 1896), der für 843 eintrat, W. SCHLESINGER (HZ 163, 1941, S. 457 ff.) und M. LINTZEL (Die Anfänge des dt. Reiches, 1942), die sich für 887 entschieden, und etwa R. HOLTZMANN (Geschichte d. sächsischen Kaiserzeit, 1942, S. 15 und 59), der die Wahl Konrads I. 911 herausstellt, gegenüber.

Grundlagen der Verfassung des deutschen Reiches studieren, sollte man wohl hier einsetzen. Das ist eine einfache Überlegung; doch die Schwierigkeiten beginnen gleich beim Versuch der Ausführung.

Der Name des ersten Liudolfingers auf dem Throne ist für immer mit dem Ruhme des Kampfes gegen die schlimmsten Feinde seines jungen Reiches verbunden. Schon der *dux* der Nordostgrenze hatte in ständigem Kampf gegen zahlreiche slawische Völkerschaften gestanden, eine Aufgabe, die dem König blieb und dauernd seine Kräfte forderte. Nun war es weit mehr – die Herrscherpflicht, den Schutz des Reiches im Südosten zu übernehmen. Wohl vermochte auch er es nicht, die Ungarn durch eine entscheidende Schlacht für immer vom Reichsboden zu vertreiben. Doch erzwang er nicht nur dem Lande im wesentlichen Ruhe, wenigstens für die Dauer seiner Regierung, wichtiger blieb, daß er die Mittel schuf oder erneuerte, mit denen eine dauernde Befriedung schließlich erreicht wurde.

Diese Mittel sind bekannt: Burgen und ein berittenes Heer. Bekannt ist, genauer gesagt, nur, daß sie entscheidend waren; fragt man nach dem Wie, nach Herkunft, Aufbau und Verfassung, Art und Umfang, so ist so gut wie alles umstritten oder gar wenig erforscht. Wir wissen nichts von der Lage und Anzahl dieser sogenannten »Heinrichsburgern«, von ihren Verteidigern, nichts über die Zusammensetzung seines Heeres, über die wirtschaftliche und soziale Stellung seiner Krieger. Man hat schließlich sogar resignierend die Möglichkeit erwogen, daß diese Schöpfungen Heinrichs gar nicht recht bestanden hätten, sondern von späteren Berichterstattern, besonders von Widukind von Corvey, zum Lobe der Dynastie mit seinem Namen verbunden worden seien. In der dunklen ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts stellt dieses Problem eines der am wenigsten geklärten dar.

Den Hauptgrund für diesen »desolaten Zustand unserer Kenntnisse« (Lintzel) bildet die Kargheit der Quellen. Die wichtigsten literarischen Zeugnisse versiegen mit dem Ausgang des neunten Jahrhunderts, an Urkunden sind nur wenige und recht inhaltsarme Stücke vorhanden. Gerade für die Verfassungsgeschichte geben sie kaum etwas aus. Auch die Ergebnisse von »Hilfswissenschaften«, etwa der frühmittelalterlichen Archäologie oder der Patrozinien- wie Ortsnamenkunde, scheinen zur Erhellung nichts beizutragen; bisher sind sie jedenfalls nur wenig genützt worden.

Eine grundsätzliche Schwierigkeit kommt hinzu. Im Königtum der Herzoge aus dem Hause der Liudolfinger treffen nicht nur zwei Rechtsauffassungen, nämlich fränkisch-karolingisches Königsrecht und altsächsisches »Volks-« oder auch Herzogsrecht aufeinander – eine Tatsache, der man vielleicht etwas zu großes Gewicht beigemessen hat<sup>13)</sup>. Wichtiger, besonders in unserem Zusammenhang scheint zu sein, daß auch zwei Machtkomplexe, zumindest Machtansprüche, zusammentrafen. Es ist aber kaum möglich, einen konkreten Fall dem einen oder anderen Rechts- oder Macht-

13) Besonders v. HEINRICH MITTEIS.

bereich zuzuordnen, wohl auch deswegen, weil eine solche zu moderne Scheidung niemals wirksam war. Andererseits scheint es unumgänglich, um Herkunft und Wesen einzelner Erscheinungen offenzulegen, eine solche Zuordnung dennoch zu versuchen.

Dies alles hat nicht dazu beigetragen, das Interesse der Forschung auf dieses ohnehin etwas glanzlose Problem zu lenken. Wirklich, die Versuchung ist groß, mit vorgefaßten Meinungen und luftigen Hypothesen die Leere zu füllen – eine Gefahr, der sich die Geschichtswissenschaft bei unzulänglichem Quellenmaterial oft gegenübersehen. Und doch, will man sich nicht mit Resignation begnügen, ist man zu einer vertieften Ausschöpfung des Vorhandenen gezwungen, zur Heranziehung auch entfernt liegender Zeugnisse und endlich – bei aller Vorsicht – zu einer Deutung, die unsere Wissenslücken sinnvoll zu schließen vermag.

Wenden wir uns zunächst zu einer kritischen Betrachtung dieser Zeugnisse.

## II. DIE »AGRARIII MILITES« UND DER BURGENBAU KÖNIG HEINRICHS I. NACH DEN LITERARISCHEN QUELLEN UND DER BISHERIGEN LITERATUR

Die Hauptquelle, von der immer auszugehen ist, bietet Widukind in seinem berühmten Burgenkapitel<sup>14</sup>). Hier wird berichtet, wie König Heinrich nach dem Friedensschluß mit den Ungarn (924) auf neun Jahre daran geht, das Land in Verteidigungszustand zu setzen. Dazu nimmt er jeweils den Neunten der *agrarii milites* und läßt ihn in den *urbes* Wohnung nehmen. Dort soll er für seine übrigen acht *confamiliares habitacula* errichten, auch den dritten Teil der Feldfrüchte entgegennehmen und aufbewahren. Die übrigen sollen die Feldarbeit verrichten und die geernteten Früchte speichern. Alle *concilia*, *conventus* und *convivia* sollen in den *urbes* abgehalten werden, an deren Errichtung Tag und Nacht gearbeitet werden soll. Außerhalb der *urbes* habe es nur geringe oder gar keine *moenia* gegeben.

Um die Rätsel, die dieser Bericht aufgibt, haben sich Generationen von Forschern bemüht. Vor allem war es der Begriff der *agrarii milites*, dessen Deutung man – vielleicht zu ausschließlich – versuchte. Rudolf Köpke, der »Philologe Widukinds« (Schäfer), hat auch hier als erster eine gründliche sprachliche Untersuchung geliefert<sup>15</sup>). Er kam zu dem Ergebnis, daß das Wort *miles* bei Widukind – neben seiner allgemeinen Bedeutung »streitbarer Mann« – einen besonderen Stand der Krieger bezeichnet. Diese *milites* bilden den Kern des Heeres, sie stellen die Berittenen, sie stehen als *manus* oder *praesidium militare* dem allgemeinen Aufgebot, *populus* oder *exercitus*, gegenüber.

14) Sachsengeschichte I, 35 (hg. H. E. LOHMANN u. P. HIRSCH, 1935, S. 48 f.).

15) Widukind von Korvei, 1867, bes. 94 ff.

Ihren besonderen Charakter erhält diese »Klasse« durch die Beziehung zum König. Dabei nimmt Köpke nach dem Grad ihrer Abhängigkeit vom Königtum eine Abstufung an, er sieht unter den *militēs* drei verschiedene Gruppen. Deren erste bilden die *principēs militum*; sie sind größere Vasallen des Königs. Kleinere Vasallen oder »besitzreichere Ministerialen« machen die zweite Gruppe aus, die *militēs* schlechthin, gewissermaßen die Normalstufe oder den Mittelstand. Die unterste Gruppe schließlich umfaßt die *agrarii militēs*; ihr besonderes Kennzeichen ist eine unbedingte Abhängigkeit vom König, der unbeschränkt über sie verfügt. Sie sind das wichtigste Instrument seiner militärischen Unternehmungen. Und sie sind *agrarii*, das heißt, sie unterscheiden sich von den anderen *militēs* dadurch, daß sie selbst den Landbau betreiben und davon leben. Sie bilden als *confamiliares* eine *familia*<sup>16)</sup>.

Köpke ist nun der Meinung, solches hätte der König niemals von den »Gemeinfreien« seines Volkes verlangen können, es müsse dies also ein Stand von Minderfreien gewesen sein. Wer aber in unbedingter Abhängigkeit vom König steht, zu einer *familia* gehört und zum Waffendienst verpflichtet ist, ist Dienstmann. So kommt Köpke aus allgemeinen Erwägungen zur Gleichsetzung *agrarii militēs* = Ministerialen, ohne daran Anstoß zu nehmen, daß weder Widukind oder den sonstigen Quellen der Zeit das Wort *ministerialis* geläufig ist, noch das Institut der Königsministerialität im zehnten Jahrhundert aus anderen Zusammenhängen bekannt ist.

Seine Ansicht ist dann auch nicht ohne Widerspruch geblieben. Zwar ist ihm Georg Waitz<sup>17)</sup> im wesentlichen gefolgt, obwohl dieser – in seiner vorsichtigen Art – zu der etwas allgemeineren Deutung »abhängige Leute des Königs« kam. Friedrich Keutgen<sup>18)</sup> hingegen nahm Anstoß an der großen Zahl der Ministerialen in den Grenzgebieten, welche die Ansicht Köpkes voraussetzen schien. Er wies auf die »allgemeine Landesverteidigungspflicht« hin, die dem König erlaube, Burgwerk und Burgwacht von allen sächsischen Bauern zu verlangen. Auch sei der Heerbann in Sachsen immer noch aufgeboden worden<sup>19)</sup>; die *agrarii militēs* seien eben »heerbannpflichtige Bauern«. Carl Rodenberg<sup>20)</sup> zog eine Reihe von früheren und späteren Zeugnissen heran, um darzutun, daß der Burgbann über freie Leute immer Königsrecht gewesen sei. Heinrich habe hier karolingische Einrichtungen für seine Ziele übernommen und umgestaltet; die *agrarii militēs* seien die gewöhnlichen Freien.

Es war Dietrich Schäfer<sup>21)</sup>, der gegenüber diesen meist auf allgemeinen Erwägungen fußenden Theorien wieder auf den Wortlaut des Textes bei Widukind wies, dessen

16) KÖPKE aaO. S. 96.

17) Jbb d. dt. Reiches u. Heinrich I., 3. A., 1885, S. 92 ff., u. Exkurs 14, S. 231 ff.

18) Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1895, S. 42 ff.

19) Zum Beweis dafür zieht KEUTGEN auch »die Siege der sächsischen Bauern über Heinrich IV.« heran, aaO. S. 45. Was es damit auf sich hat, darüber s. u. S. 75 ff.

20) Die Städtegründungen Heinrichs I. (MIÖG 17, 1896, S. 161–167).

21) Die *agrarii militēs* des Widukind (Berliner S. B. 1905, S. 569–577).

philologische Interpretation durch Köpke von Rodenberg und Keutgen nicht widerlegt worden sei. Vor allem die Auffassung des *miles* als eines vom allgemeinen Aufgebot gesonderten, in bestimmter Weise vom König abhängigen Kriegers habe nicht bestritten werden können; sie entspreche auch durchaus dem sonstigen Sprachgebrauch der Zeit, worauf Schäfer eigens hinweist<sup>22)</sup>.

In Zusammenhang mit der Entstehung und den Vorstufen der Ministerialität sieht Edmund Ernst Stengel<sup>23)</sup> in den *agrarii milites* »bäuerliche Krieger« unfreien Standes, ohne »vasallitische Qualität«. Sie bilden – wenn auch noch unter einem anderen Namen – eine der frühen Formen der Ministerialität, charakterisiert durch Unfreiheit und Waffendienst für den König, vielleicht auch für andere große Grundherren.

Von ganz anderen Voraussetzungen her kommt Erich Sander<sup>24)</sup> dazu, in den *agrarii milites* die »Reste des altgermanischen Volksaufgebots« zu sehen; Heinrich habe »zum letzten Male der allgemeinen Wehrpflicht, der deutschen Art der Heeresaufbringung, zum Siege verhelfen« wollen, auch hier »in der altsächsischen Tradition«, unter Ablehnung der aus dem fränkischen Westen eindringenden, auf dem Lehnrecht beruhenden Heeresverfassung. Er habe sich dabei auf die germanische Sippenorganisation gestützt, die »Normalzahl der Sippensiedlung« war neun.

Auch Carl Erdmann ist in seiner eindringenden Untersuchung über »Die Burgenordnung Heinrichs I.«<sup>25)</sup> geneigt, die Maßnahmen des Königs im Zusammenhange der germanischen Überlieferungen zu sehen. Ausgehend von einer neuen Interpretation der bei Widukind genannten *concilia et omnes conventus atque convivium* faßt er die Burgen als »Volksburgen«, näherhin als alte »Versammlungsstätten« auf, die vom König nunmehr ihre Befestigung erhalten haben. Ist es so das gesamte Volk, das in Notzeiten die Besatzung der Burg bildet, treten andererseits die *agrarii milites* als »grundherrliche Dienstmannen« in bestimmter Weise heraus. Nur für diesen »engeren Kreis« sind die Unterkünfte auf der Burg bestimmt; die *agrarii milites* bilden den »Stamm der Verteidiger«. An ihrer ständischen Qualität als der von Ministerialen des Königs und anderer großer Grundherren hält Erdmann unter Bezug auf die Arbeit von Stengel fest.

In seinen Studien über »Vorstufen der deutschen Königsdienstmannschaft«<sup>26)</sup> streift Karl Bosl auch unsere Widukindstelle. Er erkennt an, daß sich *miles* nach dem Sprachgebrauch der Zeit auf Vasallen bezieht und wiederholt im übrigen die Auffassung, daß es sich bei den *agrarii milites* nicht um freie Vasallen handle, sondern um »bäuerliche Krieger, vielleicht *servientes* (Dienstmannen) des Königs oder anderer Grundherren«.

22) aaO. S. 573, Anm. 1 mit zahlreichen Belegen.

23) Über den Ursprung der Ministerialität (Papsttum u. Kaisertum, Festschr. f. P. KEHR, 1926, S. 168–184, bes. S. 172 f.).

24) E. SANDER, Die Heeresorganisation Heinrichs I. (HJb 59, 1939, S. 1 ff.).

25) DA 6, 1943, S. 59–101.

26) VSWG 39, 1952, S. 312 f.



Sie seien aber nicht unbedingt als Vorläufer der späteren Königsministerialität anzusehen.

In jüngster Zeit hat Heinrich Büttner<sup>27)</sup> der Burgenbauordnung Heinrichs I. eine umsichtige Darstellung gewidmet, die – bei aller Kürze – die bisherige Literatur zusammenfaßt, das Bild um einige Details bereichert und die Maßnahmen des Königs »in die allgemein erkennbaren Entwicklungszüge der Verfassung, Wirtschaft und Politik am Beginn des 10. Jahrhunderts hineinstellt«<sup>28)</sup>. Bei der Beantwortung der hier näher interessierenden Fragen stützt sich seine Untersuchung auf die Ergebnisse von Carl Erdmann.

Überblickt man die Reihe der verschiedenen Deutungsversuche, so schälen sich zwei Hauptanschauungen vom Wesen der *agrarii milites* heraus. Sie werden entweder betrachtet als freie Bauern, auf Grund des allgemeinen »Untertanenverbandes« heerbannpflichtig, vom König in dieser Notzeit aufgeboten und mit der Herrichtung und Verteidigung der Burgen betraut. Oder aber man sieht in ihnen Unfreie, Ministerialen, Dienstmannen des Königs oder anderer großer Grundherren; sie sind auch wirtschaftlich abhängig von ihrem Herrn, dieser kann unbeschränkt über sie verfügen. Sie sind Berufskrieger, bilden den »Stamm« der Burgbesatzung im Falle der Verteidigung.

Doch halten beide Erklärungen einer Kritik nicht stand. Es ist ein Hauptergebnis der neueren Arbeiten zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, daß von einem »Staat« nur in einem beschränkten oder, besser gesagt, in einem abgewandelten Sinn gesprochen werden darf. Den Staatsbegriff des 19. Jahrhunderts, gewonnen am Beispiel der konstitutionellen Monarchie und der »Untertanschaft« dieser Zeit, auf das mittelalterliche Europa zu übertragen, erwies sich als unzulässig. Es gab nicht »Staat« im modernen Sinne, es gab auch nicht den »Untertan«. Die Bindung an die Spitze des Staates, an das Königtum, war für den einzelnen durchaus personaler Natur, ergab sich aus seinem Stand, seinen besonderen Rechtsverhältnissen. Bestand ein solches Rechtsverhältnis zum König nicht, war die Treu- und Gehorsamspflicht des einzelnen Reichsangehörigen auf wenige Fälle beschränkt. Insbesondere hat die neuere Forschung dargestellt, daß das militärische Aufgebot des Königs immer nur aus seinen dazu besonders verpflichteten großen und kleinen Vasallen weltlichen und geistlichen Standes, aus Dienstleuten, schließlich auch aus Unfreien und Knechten gebildet werden konnte. Diese für das hohe Mittelalter wohl kaum noch bestrittene Anschauung hat man bisher aber als »Verfallserscheinung« einer früheren allgemeinen Heerespflicht zu deuten gesucht, wie sie in germanischer Zeit und etwa im Karolingerreich bestanden habe. Doch haben auch hier neuere Arbeiten Klarheit geschaffen<sup>29)</sup>. Wehrpflicht gab es nicht

27) Zur Burgenbauordnung Heinrichs I. (Bll. f. dt. Lg. 92, 1956, S. 1–17).

28) BÜTTNER aaO. S. 17.

29) W. SCHLESINGER, Landesherrschaft, S. 1 ff. u. ö. Insbesondere f. d. Wehrpflicht: H. DANENBAUER, Die Freien im karolingischen Heer (s. Anm. 8).

als Ausfluß einer allgemeinen Untertanenpflicht, leitete sich auch nicht aus dem Besitz des freien Mannes her, sondern hatte ihren Rechtsgrund immer in einem persönlichen Treueverhältnis des Verpflichteten zum König. Für eine Berechtigung des Königs, im zehnten Jahrhundert das gesamte Volk, alle »freien Bauern«, zur Besetzung der Burgen aufzubieten, ist somit schon aus diesen Erwägungen kein Platz<sup>30)</sup>. Zum mindesten muß man feststellen, daß die Voraussetzungen, auf denen die bisherigen Anschauungen aufgebaut haben, sich als nicht vorhanden erweisen.

Doch weiter. Man ist sich darüber einig, daß König Heinrich I. eine gründliche Reorganisation seines Heeres durchführte, um den kampfgeübten Ungarn gewachsen zu sein. Der König führte sein neugebildetes Heer, um es im Felde zu erproben, zu mehreren Malen gegen slawische Stämme an der Ostgrenze<sup>31)</sup>. Hätte die Kampfkraft doch wohl nur notdürftig bewaffneter Bauern genügt, um schließlich die militärischen Erfolge zu erringen, und konnte eine solche bäuerliche Miliz Burgen wie Brennabor und Prag belagern und erobern? Konnte der König seine Bauern während ihrer Hauptarbeitszeit, bis nach der Ernte, bis weit in den Herbst hinein, zu monatelangen Feldzügen ihren Höfen entziehen?

Das Bild, das Widukind von den Maßnahmen des Königs entwirft, macht den Eindruck der planmäßigen Aufstellung und Einteilung. Nur Berufskrieger konnten den militärisch bisher überlegenen Ungarn mit einiger Aussicht auf Erfolg entgegengestellt werden, und nur Berufskrieger konnte man ohne weitere Rücksicht ausschließlich nach militärischen Erfordernissen einteilen, zu einer schlagkräftigen Truppe ausbilden. Neun sei in der Regel die Zahl der *agrarii milites* gewesen, die einer *urbs* zugeordnet waren. Man hat über Sinn und Herkunft dieser Zahl viel gerätselt, ohne zu einem einigermaßen klaren Ergebnis zu kommen<sup>32)</sup>. Selbst wenn man in Rechnung stellt, daß Widukind auch hier schematisiert haben wird, soviel wird man sagen dürfen: dahinter steckt eine militärische Einheit von jeweils etwa gleicher Größe; die ganze Schilderung weckt die Vorstellung von straff organisierten Verbänden. Für eine Einteilung nach – in der Größe und im Kampfwert doch durchaus unterschiedlichen – Sippen, wie sie etwa Erich Sander annahm, ist hier kein Platz.

*Confamiliares* werden die Angehörigen eines solchen Verbandes genannt, das heißt, sie bilden eine *familia*. *Familia* aber ist eine Gemeinschaft von Leuten unfreien oder minderfreien Standes, *familia* heißt insbesondere später die Gesamtheit der Ministerialen eines Herrn. »Wer zu einer Familie gehört, ist Dienstmann«<sup>33)</sup>.

Entscheidend ist schließlich: sie werden *milites* genannt. Und Köpke hat – bisher unwiderlegt und wohl auch unwiderlegbar – dargetan, daß Widukind mit diesem Wort

30) Für die *agrarii milites* haben das im Grunde schon KÖPKE, WAITZ, SCHÄFER u. a. erkannt.

31) Widukind, *Sachsengeschichte* I, 35 (S. 49 f.).

32) Sowohl biblische (*Nehemia* 11, 1) wie auch slawische Parallelen wurden bemüht, Lit. bei Widukind, *Sachsengeschichte*, S. 49, Anm. 1.

33) DÖNNIGES, *Dt. Staatsrecht*, S. 376 (zit. b. KÖPKE, *Widukind*, S. 96, Anm. 1).

eine ständische Kennzeichnung verbindet. *Miles* ist der Berufskrieger, nicht nur als Klasse in wirtschaftlicher Hinsicht, sondern auch als Stand dem Rechtssinne nach<sup>34)</sup>.

Die meisten Bearbeiter neigten darum auch zu der Ansicht, daß die *agrarii milites* unmittelbar abhängige Leute des Königs, daß sie Ministerialen seien. Aber auch diese Deutung läßt sich nicht halten.

Eine Feststellung mag vorausgeschickt werden. Weder bei Widukind<sup>35)</sup> noch sonst im Sprachgebrauch der Zeit<sup>36)</sup> findet sich das Wort *ministeriales* im technischen Sinne. Auch über das Institut der königlichen Ministerialität – etwa noch unter einem anderen Namen – ist vor dem elften Jahrhundert nichts bekannt<sup>37)</sup>. Man hat also die *agrarii milites*, wenn man in ihnen Ministerialen sah, nicht etwa in einen schon irgendwie bekannten Zusammenhang einordnen können. Es war vielmehr so, daß Köpke und Waitz, und alle anderen nach ihnen, das besondere Rechtsverhältnis zwischen den *agrarii milites* und dem König wohl erkannten, ihnen aber für die Umschreibung der unbeschränkten Abhängigkeit solcher Berufskrieger kein anderer Begriff zur Verfügung stand als der der Ministerialität. Anders ausgedrückt, die Identifizierung der *agrarii milites* mit den Ministerialen geschah mehr mit Hilfe eines Analogieschlusses, wurde nicht durch irgendeinen Terminus technicus der Quelle selbst gefordert.

In den letzten Jahrzehnten ist mancherlei gegen die Gleichsetzung *agrarii milites* = Ministerialen vorgebracht worden. So wurde auf die große Zahl von Ministerialen verwiesen<sup>38)</sup>, die sich ergibt, wenn man auf jede der »Heinrichsburg« neun von ihnen rechnet<sup>39)</sup>. Eine solche Massierung von Ministerialengeschlechtern in bestimmten Gebieten müßte beim Einsetzen der reicheren urkundlichen Überlieferung deutlich in Erscheinung treten. Auch stieß man sich sehr daran, daß ein Mann wie Heinrich, den man sich als unverrückbar in der »altsächsischen Tradition« stehend vorzustellen pflegte, eine solch revolutionäre und dem Lande durchaus fremde Einrichtung wie die Ministerialität, die Betrauung Unfreier mit dem ehrenvollen Waffenhandwerk, eingeführt haben sollte. Doch gehen solche Schlüsse von Prämissen aus, die der Diskussion nicht recht zugänglich sind. Dagegen bietet der Text bei Widukind einen wichtigen Hinweis.

34) Daran ist auch gegenüber der Kritik STENGELS (aaO. S. 172, Anm. 1), Widukind schreibe keinen »technischen«, sondern einen »literarischen« Stil, festzuhalten. Auf welche literarischen Vorbilder sich Widukind auch in der Wortzahl stützen mag, der Beweis, daß er mit einem Wort regelmäßig einen bestimmten Begriffsinhalt verbindet, bleibt davon unberührt.

35) Ministerium regale (III, 75) bezieht sich auf den Dienst bei der mensa regis, der beim Königsmahl von den Großen des Reiches zu leisten ist.

36) Das hat die gründliche Untersuchung von K. BOSL (vgl. Anm. 26) ergeben. Kommt in den Quellen bis zum 11. Jh. ministerialis in Beziehung zum Königtum vor, dann nur in dem allgemeinen Sinne »königlicher Beamter« und ohne ständische Begrenzung.

37) K. BOSL, Reichsministerialität I, bes. S. 32 ff. u. die in Anm. 26 zit. Arbeit.

38) So bes. KEUTGEN, Stadtverfassung, S. 45.

39) Die Zahl der Burgen, die man für die Zeit Heinrichs I. annahm, schwankte zwischen etwa 20 und einigen Hunderten.

Der Gebrauch des Wortes *civis* durch unseren Autor ist bisher noch nicht untersucht worden. Im klassischen Latein ist *civis* der vollberechtigte Bürger eines Staates<sup>40)</sup>, so auch noch in der Sprache der spätrömischen Verwaltung. Im Mittellateinischen ist die Bedeutung etwas abgewandelt. *Civis* ist das Mitglied einer *civitas*; dies ist wiederum ein vieldeutiger Begriff. Allgemein aber läßt sich sagen, daß *civis* das mit allen Rechten versehene Mitglied irgendeiner Art von Gemeinschaft ist<sup>41)</sup>. Es ist nun bedeutsam, daß Widukind *civis* in einem ganz bestimmten Sinne benützt. Er versteht unter *civis* den Volks- und Stammesgenossen, aber nicht schlechthin, sondern mit einer bestimmten Nebenbedeutung. So sind die *cives* an zwei Stellen etwa zu übersetzen mit »zum Gefolge gehörige Krieger«<sup>42)</sup>, an anderen Stellen ist die Beziehung zu einer *urbs* ganz deutlich, *cives* sind hier die Burgmannen<sup>43)</sup>. An einer Stelle schließlich erfahren wir auch etwas über die ständische Qualität dieser *cives*: sie werden *liberi* genannt<sup>44)</sup>. Auch in anderer Hinsicht gibt diese Stelle Aufschluß, zumindest ein Teil der *cives* wird mit den hier ebenfalls genannten *militēs* gleichzusetzen sein. *Cives* sind also, nach der bisherigen Feststellung, Krieger, zu einer *urbs* gehörend, und – nach der einzigen Stelle, an

40) GEORGES, Lat.-dt. Handwb., 9. A. I, Sp. 1185 f. »Civis«.

41) Allg.: NIERMEYER, *Mediae latinitatis Lexicon minus*, p. 183 f.; dort auch weitere Verweise.

42) II, 31 (aaO. S. 93): Einer der Teilnehmer der Verschwörung Heinrichs gegen Otto I. 941, Erich, wird von dem Gefolge Ottos getötet. Von ihm wird rühmend festgestellt, er sei *omni virtute ac industria civibus carus atque clarus* gewesen, was sich doch wohl auf die Krieger seines eigenen Volkes bezieht.

II, 36 (aaO. S. 95): Nach der Aussöhnung Ottos und Heinrichs heißt es von beiden lobend u. a., daß sie das Reich mehrten, Feinde bekämpften und *civibus paterna potestate presunt*. Hier wiederum ihre Krieger, ihr Gefolge, gemeint, sicherlich nicht das gesamte Volk einschließlich der Großen.

43) I, 11 (aaO. S. 19): Die in der *urbs Scithingi* (Burgscheidungen an der Unstrut) eingeschlossenen Thüringer unter König Irminfrid werden vom nächtlichen Angriff der Sachsen überrascht und irren zum Teil umher *alii in Saxones, cives suos putantes inciderunt*. Die gewöhnliche Übersetzung »Landsleute« ist ohne Sinn (es heißt ja auch nicht *con-cives*). Es sind vielmehr die Burgmannen von Burgscheidungen; nur diese – die den kurz vorher hereingeströmten Thüringern nicht bekannt waren – konnten sie mit den Sachsen verwechseln.

II, 3 (aaO. S. 69): König Heinrich sei immer milde gegenüber den *cives* gewesen; sogar, wenn einer von ihnen ein Verbrechen begangen habe, aber kampfgeohnt gewesen sei, habe er ihn *in suburbano Mesaburiorum* angesiedelt, mit der Verpflichtung zur Grenzverteidigung.

II, 11 (aaO. S. 76): *Cives* sind hier die Burgmannen des Thankmar in der Eresburg, bei seinem Aufstand gegen Otto 938.

44) III, 52 (aaO. S. 131): Bei den Kämpfen Herzog Hermanns gegen die Wenden ist die Besetzung einer *urbs* gezwungen, mit den Wenden Frieden zu schließen. In diese Burg (der Ort ist nicht identifiziert, er dürfte im Gebiet der unteren Elbe gelegen haben) ist außer der Burgbesatzung eine *maxima multitudo* zusammengeströmt. Herzog Hermann erteilt den Befehl zur Übergabe. Die *militēs* murren zwar, aber die *cives cocarescemiorum* folgen diesem Befehl. Von ihnen dürfen die *liberi* mit Frauen und Kindern unbewaffnet über die Mauer steigen, die Knechte aber – sie scheinen nicht bewaffnet zu sein – samt Hausrat müssen in der Mitte der Burg bleiben.

der Widukind über ihren Stand spricht – *liberi*. Die Begriffe *civis* und *miles* sind manchmal nur zwei Ausdrücke für dieselbe Sache.

Eine letzte Textstelle ergänzt unser Bild. Noch in dem berühmten Burgenkapitel, gleich anschließend an die Schilderung der Burgen und ihrer Besatzung, der *agrarii milites*, fährt Widukind fort: »tali lege ac disciplina cum cives assuefaceret, repente irruit super Sclavos...«<sup>45)</sup>. Heinrich führt also seine frisch ausgebildeten Soldaten – eben die genannten *agrarii milites* – gegen slawische Stämme. Hier entsprechen sich also die Begriffe *cives* und *agrarii milites*. Jetzt wird auch die oben ermittelte vorläufige Analyse des Begriffes *civis* als »Krieger, zu einer *urbs* gehörend«, verständlich.

Ziehen wir den Schluß: Die Begriffe *agrarii milites* und *cives* decken sich – zumindest teilweise. Welcher von beiden den Oberbegriff darstellt, ist noch nicht endgültig auszumachen, wahrscheinlich *cives*. Jedenfalls darf man wesentliche Eigenschaften der *cives* auch für die *agrarii milites* in Anspruch nehmen; die *agrarii milites* sind demnach *liberi*.

Doch genug damit. Unsere Erörterung ist an dem Punkte angelangt, wo man sich – unter Zusammenraffung der passenden Argumente – für die eine oder andere Ansicht zu entscheiden pflegt. Aber keine der beiden Deutungen findet in der bisher benützten Quellengrundlage einen rechten Halt, im Gegenteil, beide lassen sich mittels eben dieser Quellen widerlegen. Was sind das also für merkwürdige Leute, vom König in besonderer Weise abhängig, für ihn Waffendienst und Burgwerk leistend, dabei – soweit wir bisher zu sehen vermögen – keine unfreien Knechte, keine Ministerialen, sondern *liberi*?

Es erscheint für eine weitere Untersuchung unumgänglich, die Quellengrundlage zu verbreitern. Um eine Entwicklung dieser rätselhaften Institution aufzuspüren, kann man nicht bei den zeitgenössischen Zeugnissen stehenbleiben, man muß vielmehr die Zustände früherer Zeiten mit zur Erhellung heranziehen. Entsprechend den beiden »Fundamenten«, auf denen das neue Deutsche Reich beruht, hat dies vor allem im fränkischen Reich der Karolinger und in Sachsen vor und nach der fränkischen Eroberung zu geschehen. Wir werden uns zunächst nach der altsächsischen Verfassung, dann nach ihrer Umgestaltung durch die Franken, den von diesen hinwiederum entwickelten Einrichtungen, aber auch nach Burgen und Burgbezirken in Sachsen umschauen müssen.

### III. DIE VERFASSUNG SACHSENS VOR DER FRÄNKISCHEN EROBERUNG

Die Verfassung Altsachsens wird von der herrschenden Lehre<sup>46)</sup> als ein Teilgebiet der allgemeinen germanischen Verfassungsgeschichte behandelt und daher als eine gerad-

45) I, 35 (aaO. S. 49).

46) M. LINTZEL, Gau, Provinz und Stammesverband in der altsächsischen Verfassung (Sach-

linige Weiterentwicklung altgermanischer Verhältnisse betrachtet, wie man sie dem Bericht des Tacitus entnehmen zu können geglaubt hat. Hat man doch gerade bei den Sachsen ein besonders zähes Festhalten an alten Zuständen bemerkt, ja sogar von den späteren Verhältnissen her auf frühere, dann zu allgemein germanischen erklärten, rückgeschlossen: das Muster eines Kreisschlusses. Unbeeinflusst durch die lange Wanderung, die Loslösung vom Heimatboden und die Unterwerfung zahlreicher fremder Stämme sei der staatliche und ständische Aufbau von 700 noch derjenige von 100 n. Chr. Als einziges der germanischen Völker hätten die Sachsen die republikanische Verfassung der Urzeit behauptet, einer Zeit, die man sich früher gemeinhin beinahe als »goldenes Zeitalter« der germanisch-deutschen Geschichte vorgestellt hat. Bei allen anderen Stämmen, die weniger am alten festhielten, drang die Vorherrschaft des Adels, meist mit monarchischer Spitze, durch. Also ist nur hier in Sachsen das Alte, das echt »Germanische« mit Händen zu greifen.

Betrachten wir die so vorgestellte Verfassung Altsachsens in ihrem Aufbau.

Eine Vorbemerkung ist nötig: Es kann hier nicht der Ort sein, die Probleme der altsächsischen Verfassungsgeschichte in ihrer Gesamtheit zu entwickeln oder gar neuen Lösungen zuzuführen. Auf nicht wenigen Gebieten, etwa der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, steckt die Diskussion seit längerem in einer Sackgasse; vorderhand sind da keine Ansätze zu erblicken, die man hier mit einigem Ertrag weiterführen könnte. Wir lassen darum alle Ergebnisse und Fragestellungen, die auf den sogenannten Volksrechten als Quelle fußen – so vor allem die viel und unfruchtbar erörterte Frage der Wergeldrelationen – beiseite. In unserem Zusammenhang interessieren nur die Grundlinien der altsächsischen Verfassung, nur deren wichtigste Institutionen. Auf sie stießen die Franken bei der Eroberung des Landes, sie wurden von ihnen übernommen, umgestaltet oder – zugunsten eigener Verfassungseinrichtungen – verworfen.

Andererseits scheint es ebenso notwendig, einige feststehende oder doch noch eifrig vertretene Ergebnisse der Forschung neu zu beleuchten, um den Gesamtcharakter der altsächsischen Verfassung deutlicher hervortreten zu lassen. Hier ist von anderen schon kräftig umgepflügt worden<sup>47)</sup>; man wird ergänzen und für unseren Zweck sammeln müssen.

Die Sachsen sitzen um 150 n. Chr. als Völkerschaft nördlich der Unterelbe<sup>48)</sup>; dort werden sie von Ptolemäus auf seiner Karte angesetzt. Von diesem Ausgangspunkt aus

sen u. Anhalt 5, 1929, S. 1 ff.); ders., Der sächsische Stammesstaat, 1933; H. ROTHERT, Westf. Gesch. I, 1949, S. 65; H. MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters, 4. A. 1953, S. 80 ff.; H. AUBIN, Ursprung und ältester Begriff von Westfalen (Der Raum Westfalen II, 1, S. 3–35).

47) Vor allem von H. DANNENBAUER in seinem Aufsatz: Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen (vgl. Anm. 5).

48) Zum folgenden bes.: L. SCHMIDT, Geschichte der deutschen Stämme, 2. A. 1938, II (Die Westgermanen), S. 33 ff., sowie die zahlreichen Aufsätze von M. LINTZEL in der Zs. Sachsen

stoßen sie zunächst nach Westen, aufs linke Elbufer vor, weiter entlang der Nordsee, schließlich ins nördliche Gallien, auf die britische Insel. Nebenher dringen andere Teile des Stammes nach Süden und Südwesten ins Binnenland vor. Dieser letztere Vorgang ist historisch weit weniger faßbar, wir kennen nur die Endpunkte dieser Ausbreitung: 531 im Verein mit den Franken Unterwerfung der Thüringer etwa zwischen Bode und Unstrut, Ende des siebten Jahrhunderts Einbruch in das heutige Münsterland. Hier treffen die sächsischen Scharen, wie auch weiter im Süden, auf die Grenzen des Frankenreiches, an deren Befestigungen ihr Ansturm zum Stehen kommt. Bei Werden an der Ruhr wird von den Franken zur Abwehr die »Alteburg« erbaut<sup>49)</sup>, an der Eder die »Büraburg«<sup>50)</sup>, vielleicht auch eine ähnliche Befestigung in Fulda, deren Zerstörung den Sachsen gelang<sup>51)</sup>. Während des achten Jahrhunderts wechseln Angriffe der Sachsen mit Gegenangriffen der Franken, bis Karl der Große in seinen Eroberungskriegen diese Auseinandersetzungen endgültig entscheidet.

Man hat sich das Vordringen der Sachsen ins Binnenland lange Zeit als einen freiwilligen Zusammenschluß mit den früher in diesen Gebieten bezeugten Stämmen vorgestellt. Doch seit den Arbeiten von Martin Lintzel<sup>52)</sup> hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß die Sachsen als Eroberer diese Stämme mehr oder weniger gewaltsam unterwarfen und eine neue Herrschicht in und über ihnen bildeten. Das ist festzuhalten. Läßt es doch von vornherein schroffe soziale Unterschiede, eine starke und mächtige Erobereraristokratie erwarten.

Über das Maß, in dem die alteingesessenen Stämme durch die erobernden Sachsen auch völkisch überlagert wurden, geben die Bodenfunde, insbesondere die Keramik, einigen Aufschluß<sup>53)</sup>. Danach kann nicht nur von einer Eroberung, sondern auch von einer Einwanderung der Sachsen in recht beträchtlichem Maße gesprochen werden. Man wird sich die sächsische Herrschicht also nicht zu dünn vorstellen dürfen.

und Anhalt, von 1927 an, und W. LAMMERS, Die Stammesbildung bei den Sachsen (Westf. Forsch. 10, 1957, S. 25 ff.).

49) Die »Alteburg« wird von C. SCHUCHHARDT, Die Burg im Wandel der Weltgeschichte, 1930, S. 181 f. auf Anfang des 8. Jh. datiert; vgl. E. KAHRs Die Alteburg bei Werden (Mitt. d. Mus. d. Stadt Essen Nr. 5); ders., Aus Essens Vor- und Frühgeschichte (o. J.) S. 37 ff.

50) J. VONDERAU, Die Ausgrabungen am Büraberg bei Fritzlar (Veröff. d. Fuldaer Gesch. ver. 22, 1934); vgl. auch Ann. regni Franc. zu 773 (S. 36).

51) H. HAHN, Die Ausgrabungen am Fuldaer Domplatz i. J. 1953 (St. Bonifatius, Gedekgabe z. 1200. Todestag, 2. A. 1954, S. 641–686).

52) Bes. Sachsen u. Anhalt 3, 1927, S. 1–46; LAMMERS aaO. stimmt LINTZEL im wesentlichen zu; dagegen: R. DRÖGEREIT, Fragen der Sachsenforschung in historischer Sicht (Nieders. Jb. f. Lg. 31, 1959, S. 38–76).

53) Die ältere Literatur wurde zusammengefaßt von K. HUCKE, Funde der Völkerwanderungszeit in Westfalen (Urgeschichtsstudien beiderseits der Untereibe, hg. G. SCHWANTES, Darstellungen aus Niedersachsens Urgeschichte 4, 1939, S. 341 ff.). Dazu etwa: W. WINKELMANN, Eine westfälische Siedlung des 8. Jh. bei Warendorf (Germania 32, 1954, S. 189 ff.).

Die bisherige Rechtsgeschichte<sup>54)</sup> liebt es noch immer, die altsächsische Verfassung in einem schematischen, stufenförmigen Aufbau darzustellen: vom Gau über die Provinz zum Stammesverband. Nur diese Institutionen sind die Organe der politischen Willensbildung. Andere soziale oder rechtliche Formationen, etwa streng herrschaftlicher Natur, die diesen Aufbau durchbrechen oder in Frage stellen würden, werden nicht gesehen oder bestritten.

Als die kleinste Einheit gilt der Gau. In solche Gaue zerfiel, wie es ursprünglich bei allen germanischen Stämmen war, auch der sächsische »Stammesstaat«<sup>55)</sup>. Eine Besonderheit Sachsens zeigt sich nur in der größeren Selbständigkeit des Gaues gegenüber »der Spitze des Staates«<sup>56)</sup>. Der größte Teil des politischen Lebens spielt sich innerhalb des Gaues ab, an einem fiktiven Gaumittelpunkt werden Gaugericht und Gauburg lokalisiert. An der Spitze des Gaues steht – nach Tacitus – der von den Gaugenossen gewählte Gauvorsteher, lateinisch *princeps*, auch *satrapa* oder *dux* genannt<sup>57)</sup>; er spricht Recht, darf eine Gefolgschaft halten und ähnliches mehr. Das Bild wird noch mit Einzelheiten geschmückt, die hier wegbleiben können.

In den Quellen der vorfränkischen Zeit – es gibt deren wenige, aber wir haben immerhin solche – werden keine Gaue genannt (zur Vita Lebuini s. u.). Gaunamen finden wir erst in fränkischen Quellen nach der Eroberung<sup>58)</sup>. Im wesentlichen beruht unsere Kenntnis der altsächsischen Gaue auf den in der formelhaften Wendung *in pago NN* der Königsurkunden genannten Namen. Denn streng genommen sind ja keine »Gae«, sondern nur »Gaunamen« überliefert. Dabei hatte man sich daran gewöhnt, diese Namen samt der Formel *in pago NN* als homogene sprachliche Äußerung zu betrachten. Sie wurden meist ohne weitere Besinnung als »Gaunamen« der Verfassungs-

54) Neben den bereits zitierten Arbeiten LINTZELS, H. MITTEIS, aaO. S. 80 ff.; in abgeschwächter Form auch S. KRÜGER, Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung des 9. Jh. (Studien u. Vorarbeiten z. Hist. Atlas Niedersachsens 19, 1950); die zit. Arbeit v. W. LAMMERS bietet gegenüber den Thesen Lintzels nichts Neues.

55) Eine charakteristische Wortbildung LINTZELS (Der sächsische Stammesstaat, 1933).

56) LINTZEL aaO. S. 35 f.

57) Die von den verschiedenen Quellen verwendeten Termini werden hier ohne lange Untersuchung für synonym gehalten (Beda und Vita Lebuini antiqua: *satrapa*; Poeta Saxo: *dux*; Vita Lebuini des Hukbald: *princeps*; diesen sollen im Heliand die Begriffe: *furisto*, *heritogo* entsprechen). Hier hat uns inzwischen die von W. SCHLESINGER (bes. Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, HZ 176, 1953, S. 225–275; jetzt in ergänzter Fass. i. d. Sammlung: Herrschaft und Staat im Mittelalter, S. 135–190) neu in Gang gebrachte Forschung genauer sehen gelehrt.

58) Zum folgenden: K. BOHNENBERGER in versch. Aufs. (ZGORh 95, 1943, S. 1–14; ZWLG 7, 1943, S. 99 ff.; ZWLG 10, 1951, S. 1 ff.); K. S. BADER, Zum Problem der alamannischen Baaren (ZGORh 93, 1941, S. 403–455) und neuerdings besonders: P. v. POLENZ, Gauname oder Landschaftsname (Rhh. Vjbl. 21, 1956, S. 77 ff.), sowie für Bayern: G. DIEPOLDER, Die Orts- und *in pago*-Nennungen im bayerischen Stammeshertzogtum zur Zeit der Agilolfinger (Zs. f. bayer. Lg. 20, 1957, S. 364–436, bes. S. 372 ff.).



geschichte nutzbar gemacht, gleich mit ihnen also ein politisch-rechtlicher Inhalt verknüpft. Man kann aber die in der Formel *in pago NN* überlieferten Namen so lange nicht in dieser Weise qualitativ eingruppiieren, als man sie nicht sprachlich genauer untersucht hat.

Das aber ist bisher nur für wenige Gebiete der ostfränkischen Teile des Frankenreiches geschehen, für Sachsen so gut wie überhaupt nicht. Karl Bohnenberger hatte für Alemannien diese Aufgabe in Angriff genommen<sup>59)</sup>, von anderer Seite wird die Frage jetzt grundsätzlich aufgerollt. Soweit bisher sichere Ergebnisse gewonnen sind, kann man nur von »Landstrichnamen« mit keiner anderen als einer geographischen Bedeutung sprechen. Denn auch das Grundwort *gavi* hat, wie seit längerem erkannt<sup>60)</sup>, nur den Sinn von »Gegend«, »offenes Land«, ist also eine geographische Bezeichnung mit schwankenden Grenzen.

Das bedeutet für die Frage des altsächsischen Gaues, daß die Sprachwissenschaft bisher nichts zur Erkenntnis des »Gaes«, seines Wesens und seiner verfassungsgeschichtlichen Bedeutung, beizutragen vermag. Man hat das auch in der bisherigen Literatur zum Teil schon ausgesprochen; aber es gilt, mit der Folgerung daraus Ernst zu machen: Alle »Gaunamen«, die in der Formel *in pago NN* oder sonst überliefert sind, scheiden als Quelle vorläufig aus. Die Frage nach dem altsächsischen Gau ist von hier aus nicht zu beantworten. Und da andere Quellen fehlen, ist sie beim gegenwärtigen Stand der Forschung überhaupt nicht zu lösen, wenn man nicht annehmen will, daß es den Gau als Verfassungsinstitut in Altsachsen überhaupt nicht gegeben habe, wofür manches spricht<sup>61)</sup>. Wenig Sinn hat es jedenfalls, dem »Gau« beinahe jeglichen politisch-rechtlichen Inhalt zu nehmen und ihn als »politisch organisierte Siedlungsgemeinschaft«<sup>62)</sup> anzusprechen. Das ist eine im Grunde nichtssagende Formel, um den Gau als liebgewordenes und unentbehrlich scheinendes Requisite für die altsächsische Verfassungsgeschichte zu retten.

Die zweite Frage ist die nach dem Wesen der Provinz. Hier kann man sich kurz fassen. Selbst von Lintzel als dem eifrigsten Verfechter des demokratischen Aufbaus der altsächsischen Verfassung muß zugegeben werden, daß »die staatliche Bedeutung dieser Provinzen einigermaßen unklar bleibt«<sup>63)</sup>, und daß über sie wenig Nachrichten

59) S. vorige Anm.

60) Schon R. WERNEBURG, Gau und Grafschaft in Sachsen. Diss. Göttingen 1913 u. S. RIETSCHEL in Hoops, Realencycl. d. germ. Altertumskunde II, 1913/15, S. 124 ff.

61) Eigentümlich schwankend und unsicher spricht sich die Rechtsgeschichte heute zur Frage des Gaues aus, s. etwa K. BOSL i. Sachwb. z. dt. Gesch., S. 326 f.; in seinem Beitrag zu Gebhardts Hb. d. dt. Gesch. I, 8. A. 1954, erwähnt er sie nicht; S. KRÜGER, Studien, S. 25 ff.

62) Die überraschend ohne größeren Widerspruch in die Literatur (auch bei BOSL, Sachwb. aaO.) eingegangene Definition »im prägnanten Sinne« stammt von S. KRÜGER aaO.

63) LINTZEL, Stammesstaat, S. 13; der Aufs. v. J. BAUERMANN, *hereseophe*, Zur Frage der

vorliegen. Nun, damit soll die Tatsache umschrieben werden, daß wir von einer solchen politischen Bedeutung schlechterdings gar nichts wissen und auch nicht wissen können, weil es diese niemals gegeben hat. Weder vor der fränkischen Eroberung noch während der Kämpfe mit Karl dem Großen erscheinen die Provinzen als irgendwie tätige politische Einrichtungen.

Bis zum Anfang der Sachsenkriege tritt der Stamm in den fränkischen wie auch in den übrigen Quellen (etwa in den Briefen des Bonifatius) immer nur unter dem Namen der Sachsen auf, auch wenn man Anlaß gehabt hätte, nur von Teilen des Stammes zu sprechen. Die Namen »Westfalen« und »Ostfalen« tauchen in fränkischen Quellen zu Beginn der Sachsenkriege auf<sup>64)</sup>, Engern noch wesentlich später; sie haben rein geographische Bedeutung. Die Benennung nach Himmelsrichtungen weist auf eine späte Entstehung der Namen. Man nimmt heute an, daß die Verbindung dieser Himmelsrichtungen mit dem altsächsischen Grundwort »-falen« erst durch die Franken vollzogen wurde<sup>65)</sup>. Auch nach dem Aufkommen der »Provinznamen« überwiegt der Gebrauch des gemeinsamen Sachsennamens durchaus, selbst wenn die berichtete Tatsache nur eine Gruppe des Stammes betrifft. Noch beim Poeta Saxo am Ende des neunten Jahrhunderts ist das so.

Als politisch handelnde Institution wird die Provinz weder in altsächsischer Zeit – nicht einmal in der Vita Lebuini – noch in den Kriegen mit Karl dem Großen sichtbar. Wenn die Franken mit einem Teil des Stammes verhandelten oder kämpften, nennen die fränkischen Quellen meist nur allgemein die *Westfalahi*<sup>66)</sup> oder *Orientales Saxones*<sup>67)</sup>, oft aber in der Zusammensetzung *principes Westfalarum* o. ä. Der Begriff *provincia* taucht erst sehr spät auf, in Königsurkunden des 11. Jahrhunderts, und bildet hier ein Synonym zu *pagus*, wie Bauermann<sup>68)</sup> gezeigt hat, ist also ebenfalls als geographische Bezeichnung zu verstehen.

Die altsächsische Provinz, die ein Unikum in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte darstellt, kann getrost als eine mehr oder weniger gelehrte Erfindung beiseite gelegt werden. Als Institution des »Staatsrechts« hat es sie nie gegeben.

Die Einheit des sächsischen Stammes wird für die Rechtsgeschichte verkörpert durch die Institution des Stammesverbandes. Und während der Begriff des Gaus im Fortgang der neueren Forschung immer fließender, eine klare Vorstellung von seinem Wesen immer schwieriger wurde, während die altsächsische Provinz immer eine blasse

sächsische Stammesprovinzen (Westf. Zs. 97, 1947, S. 38 ff.) bringt für unsere Fragestellung nichts von Belang.

64) Ann. regni Franc. zu 775 (S. 42).

65) Zusammenfassend H. AUBIN, Ursprung und ältester Begriff von Westfalen, S. 14.

66) Ann. regni Franc. zu 775, 779, 784.

67) Ann. regni Franc. zu 810; Ann. qui dic. Einh. zu 784.

68) aaO. S. 38 ff.

Angelegenheit blieb, eine gelehrte Schöpfung ohne rechtes Leben, ist die Existenz und Wirksamkeit des Stammesverbandes noch weithin unbestritten. Mit gutem Grund, will es scheinen; kann man sich doch hier auf ein klares Zeugnis der Quellen stützen, nämlich auf den Bericht der sogenannten *Vita Lebuini antiqua*<sup>69)</sup>. Hier wird erzählt, wie in Marklô, einem jetzt unbekanntem Ort an der Weser, in jedem Jahr der »sächsische Landtag« (*generale consilium*) zusammentritt. Jeder Gau entsendet dazu außer dem »Gauvorsteher« (*satrapa*) je zehn Adlige (*nobiles*), Freie (*liberi*) und Minderfreie (*lati*). Sie bilden staatsrechtlich die oberste Gewalt, nach modernen Begriffen die Legislative des Stammesverbandes. Dieses sächsische »Repräsentativsystem« soll als Bollwerk die »reine Demokratie«<sup>70)</sup> gegen Monarchie und Adelherrschaft sichern, denn die alte Volksversammlung war nicht in ihren Befugnissen »verkümmert« – wie etwa bei anderen Stämmen – nein, sie hatte nur ihre Rechte auf gewählte Abgeordnete delegiert. So kam es, »daß die Sachsen das erste Parlament in der Geschichte gehabt haben«<sup>71)</sup>. Ja, man hat sogar herausgefunden, welches die auf dem Landtag zu Marklô gebrauchte »Umgangssprache« war<sup>72)</sup>, es war die Sprache des Heliand!

Dies alles stützt sich auf den Bericht der *Vita Lebuini antiqua*. Dabei wird meist gar nicht beachtet, von welch zweifelhaftem Wert diese Quelle ist. Erhalten ist uns zunächst die *Vita Lebuini* des Hukbald, deren Entstehungszeit nach den Untersuchungen von Hofmeister<sup>73)</sup> um 918 bis 930 anzusetzen ist. Diese jüngere Fassung beruht auf einer Vorlage, der *Vita Lebuini antiqua*, nach Hofmeister Ende des neunten Jahrhunderts, nach Lintzel zwischen 882 und 930<sup>74)</sup>, vielleicht in Werden entstanden. Folgt man wirklich – gegen manchen Widerspruch – diesen zeitlichen Ansätzen, so bleibt immer noch die zeitliche Lücke vom Wirken des Lebuin (etwa 750 bis 770) bis zur Abfassung der ältesten *Vita* mehr als ein Jahrhundert später<sup>75)</sup>. Weiter wissen wir, daß die *Vita* ziemlich kritiklos ältere Quellen ausschreibt: Beda, *Vita Gregorii*, *Vita Luitgeri*. Man nimmt an, daß die nicht diesen Quellen entnommenen Nachrichten mündlicher Überlieferung entstammen. Doch wäre es nicht denkbar, daß auch sie teilweise – und gerade etwa die Erzählung von Marklô – aus einer uns unbekanntem Quelle abgeschrieben und in ihrem Sinn verfälscht wurden?

69) ed. A. HOFMEISTER (MG SS XXX, bes. c. 4, S. 793).

70) LINTZEL, Stammesstaat, S. 15.

71) LINTZEL, aaO. S. 17.

72) W. MITZKA, Die Sprache des Heliand und die altsächsische Stammesverfassung (Jb d. Ver. f. niederdt. Sprachforschung 61–63, 1948–50, S. 32 ff.).

73) A. HOFMEISTER, Die älteste *Vita Lebuini* (Geschichtl. Studien A. HAUCK zum 70. Geburtstag dargebracht, 1916, S. 100 ff.).

74) Sachsen u. Anhalt 7, 1931, S. 76 ff.

75) LINTZELS aaO. vorgetragener Beweisversuch, eine ältere Vorlage (angelsächsischen Ursprungs und gewissermaßen aus Opposition gegen die Art der von den Franken durchgeführten Christianisierung entstanden) für die *Vita Lebuini antiqua* zu erschließen, überzeugt nicht.

Doch sehen wir zunächst, mit welchem Argument Hofmeister und andere ihre Ansicht vom Wert der Nachricht stützen. Er zieht eine Stelle der *Capitulatio de partibus Saxoniae*<sup>76)</sup> heran: »interdiximus, ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi . . .«. Damit sei die bisherige jährliche Stammesversammlung von den fränkischen Eroberern verboten worden. Doch hält man sich an den Wortlaut, so ist gesagt, daß allgemein den Sachsen öffentliche Versammlungen verboten werden. Erinnern wir uns ferner, daß das erwähnte Capitulare als Standrecht des Eroberers Sicherheit und Ordnung im eroberten Land herstellen will, so wird diese Bestimmung durchaus verständlich. Von jeder Menschenansammlung im noch feindlichen Land mußte nach Lage der Dinge angenommen werden, daß sie sich gegen die Franken richtete. Einer solchen Bedrohung war durch ein grundsätzliches (*generaliter*) Verbot entgegenzutreten.

Es kommt noch etwas hinzu: Soweit wir wissen, ist Lebuin niemals weit in sächsisches Gebiet hineingekommen<sup>77)</sup>. Seine kurze Missionstätigkeit beschränkte sich auf das fränkisch-sächsische Grenzgebiet; hier, in Deventer, fand er auch sein Grab. Größere Teile seiner Vita – so vor allem sein persönliches Erscheinen in Marklô – müssen darum schon aus dieser Erwägung heraus in das Gebiet der Legende verwiesen werden<sup>78)</sup>.

Endlich: Der Bericht der Vita Lebuini widerspricht geradlinig allen anderen Zeugnissen<sup>79)</sup>, die wir über die altsächsische Verfassung haben, sei es auf dem Festland, sei es auf der eroberten britischen Insel. Dürfen wir doch dort, da ähnliche Voraussetzungen (Blutzusammenhang, Unterwerfung der zuvor ansässigen Bevölkerung) vorhanden sind, ähnliche Verfassungsprinzipien erwarten. Auf diese Quellen stützt sich darum mit Recht die neuere Forschung<sup>80)</sup>. Die Grundlinien des Bildes für Altsachsen sind bereits klar herausgearbeitet, hier kann das Ergebnis kurz zusammengefaßt werden. Wie bei anderen germanischen Stämmen beruht auch bei den Sachsen das gesamte politische wie

76) MG Capit. I n. 26, c. 34.

77) A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands, 5. A. 1935, II, S. 359 ff.

78) Schon bisher fiel allen Bearbeitern unangenehm auf, daß die Erzählung von der Stammesversammlung in Marklô und von Lebuins Auftreten dort in keinem logischen Zusammenhang mit den vorangehenden Teilen der Vita steht, eine Schwierigkeit, die zu recht merkwürdigen Erklärungsversuchen Anlaß gab (vor allem LINTZEL aaO., S. 87 ff.).

79) An literarischen Zeugnissen vor allem die Erzählung vom Schwarzen und Weißen Ewald in Bedas Kirchengeschichte (bes. V, 10). Daneben die altenglischen Gesetze und die große Masse des archäologischen Materials, das für das Gebiet Altsachsens von C. SCHUCHHARDT zusammengestellt wurde.

80) DANNENBAUER, Adel, Burg und Herrschaft, aaO. Seine Ansicht hat man sich im wesentlichen zu eigen gemacht (vgl. etwa die zusammenfassende Arbeit v. H. MITTEIS, Formen der Adelherrschaft im Mittelalter, Festschr. f. F. SCHULZ, 1951, II, S. 226 ff., jetzt auch in der Sammlung: Die Rechtsidee in der Geschichte, 1957, S. 636 ff.) – wenn auch nicht immer mit Angabe der Herkunft.

wirtschaftlich-soziale Leben auf dem Prinzip der Adelherrschaft. Der Adel ist in Friedenszeiten der »Herr«, er ist Großgrundbesitzer mit abhängigen Leuten, in seiner Hand liegen politische Führung und Rechtsprechung. Im Kriege ist er der natürliche Führer seines Stammes. Seine Machtmittel sind militärisches Gefolge und die Burgen. Gerade die Bedeutung dieser Burgen in der Hand des Adels wurde mit Recht betont<sup>81)</sup>.

#### IV. DIE EROBERUNG SACHSENS DURCH KARL DEN GROSSEN

Berührungen zwischen den Franken und den sich ausbreitenden Sachsen gab es schon früh; seit der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts berichten die Quellen über kleinere und größere Zusammenstöße zwischen ihnen<sup>82)</sup>, zuweilen auch über Bündnisse der beiden Völker gegen andere<sup>83)</sup>. Kleinere Teile des sächsischen Stammes werden von den Franken in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis gebracht; seit Theuderich I. ist in den Quellen mehrfach von Tributzahlungen die Rede. Im achten Jahrhundert mehren sich die Züge der fränkischen Hausmaier und König Pippins, die weiter ins Sachsenland hineinführen. Dabei wird – und das interessiert in unserem Zusammenhang besonders – eine Anzahl sächsischer Burgen erwähnt<sup>84)</sup>. Doch was im Einzelfall immer der Anlaß für diese Kriegszüge gewesen sein mag, sie waren in ihrer Zielsetzung beschränkt auf Abwehr, auf Bestrafung Aufständischer<sup>85)</sup>; sie wollten die Sachsen abschrecken, an einer weiteren Ausdehnung ihres Machtbereiches hindern<sup>86)</sup>. An eine Eroberung und dauernde Besetzung sächsischen Gebietes war dagegen nicht gedacht, ja konnte nicht gedacht werden. Denn für ein solches Unternehmen waren die Machtmittel des fränkischen Herrschers wohl noch zu gering, der innere Bestand des Reiches zu gefährdet; andere Aufgaben forderten die Kräfte des fränkischen Volkes.

81) S. u. den Exkurs über Burgen und Burgbezirke.

82) Hier darf auf die Zusammenstellung bei L. SCHMIDT, Geschichte der deutschen Stämme, Die Westgermanen, I, 2. A. 1938, bes. S. 46 ff., verwiesen werden. Dazu M. LINTZEL, Sachsen u. Anhalt 3, 1927, S. 1 ff. u. 4, 1928, S. 1 ff.

83) So 531 das »Bündnis« Theuderichs I. mit den Sachsen gegen die Thüringer (Translatio s. Alexandri c. 1, SS II, S. 674 f.; Widukind I, 2 ff., aaO. S. 3 ff.; Ann. Quedl., SS III, S. 32). Das Verhältnis der beiden Vertragspartner zueinander ist recht umstritten (dazu LINTZEL, Sachsen u. Anhalt 3, S. 32 ff.).

84) S. darüber unten im Exkurs über Burgen und Burgbezirke 1: Alte sog. Volksburgen.

85) Karlmann zieht 743 gegen die Sachsen, die mit dem aufständischen Bayernherzog Odilo verbündet waren, Ann. regni Franc. zu 743 (S. 4); dazu R. HOLTZMANN, Sachsen u. Anhalt 3, S. 47 ff. 744 muß Karlmann den Zug wiederholen, Ann. regni Franc. zu 744 (S. 4).

748 zieht Pippin gegen den aufrührerischen Grifo, einen Sohn Karl Martells, der zu den Sachsen geflohen war und dort Zulauf gefunden hatte, Ann. regni Franc. zu 747 (S. 6), BM<sup>2</sup> 57d.

86) So die Züge Karl Martells 718 und 720 (BM<sup>2</sup>, 31 a, 31 g) und Pippins 753 und 758 (Ann. regni Franc. zu 753 und zu 758, S. 10 und 16).

Erst Karl der Große machte sich ernsthaft daran, das ganze von den Sachsen bewohnte Gebiet dem fränkischen Reiche einzugliedern. Um ein solch großes Land mit einer ja verhältnismäßig bescheidenen militärischen Macht zu erobern, für die Dauer zu unterwerfen und sicher in der Hand zu behalten, bedurfte es zum endgültigen Erfolg sowohl militärischer wie auch politischer Mittel, die der Eigenart des Landes angemessen waren. Karl erreichte seine Ziele durch ein konsequentes Burgen- und Siedlungssystem, wie durch die Gewinnung eines wesentlichen Teiles des sächsischen Adels für seine Zwecke.

Die Burgen bildeten, wie wir sahen, eines der wichtigsten Machtinstrumente der Herren des sächsischen Landes, des Adels; sie waren das Rückgrat ihrer Herrschaft. Diese Burgen dem sächsischen Gegner zu entreißen und in seine Hand zu bekommen, war Karls erstes Ziel. Er stößt während der ersten Kriegsjahre von Süden und Westen her in einer Reihe von Zügen weit ins Land hinein, immer mit dem Ziel, die wichtigsten sächsischen Burgen zu erobern und zu zerstören. Ob sich dabei die sächsische Verteidigung im engrischen Gebiet in einer »Weserfestung« konzentrierte, wie Karl Brandi meinte<sup>87)</sup>, ist von den Quellen her nicht zu sagen. Bei einer solchen Vorstellung wird für die Sachsen eine einheitliche strategische Führung angenommen, die recht modern anmutet und zu dem Bild der sozialen Verhältnisse Altsachsens nicht recht passen will. Auch ist der archäologische Beweis für die Existenz einer solch planmäßig angelegten »Festung« bisher nicht erbracht. Die sächsischen Burgen waren in ihrer Lage nicht aufeinander bezogen; ihre Plätze wurden durch die Gunst der topographischen Verhältnisse bestimmt.

So läßt sich der Krieg gegen die Sachsen während der ersten Jahre als reiner Burgenkrieg charakterisieren; denn auch die Sachsen zeigen sich in der Technik der Eroberung von Burgen geübt<sup>88)</sup>. Zu Beginn der guten Jahreszeit ziehen die Franken ins Land, die Sachsen fliehen in ihre Burgen, Karl erobert die eine oder andere von ihnen und »unterwirft« so die Sachsen eines bestimmten Gebietes, die Treue schwören und Geiseln stellen müssen. Im Herbst zieht das fränkische Heer ab, die Sachsen nehmen ihre Burgen wieder ein, stoßen sogar noch weiter vor bis ins fränkische Gebiet, und im nächsten oder übernächsten Frühjahr muß Karl mehr oder weniger von vorn anfangen.

Doch bald tritt daneben die andere Aufgabe für die Franken: Die Burgen durften nicht mehr in die Hände der Sachsen gelangen, bei ihnen mußte – auch den Winter über – eine Besatzung zurückbleiben; denn durch die Zerstörung für die Sachsen unbrauchbar machen konnte man diese Burgen nicht. Die Natur des Ortes bildete ihre Hauptbefestigung. Die Franken richteten also die Burgen zur Verteidigung und zur

87) K. BRANDI, Karls des Großen Sachsenkriege (Nieders. Jb. f. Lg. 10, 1933, S. 29–52), wiederabgedr. i. Gess. Aufss., 1938, S. 240 ff.

88) Vgl. den Bericht über die Kämpfe um die Eresburg und um die Hohensyburg, *Ann regni Franc.* zu 776 (S. 44).

Aufnahme einer Besatzung her. Zuerst hören wir davon bei der Eresburg und bei der Hohensyburg<sup>89)</sup>. An der Stelle des zerstörten heidnischen Heiligtums in der Burg wird eine Kirche erbaut und meist dem Apostelfürsten, Petrus, geweiht. Die großen alt-sächsischen Burgen sind die ersten Stützpunkte des fränkischen Heeres.

Auf die Dauer aber erwiesen sich diese Burgen als zu groß, um von den verhältnismäßig schwachen fränkischen Besatzungen verteidigt zu werden. Auch waren sie ja zum Teil an abgelegenen und schwer zugänglichen Stellen angelegt, als Stützpunkte zur strategischen Sicherung und Beherrschung des Landes somit weniger geeignet. Andererseits mußte verhindert werden, daß diese Großburgen wieder in sächsische Hände fielen, man mußte sie also bewachen. So bauten die Franken neben der großen Burg auf halber Höhe und auch den Zugang beherrschend eine kleine Befestigung; wir kennen sie in einer Reihe von Beispielen. Wohn- und Wirtschaftsgebäude liegen meist in gewisser Entfernung von der Befestigung zu einem Hof (*villa* der Quellen) vereinigt. Die Befestigung selbst wird nur im Falle der Verteidigung besetzt; sonst lag in ihr wohl nur eine Wache.

Die eigentliche Aufgabe der Sicherung und Beherrschung des Landes zu lösen, bedurfte es der Neuanlage von Burgen an den strategisch wichtigsten Plätzen und Straßen. Und zwar von Kleinburgen, die auch mit einer schwächeren Besatzung wirkungsvoll verteidigt werden konnten. So bauten die Franken in großer Zahl *curtes*, kleine Befestigungen mit rechteckigem Grundriß, und Rundwälle, erstere mehr im Westen, letztere besonders im Osten und Südosten Sachsens. Aus ihrer Lage erkennt man den konsequenten Plan, den der fränkische König mit ihrer Hilfe verfolgte, die dauernde Beherrschung des Landes durch ein Besatzungs- und Befestigungssystem. Von der Unregelmäßigkeit, ja Willkür der alt-sächsischen Burgen hinsichtlich der Wahl des Ortes, der Größe und Technik der Befestigung, heben sich diese fränkischen Anlagen klar ab, sie scheinen nach einem Schema erbaut. Hier war ein zentraler Wille tätig; man spürt das Wirken des mächtigen fränkischen Königtums. Dieses Burgensystem bildete das Gerüst für alle weiteren Maßnahmen.

In ihrem Schutz findet auch die Mission ihre ersten Stützpunkte, werden Kirchen und Klöster erbaut. Denn nach dem Willen Karls des Großen ging Hand in Hand mit der Eroberung und militärischen Erfassung des Landes die Ausbreitung des Christentums<sup>90)</sup>. Um eine wirkungsvolle und gleichmäßige Missionierung aller Teile Sachsens zu erreichen, teilte Karl das Land in Sprengel, die verschiedenen blühenden Bistümern und auch Klöstern außerhalb Sachsens zur Betätigung zugewiesen wurden. So wurde bereits auf dem Reichstag zu Paderborn von 777 verfahren<sup>91)</sup>; diese Pläne kamen aber wohl wegen des großen Sachsenaufstandes von 778 nicht zur Ausführung. Im Jahre

89) Ann. regni Franc. zu 775 und 776 (S. 40 und 44).

90) Zum folgenden: H. BÜTTNER, Das Erzstift Mainz und die Sachsenmission (Jb. f. d. Bistum Mainz 5, 1950, bes. S. 315 ff.) u. allgem. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschl. II, 5. A., S. 385 ff.

91) BM<sup>2</sup> 211 a.

780 wurde das Vorhaben neu in Angriff genommen<sup>92)</sup>, und nach der Unterwerfung Widukinds 785 wird die nun eintretende größere Ruhe das Missionswerk begünstigt haben.

Während die Bistümer Köln, Lüttich, Utrecht und Trier besonders im Westen und Nordwesten Sachsens zur Verkündung des Glaubens tätig waren, wurden das Wesergebiet und Ostfalen vom Süden, von Hessen und auch von Thüringen her missioniert. Hier waren es das Bistum Würzburg – für das Gebiet des späteren Bistums Verden – und für die östlichen Gebiete besonders Mainz. Auch eine Reihe von westfränkischen Bistümern wurde von Karl herangezogen (daraus entstanden die Beziehungen von Hildesheim nach Reims, von Halberstadt nach Châlons s. M.), ebenso wie einige Klöster (Ferrières, St. Lupus in Troyes und Corbie).

Diese Bistümer und Klöster werden durch umfangreiche Schenkungen von Grundbesitz und Einkünften in Sachsen auch materiell in Stand gesetzt, für dauernde Einpflanzung des Glaubens zu sorgen. Ja, teilweise wurde ihnen nicht nur der Schutz der fränkischen Befestigungen gewährt, sie erhielten auch einen Anteil an den Einkünften, die dem König aus seinen Burgen zuflossen.

Aus dem letzten Drittel des neunten Jahrhunderts sind uns große Güter- und Einkunftsverzeichnisse des Klosters Hersfeld erhalten<sup>93)</sup>. Der größere Teil der Schenkungen stammt noch aus der Zeit Karls des Großen. Durch seine personelle Verbindung mit dem Mainzer Bischofsstuhl gewann Hersfeld für die Mission Ostsachsens große Bedeutung. Bischof Lul von Mainz, der in den sechziger Jahren des achten Jahrhunderts das Kloster Hersfeld gründete, war gleichzeitig dessen erster Abt. Besonders nach der Übertragung der Abtei an König Karl 775 in Quierzy durch Bischof Lul<sup>94)</sup> wußte dieser die königliche Gunst für Hersfeld zu gewinnen. Auch später blieb die Verbindung mit Mainz erhalten; nach dem Tode des Abtes Balthard (798) übernahm Erzbischof Richulf von Mainz die Leitung des Klosters<sup>95)</sup>.

Unter diesen Verzeichnissen findet sich auch eine Liste von *urbes*, die dem Kloster Hersfeld *decimationes dare debent*<sup>96)</sup>. Wie an anderer Stelle gezeigt wird<sup>97)</sup>, bildeten diese *urbes* ein weit gespanntes karolingisches Burgensystem zwischen Saale und Unstrut zur Verteidigung der Grenze gegen Osten und Südosten. Diese *urbes* hatten die *decimationes* zu entrichten *cum viculis suis et omnibus locis ad se pertinentibus*. Zu jeder *urbs* gehörten also Höfe oder Weiler samt Grundbesitz. Diese bildeten mit

92) Ann. Lauresh. min. zu 780: *divisit ipsam patriam inter episcopos et prebsbyteros seu et abbatos, ut in ea baptizarent et praedicarent* (SS I, S. 31).

93) UB d. Klosters Hersfeld, hg. HANS WEIRICH I, 1, 1936 n. 37 (S. 66–67) u. n. 38 (S. 71–74).

94) Vgl. UB Hersfeld n. 4 (S. 9).

95) TH. SCHIEFFER, Erzbischof Richulf (787 bis 813) (Jb. f. d. Bistum Mainz 5, 1950, S. 329–342, bes. S. 338 f.).

96) UB Hersfeld n. 37 (S. 67).

97) S. u. den Exkurs Burgen u. Burgbezirke 4: Fränkische Burgbezirke.



der *urbs* zusammen wirtschaftlich und administrativ einen Verband, einen Burgbezirk.

Burgbezirke sind im fränkischen Reich oft bezeugt. Sie finden sich im langobardischen Italien<sup>98)</sup> wie in Thüringen, in Dornburg und Kirchberg bei Jena<sup>99)</sup> oder in Mühlberg<sup>100)</sup>, vielleicht auch weiter westlich in der Gernmaramark<sup>101)</sup>. In Ostfranken sind sie in größerer Zahl nachzuweisen<sup>102)</sup>, und für das alemannische Gebiet hat A. Helbok geglaubt, »mit großer Sicherheit feststellen (zu) können, daß die Franken eine Burgbezirksverfassung mit eigenen nationalen Siedlungen schufen«<sup>103)</sup>. Hier wäre es, nachdem nun der Grund für eine neue Anschauung von der Geschichte Schwabens gelegt wurde<sup>104)</sup>, der archäologischen Forschung – würde sie sich diesen Fragen erst einmal zuwenden – sicher möglich, auch im Gelände Anhaltspunkte für solche Burgbezirke zu finden. Bei den Angelsachsen finden sich ähnliche Burgbezirke<sup>105)</sup>; dabei wird das angelsächsische Burgenwesen von der englischen Forschung auf festländische Vorbilder zurückgeführt<sup>106)</sup>. Für Ostsachsen sind die Nachrichten spärlich, jedenfalls aus fränkischer Zeit. Hier waren die Burgen auch weiterhin noch zur Grenzverteidigung wichtig, sie blieben in der Hand des Königs und wurden nicht an Klöster und Kirchen verschenkt, wie wir es von Burgbezirken in anderen Teilen des Frankenreiches wissen. Die ostsächsischen Burgbezirke tauchen darum urkundlich erst später, nämlich im zehnten Jahrhundert auf. Doch geben auch die wenigen Zeugnisse ein klares Bild.

Schon Walter Schlesinger hat erkannt<sup>107)</sup>, daß zur Erklärung des Hersfelder Burgenverzeichnisses eine Urkunde Karls des Großen heranzuziehen ist, in welcher er dem Kloster Hersfeld eine *decima de Hassega de comitatos, quos Albericos et Marcoardus nunc tempore tenere visi sunt, quicquid de ipsis ingenum hominibus exactaverunt* schenkt<sup>108)</sup>. Diese *decima*, die innerhalb der beiden »Grafschaften« zu entrichten ist, kann unbedenklich mit den *decimationes* des Burgenverzeichnisses identifiziert werden<sup>109)</sup>. Die einzelnen Burgbezirke erscheinen hier zu »Grafschaften« zusammengefaßt. Wir wissen seit einiger Zeit, daß der Begriff *comitatus* einer der am schwersten faßbaren innerhalb der Verfassungsgeschichte des Früh- und noch des Hochmittelalters ist; er meint je nach den Rechtsverhältnissen etwas anderes, ohne daß wir immer genau die

98) F. SCHNEIDER, Burg und Landgemeinde in Italien, S. 123 ff., 283 ff.

99) DO I 18 (S. 105 f.).

100) SCHLESINGER, Landesherrschaft, S. 46 f.

101) DO II 76; SCHLESINGER, Zs. f. Ostforschung 1, 1952, S. 345 ff.

102) SCHLESINGER, Landesherrschaft aaO.

103) Grundlagen der Volksgeschichte Deutschlands und Frankreichs, 1935, S. 376.

104) DANNENBAUER, Bevölkerung und Besiedlung Alemanniens in fränkischer Zeit (ZWLg 13, 1954, S. 12 ff.), jetzt in Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958, S. 284–308.

105) SCHLESINGER, Burgen und Burgbezirke, S. 101 f.

106) R. G. HODGKIN, A History of the Anglo-Saxons II, 1935, p. 588.

107) SCHLESINGER, Landesherrschaft, S. 79.

108) DKar I n. 129 (S. 179 f.); UB Hersfeld n. 14 (S. 26 f.).

109) Das ist auch die Meinung von SCHLESINGER aaO.

einzelnen Bedeutungen gegeneinander abgrenzen können. In unserem Falle wird *comitatus* die Bezeichnung für einen militärischen Verband, eine Gruppe von Burgbezirken sein, die unter dem Befehl eines *comes* (hier allgemein im Sinne von »königlicher Beamter«) zusammengefaßt sind.

Das bringt uns auf die Frage nach den Leuten, welche zu diesem Verbands, zu den einzelnen Burgbezirken gehören, dem König unterstehen und ihm über die *comites* einen Zins (*decima*) zu entrichten haben, der nun an das Kloster Hersfeld geschenkt wird. Denn bei dieser *decima* handelt es sich nicht um einen Kirchenzehnt, sondern um einen weltlichen Zehnt. Um die Frage nach der Rechtsnatur dieser Abgabe hat sich eine umfangreiche Literatur bemüht, ohne doch recht Klarheit zu schaffen<sup>110)</sup>. Man wird in unserem Falle zur Erklärung eine Urkunde heranziehen dürfen, die räumlich und zeitlich nicht weit entfernt liegt. Im Jahre 775 schenkt Karl dem Kloster Hersfeld eine *decima . . . ex fisco nostro . . . Aplast* und ebenso von Mühlhausen in Thüringen<sup>111)</sup>. Im letzteren Falle werden auch die Pflichtigen genannt – denn einen anderen Sinn kann dieser Zusatz nicht haben: *ubi Franci homines conmanent*.

Seit den genannten Arbeiten von Theodor Mayer und Heinrich Dannenbauer wissen wir, wer diese *ingenui* oder *Franci homines* sind. Es sind Königsfreie; freie Leute zwar, doch dem König zu Kriegsdienst und zur Leistung eines Zinses verpflichtet für das Fiskalland, das ihnen zur Nutzung geliehen ist. Königszinsler finden wir in allen Teilen des fränkischen Reiches in geschlossenen Gruppen auf Staatsland angesiedelt. Um solche »Freien« handelt es sich auch in unserem Falle; denn an sogenannte Rodungsfreie ist nicht zu denken, der Hochseegau ist altbesiedeltes Land<sup>112)</sup>. Die Königszinsler sind hier, in Burgbezirke zusammengefaßt, zur Verteidigung der Ost- und Südostgrenze Sachsens angesiedelt worden. Die Planmäßigkeit dieses Burgensystems und der einheitliche Wille, der daraus spricht, fällt schon bei der archäologischen Betrachtung ins Auge und erscheint jetzt recht verständlich. Nun ist aber auch klar, was *decima* bzw. *decimationes* der Urkunden sind: Es ist der Königszins, den die Freien zu entrichten hatten. Solche Burgbezirke, wie sie hier in einem Beispiel klar hervortreten, wird man auch für andere Teile Sachsens besonders an den Grenzen anzunehmen haben. Nur lassen sie sich aus zeitgenössischen Quellen nicht nachweisen, da einmal diese für das neunte Jahrhundert ohnehin nur spärlich fließen, zum anderen aber diese Burgbezirke nur in Ausnahmefällen in geistliche Hand geschenkt wurden, wodurch sie ja überhaupt erst urkundlich faßbar würden. Doch fordern auch spätere Zeugnisse den Schluß, daß es fränkische Burgbezirke und Königsfreie in Ostsachsen in großer Zahl gegeben hat.

110) E. PERELS, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reich, Diss. 1904, S. 71 ff.; F. PHILIPPI, Forst und Zehnte (AUF 2, 1909, S. 327 ff.); ders., Zehnten und Zehntstreitigkeiten (MIÖG 33, 1912, S. 407 ff.); E. HÖLK, Zehnten und Zehntkämpfe der Reichsabtei Hersfeld, 1933; E. GALLMEISTER, Königszins und westfälisches Freigericht, S. 56 ff.

111) DKar I n. 104; UB Hersfeld n. 9 (S. 17 f.).

112) SCHLESINGER, Landesherrschaft, S. 79.

Doch wird man nicht in den Fehler verfallen dürfen, alle diese *ingenui* oder *Franci homines* für fränkischer Herkunft zu halten. Wir wissen zwar von Verpflanzungen größerer Volksteile von Franken und Sachsen in das Gebiet des anderen Stammes, doch war die Zahl der benötigten Königsfreien wohl nicht allein mit fränkischen Siedlern zu erreichen. So mußte Karl auf sächsische Krieger zurückgreifen, wie er auch in anderen Reichsteilen bei seiner Politik der Grenzverteidigung und Ansiedlung von Königszinsern Stammesfremde in großem Maße heranzog. Ein schon klassisch gewordenes Beispiel bietet dafür die Ansiedlung der vom Süden über die Pyrenäen ins fränkische Reich hereinströmenden Flüchtlinge in der Spanischen Mark zur Abwehr der Sarazenen<sup>113</sup>). In Sachsen versuchte nun Karl nach der Eroberung der Burgen und der militärischen Besetzung des Landes, das Volk auch politisch zu gewinnen, es fest in seine Abhängigkeit zu bringen. Man hat aber dann ein Land und ein Volk in der Hand, wenn man die herrschende, die politisch führende Schicht hinter sich hat. Und das war, wie oben gezeigt wurde, auch in Sachsen der Adel<sup>114</sup>).

Eine Reihe von Quellen, die teilweise wohl miteinander zusammenhängen, spricht davon, daß Karl während seiner Sachsenkriege einen Teil des Volkes durch Versprechungen, Geschenke und großzügige Milde gewonnen habe<sup>115</sup>). Um welchen Teil es sich handelt, wird ausdrücklich gesagt, es waren die *primores*<sup>116</sup>). Diese mehr allgemeinen Angaben werden durch die Schilderung bestätigt, welche die Annalen von den Sachsenkriegen geben. Der fränkische König beendete fast alle seine Feldzüge durch einen Vertrag mit den Sachsen. Dabei wird zuweilen ausdrücklich gesagt, wer seine Vertragspartner waren: *primores, optimates, maiores natu, senatus*<sup>117</sup>), die Herren des

113) S. H. DANNENBAUER, Freigrafschaften und Freigerichte, S. 59 f.

114) Zum folgenden vgl.: M. LINTZEL, Die Unterwerfung Sachsens durch Karl den Großen und der sächsische Adel (Sachsen u. Anhalt 10, 1934, S. 30–70).

115) Alcuini epp. n. 7 (MG Epp. Karol. II, S. 232): *nam antiqui Saxones et omnes Frisonum populi, instante rege Carolo, alios premiis et alios muneris sollicitante, ad fidem Christi conversi sunt.*

Egil, Vita Sturmi c. 22 (SS II, S. 376): *partim bellis, partim suasionibus, partim etiam muneribus, maxima ex parte gentem illam ad fidem Christi convertit.*

Vita Liudbirgae c. 1 (hg. O. MENZEL, Deutsches Mittelalter III, 1937, S. 10): *(Carolus) gentem Saxonum partim bellis, partim ingenio suo ac magnae sagacitatis industria, insuper etiam magnis muneribus acquisivit.*

Widukind I, 15 (aaO. S. 25): *Et nunc blanda suasionem, nunc bellorum impetu ad id cogebat . . .*

116) Poeta Saxo IV, v. 133 f. (MG Poetae Lat. IV, S. 49):

*(Carolus) ubi primores donis illexerat, omnes  
subiectos sibimet reliquos obtriverat armis.*

Translatio S. Liborii c. 2 (SS IV, S. 149): *(Saxonia) partim armis, partim liberalitate, per quam maxime primorum eius animos (Carolus) sibi devinxerat, superata . . .*

117) Ann. regni Franc. zu 775 (S. 42): *venerunt Angrarii . . . una cum Brunone et reliquis obtimatibus eorum . . .*

sächsischen Volkes. Sie kommen mit ihren Gefolgschaften und abhängigen Leuten, um Frieden zu erbitten, sich taufen zu lassen; sie stellen auch die Geiseln, um für die Verträge zu bürgen.

Aber es ist nicht der ganze Adel, den Karl auf diese Weise gewinnen kann. Oft fallen auch solche, die schon auf seine Seite getreten waren, wieder von ihm ab. Denn auch seine Hauptgegner entstammen dem hohen Adel. Widukind soll sich durch besondere Vornehmheit und durch auffallend großen Reichtum ausgezeichnet haben. Nur deswegen konnte er ja auch den Krieg gegen den übermächtigen Frankenkönig so lange durchhalten. Andere Gegner Karls werden uns nicht mit Namen genannt, aber man wird nicht fehlgehen, auch sie unter dem Adel und nicht, wie man bisher teilweise vermutet hat<sup>118)</sup>, unter den kleinbäuerlichen Frilingen oder Liten zu suchen. Diese folgen ihrem Herrn entweder in den neuen Glauben und in die Unterwerfung unter den fränkischen König – die ihre Lage kaum verändert haben dürfte – oder sie führen jahrelang gemeinsam mit ihm den Kampf gegen die Franken.

So wenig wie als selbständige Gegner Karls finden wir Frilinge und Liten unter seinen neu gewonnenen Anhängern. Es war eben der Adel, der die Sache entschied. Ein Teil glaubte gut daran zu tun, sich mit dem übermächtig scheinenden fränkischen König zu verbinden, ein anderer Teil meinte im Kampf gegen ihn höher zu steigen, mehr zu gewinnen. Widukind soll das Königtum erstrebt haben, darin wird die Nachricht schon recht haben; doch wird es sicher keine »demokratisch fundierte Monarchie«<sup>119)</sup> gewesen sein. Dafür war auch im Sachsen des achten Jahrhunderts kein Platz.

Sieht man die Dinge unbeeinflusst durch die gerade in der altsächsischen Verfassungsgeschichte so heiß umstrittenen »Stände« so ergibt sich ein Bild von der Angliederung und Durchdringung des Landes seitens der Franken, das in seinen Grundzügen auch in anderen Eroberungsgebieten des Frankenreiches wiederkehrt<sup>120)</sup>. Das fränkische Königtum sichert die Eroberung des Landes, indem es seine führende Schicht, den Adel, an sich bindet. Das geschieht auf verschiedene Weise. Schon bald beginnt Karl, sich politisch die Macht und das Ansehen des Adels dadurch nutzbar zu machen, daß er die Herren in ihren Machtstellungen beläßt und sogar unterstützt, nur sie selbst auf bestimmte

Ann. Petav. zu 776 (SS I, S. 16): ...*venerunt maiores natu ad domnum regem Karolum postulantes pacem.*

Ann. qui. dic. Einh. zu 782 (S. 63): *cunctis Saxonum primoribus* (Ann. Fuld.: *conventum cum omnibus primatibus Saxonum*)

Ann. qui. dic. Einh. zu 777 (S. 49): (*Widukind*) *unum ex primoribus Westfalaorum, ebda: gentis senatus.*

LINTZEL aaO., S. 60, Anm. 117 sieht darin »die Fürsten, die Behörden der Sachsen«.

118) So LINTZEL in der Anm. 114 gen. Arbeit.

119) LINTZEL aaO. S. 70.

120) Für Alemannien der genannte Aufsatz von H. DANNENBAUER (ZWLg 13, 1954, S. 12 ff.).

Weise an sich bindet. Bei dem Abschluß der Friedensverträge wird in den Quellen – bei dem fränkischen Standpunkt der Erzähler verständlich – immer nur das hervorgehoben, was der fränkische König von seinen Vertragspartnern, von den sächsischen *primores* oder einzelnen von ihnen erhält. In der Regel besteht diese Leistung im Treueid – mit der Verpflichtung zur Annahme des Christentums und der Stellung von Geiseln. Später kommt hinzu die Verpfändung der *patria*<sup>121)</sup> oder auch *alodis*<sup>122)</sup>, der *ingenuitas*<sup>123)</sup> oder *libertas*<sup>124)</sup>. Sie übergeben sich und ihren Besitz in die *dicio*<sup>125)</sup> des fränkischen Königs. Man wird diese Nachrichten mehr als bisher mit dem fränkischen System der Ansiedlung und Verpflanzung von Volksteilen in Verbindung bringen müssen, denn ein Bruch dieser Verpflichtungen durch die Sachsen mußte für sie ja den Verlust von *patria* und *libertas* nach sich ziehen. Hatten die sächsischen Adeligen aber ihren Grundbesitz (*patria*) und ihre persönliche Freiheit (*libertas*) an den König verloren, konnte nur der König ihnen beides wieder verleihen; sie erhielten dann Königsland und Königsfreiheit. Hier dürfte eine der verschiedenen Wurzeln für das Institut der Königszinsen zu suchen sein.

Das ist die eine Seite der Verträge, das sind die Pflichten der sächsischen Vertragspartner. Was die andere Seite, der fränkische König, hingegen »leistete«, erwähnen die fränkischen Geschichtsschreiber nicht eigens; es läßt sich aber leicht erraten und zudem aus dem Vorigen erschließen. Wenn im Falle des Vertragsbruches *patria* und *libertas* verwirkt sein sollten, werden sie doch bei Einhaltung des Vertrages dem sächsischen Adel geblieben sein; mit anderen Worten: Der fränkische König beläßt die Herren des Landes, soweit sie treu zu ihm halten, in ihrer Vormachtstellung. Auch rechtlich wird die Stellung des sächsischen Adels gefestigt. Die schweren Strafbestimmungen der *Lex Saxonum*<sup>126)</sup> und der *Capitulatio de partibus Saxoniae*<sup>127)</sup> zum Schutze der *domini* sind nur verständlich, wenn man sich das Interesse des fränkischen Königs an diesem Schutz vor Augen hält.

Man hat die Feldzüge Karls des Großen gegen die Sachsen mit denen seiner Vorgänger, aber auch mit den Zügen der Römer gegen die Germanen zwischen Rhein und Elbe verglichen<sup>128)</sup>. Und man hat sich gefragt, warum Karl der dauernde Erfolg be-

121) *Ann. regni Franc.* zu 776 (S. 46); *Ann. qui. dic. Einh.* zu 777 (S. 49).

122) *Ann. regni Franc.* zu 777 (S. 48).

123) *Ann. regni Franc.* aaO.

124) *Ann. qui dic. Einh.* aaO.

125) *Ann. regni Franc.* zu 776 (S. 46).

126) *Lex Saxonum* c. 25 u. 26 (hg. CL. FRH. V. SCHWERIN, 1918, S. 25).

127) *Capitulatio de partibus Saxoniae* c. 13 u. 14 (hg. CL. FRH. V. SCHWERIN, 1918, S. 39); es fällt auf, daß die Bestimmungen zum Schutze der *domini* in beiden Rechtsaufzeichnungen unmittelbar auf die Strafandrohungen für Verbrechen gegen den fränkischen König folgen.

128) BRANDI, Sachsenkriege, S. 30 f.; H. v. DELBRÜCK, Geschichte der Kriegskunst III, 1907, S. 58 ff.; LINTZEL, Sachsen u. Anhalt 10, 1934, S. 49.

schieden war. Die Erklärung liegt einmal in der konsequenten Durchführung seines Burgen- und Siedlungssystems, zum andern aber darin, daß es dem fränkischen König gelang, den mächtigen Adel des Landes auf seine Seite zu bringen.

Eine Auswirkung dieser Verbindung zeigt sich auch darin, daß schon bald Sachsen im fränkischen Heer auftauchten. Anlässlich eines Zuges gegen die Slawen wird zum Jahre 782 zum ersten Male davon berichtet<sup>129)</sup>, später hören wir häufiger davon<sup>130)</sup>. Leider sagen uns diese Quellen nicht, welche Rechtsstellung diese Sachsen im fränkischen Heer hatten, wer ihre Anführer waren. Man wird an einzelne Herren mit ihrem persönlichen Gefolge denken müssen. Man wird aber auch vermuten dürfen, daß sich unter ihnen Königsfreie befanden, die der König ganz in der Form in sein Heer eingliederte, wie wir es von anderen Grenzgebieten des Frankenreiches wissen. Und ihre Führer wird wenigstens zum Teil der heimische Adel gestellt haben, dessen Angehörige um diese Zeit zum ersten Male als *comites* urkundlich auftreten.

Denn mit der fortschreitenden Einführung Sachsens in das Frankenreich ändert sich auch das Verhältnis des sächsischen Adels zum König, es wird, wenn man so will, auch staatsrechtlich festgelegt. Die Ernennung von Grafen *ex nobilissimis Saxonum*, zuerst für 782 berichtet, bedeutet einen gewissen Endpunkt dieser Entwicklung, zu der überkommenen Macht des Adels tritt das Amt innerhalb der fränkischen Reichsverwaltung. Sabine Krüger hat im einzelnen gezeigt<sup>131)</sup>, daß es die mächtigsten und reichsten Geschlechter des Landes waren, deren Angehörige jetzt mit dem Titel *comes* erscheinen.

Schließlich ging der fränkische König noch einen anderen Weg, um die führende Schicht des eroberten Landes fest mit seinem Reich zu verbinden. Wir kennen aus vielen Teilen des Frankenreiches Eheverbindungen zwischen führenden Adelsgeschlechtern über weite Entfernungen und über die Stammesgrenzen hinweg. Und wir wissen auch, daß solche Verbindungen vom Königtum eifrig gefördert, zum Teil auch wohl mehr oder weniger erzwungen wurden; ja sogar Verwandte des Königs selbst finden wir bei solchen Heiraten. Leider fehlen uns bisher verlässliche und zusammenfassende Untersuchungen über diese miteinander verflochtene »karolingische Reichsaristokratie«, wie Tellenbach sie nannte. Für Sachsen ist eine Reihe von Zeugnissen von Sabine Krüger<sup>132)</sup> zusammengestellt worden, die ein einigermaßen anschauliches Bild dieser engen Zusammengehörigkeit bieten. Einige große sächsische Adelsgeschlechter ragen dabei besonders heraus.

129) Ann. regni Franc. zu 782 (S. 60).

130) Ann. regni Franc. zu 789 (S. 84).

131) Studien, S. 64 ff.

132) Studien passim, bes. S. 64 ff.

## V. EXKURS: BURGEN UND BURGBEZIRKE IN SACHSEN

## 1. Alte sogenannte »Volksburgen«

Schon vor der Eroberung Sachsens durch Karl den Großen erscheint in den schriftlichen Quellen eine ganze Reihe von Burgen<sup>133)</sup>, jedoch meist nur bei kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Franken. So wird zum Jahre 743 die Eroberung der (von Robert Holtzmann<sup>134)</sup> so gedeuteten) »Hochseeburg« durch Karlmann, den Sohn Karl Martells, berichtet<sup>135)</sup>. Die Befestigung an der Ocker, von der die Annales Mettenses zu 748 berichten<sup>136)</sup>, wird allgemein als Ohrum identifiziert. In der *Iuburg* (Iburg bei Bad Driburg), zu 753 genannt<sup>137)</sup>, wird Erzbischof Hildigar von Köln erschlagen. Zu 758 werden Befestigungen in Sythen bei Dülmen genannt<sup>138)</sup>. Bei der Eroberung des Landes werden weitere Burgen erwähnt: 772 erobert Karl, offenbar auf der alten Weinstraße von Frankfurt über Gießen–Marburg vorstoßend, die Eresburg (heute die Stadt Obermarsberg). Seit 774 werden häufig genannt die *Sigiburg*<sup>139)</sup> (Hohensyburg an der Ruhr, südlich Dortmund), *Brunsburg*<sup>140)</sup> (bei Höxter), die *Skidroburg* (Schieder).

Diese sächsischen Burgen sind auch archäologisch nachweisbar<sup>141)</sup>, ja außer den in den literarischen Quellen genannten lassen sich im Gelände noch »Dutzende« als zu derselben Gattung gehörend erkennen<sup>142)</sup>.

Hier ist eine Zwischenbemerkung notwendig: Die archäologische Forschung<sup>143)</sup> ist –

133) Das Wort »Burg« benütze ich (mit PAUL GRIMM, Die vor- und frühgeschichtlichen Burgwälle der Bezirke Halle und Magdeburg, Hb. vor- u. frühgeschichtl. Wall- und Wehranlagen, hg. W. UNVERZAGT, T. 1, 1958, S. XV f.) »in dem weiten Sinne seiner ehemaligen Bedeutung« gegenüber dem enger gefaßten und auf Steinbauten beschränkten Begriff, z. B. bei B. v. EBHARDT, Der Wehrbau Europas im Mittelalter, 1939, S. 1 ff.

134) Hochseeburg und Hochseegau (Sachsen u. Anhalt 3, 1927, S. 47 ff.).

135) Ann. regni Franc. zu 743 (S. 4): *castrum, qui dicitur Hoohseoburg*. Von HOLTZMANN wird sie am Süßen See lokalisiert.

136) Ann. Mettens. zu 748 (S. 41): *ubi maximam inter se et Francos firmitatem statuerunt*.

137) Ann. regni Franc. zu 753 (S. 10): *Hildegarius episcopus occisus est... in castro, quod dicitur Iuberg*.

138) Ann. regni Franc. zu 758 (S. 16): *firmitates Saxonum... in loco, qui dicitur Sitnia*.

139) Ann. regni Franc. zu 775 (S. 40).

140) Ann. regni Franc. aaO.

141) OPPERMAN-SCHUCHHARDT, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen, 1888–1916; C. SCHUCHHARDT, Die frühgeschichtlichen Befestigungen in Niedersachsen, 1924 (Nieders. Heimatbücher 2, 3); ders., Die Burg im Wandel der Weltgeschichte, 1931; ders., Deutsche Vor- und Frühgeschichte in Bildern, 1936; ders., Aus Leben und Arbeit, 1941; ders., Vorgeschichte Deutschlands, 5. A. 1943; zusammenfassend: GRIMM, Burgwälle, S. 36 ff.

142) SCHUCHHARDT, Vorgeschichte Deutschlands, 5. A., S. 336.

143) Vgl. bes. R. v. USLAR, Frühgeschichtliche Befestigungen zwischen Alpen und Nordsee (Bll. f. dt. Lg. 94, 1958, S. 65–110).

nachdem über die nach wie vor eindrucksvollen Zusammenfassungen Schuchhardts wenig Neues beigebracht wurde – wieder in Bewegung geraten, wobei es namentlich für den Historiker nicht immer leicht ist, die Bedeutung neuer Ergebnisse und die Durchschlagskraft der Argumente abzuschätzen. Im ganzen, will mir scheinen, werden die Angriffe auf die »bisherige Lehre« in der mittelalterlichen Archäologie in der Methode oft unklar vorgebracht und überschätzen Aussagen von Einzelergebnissen gegenüber den Ansichten Schuchhardts und Sprockhoffs. Seit den großen Arbeiten Schuchhardts ist zudem keine zusammenfassende Darstellung für das ganze sächsische Stammesgebiet erschienen; dagegen ist man für Ostsachsen seit kurzem in der glücklichen Lage, sich auf eine gerade den Historiker ansprechende umfassende Publikation stützen zu können<sup>144</sup>). Schließlich ist noch eine Schwierigkeit zu erwähnen: Nicht nur die Ergebnisse Schuchhardts, sondern auch die von ihm herausgestellten Burgtypen samt den sie bezeichnenden Termini technici sind in jüngster Zeit für fragwürdig erklärt worden. Wenn in der folgenden Übersicht dennoch daran festgehalten wird, so einfach aus praktischen Gründen; kann doch auch die Archäologie selbst, wie gerade die genannte Arbeit von Paul Grimm zeigt, zur vorläufigen Kennzeichnung noch nicht auf diese Art der Etikettierung verzichten.

Leider fehlen noch immer wirkliche Ausgrabungen sog. »Volksburgen« in unserem Raum; man ist darum noch immer auf die Beschreibungen ihres jetzigen Zustands angewiesen, Beschreibungen, wie sie schon Schuchhardt für die wichtigsten von ihnen (Eresburg, Hohensyburg, Skidroburg, Iburg u. a.) bot.

Die sächsischen Burgen waren reine Fluchtburgen; ihre Aufgabe war es, in Zeiten der Gefahr die Bewohner einer bestimmten Gegend samt ihrer fahrbaren Habe zu schützen; dagegen sollten sie nicht etwa Straßen, Anlagen, Pässe oder dergleichen bewachen. Und sie sollten eine große Anzahl von Menschen in sich bergen, in dieser Hinsicht kann man sie schon Volksburgen nennen<sup>145</sup>). Die Art ihrer Anlage folgt aus ihrer Zweckbestimmung: Da sie nur Menschen und Vieh schützen und bergen, nicht etwa militärische Stützpunkte bilden sollten, legte man sie an unzugänglichen und von Natur festen Orten an. Ihr Grundriß wie die Art ihrer Befestigung wurden ganz den örtlichen Verhältnissen angepaßt, daher ihre durchaus unregelmäßige Form. Bewohnt oder auch nur von Schutzwachen dauernd besetzt waren die Burgen in friedlichen Zeiten wohl kaum, jedenfalls lassen die Funde nichts davon erkennen. Dennoch waren sie nicht etwa herrenlos, standen auch nicht im Gesamteigentum eines »Gaes«, wie man oft behauptet hat. Das ergibt sich nicht nur aus den oben angestellten allgemeineren Erwägungen, sondern wird auch von der Archäologie her bestätigt.

144) GRIMM in der Anm. 133 zit. Arbeit.

145) Burgen als Zufluchtsorte in Zeiten der Gefahr sind schon in taciteischer Zeit bezeugt (Anm. I, 57); die in der Burg Schutzsuchenden übernahmen wohl auch die Pflicht, die Burg in stand zu halten und im Notfall zu verteidigen. Dazu konnte der Herr aufbieten (SCHLESINGER, HZ 176, 1953, S. 232).



Unterhalb der großen Volksburg befindet sich der Hof des Herrn, dem auch die Burg gehört. Bei einer Reihe von Burgen sind diese Herrenhöfe nachgewiesen. Unter der Skidroburg befindet sich der Hof *Liuhidi* (Lügde bei Pyrmont)<sup>146)</sup>, bei der Hohensyburg Westhoven, bei der Brunsburg *Huxari* (Höxter), bei der Eresburg *Horhusen* (heute innerhalb von Niedermarsberg). Diese Höfe werden dann von den fränkischen Eroberern konfisziert und zu eigenen Anlagen ausgebaut. Für das Recht, in Notfällen in der Burg Schutz zu finden, wird auch in vorfränkischer Zeit die umwohnende Bevölkerung zu Burgwerk und zur Verteidigung dem Herrn der Burg gegenüber verpflichtet gewesen sein. Ebenso war es ja bei den Angelsachsen. Die heidnischen Heiligtümer in den großen Burgen – die an der Stelle der späteren Peterskirchen anzunehmen sind – deuten darauf hin, daß hier auch der Ort für kultische Versammlungen gewesen sein muß. Das lag nahe, da der Versammlungsplatz von Störungen und plötzlichen Überfällen möglichst wenig bedroht sein sollte.

Die sog. altsächsischen Volksburgen sind ganz in der Art errichtet, die wir von den altgermanischen Großburgen kennen<sup>147)</sup>. Sie weichen von ihnen hinsichtlich Platzwahl und Größe kaum ab. Es wird auf möglichst starken natürlichen Schutz (unzugängliche Höhenlage, Lage in einer Flußschlinge) gesehen, ihre Größe beträgt zwischen 3 und 28 ha Flächeninhalt; meist besaßen sie nur ein einziges Tor. Auch in altgermanischer Zeit waren die großen Fluchtburgen nicht dauernd bewohnt; der Herr hatte neben der Burg einen großen Hof als Wohnsitz. So wird es schon von Marbod berichtet<sup>148)</sup>, und Gregor von Tours erzählt dasselbe von der Residenz des Königs Chlogio<sup>149)</sup>.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen altsächsischer und altgermanischer Burg läßt sich also nicht feststellen. Um so schärfer heben sich diese beiden Gruppen von den Befestigungen ab, die die Franken im eroberten Sachsenland schufen.

## 2. Fränkischer Burgenbau in Sachsen

### a) Sicherung der altsächsischen Burgen

Eine der ersten Aufgaben, die sich den Franken nach der Eroberung Sachsens stellte, bestand darin, die von ihnen eingenommenen großen altsächsischen Fluchtburgen fest und für die Dauer in der Hand zu behalten. Dies ist oben im einzelnen ausgeführt. Zunächst wurde natürlich einmal die Burg selbst besetzt und zur Verteidigung wie zur Aufnahme einer Besatzung hergerichtet. So wird die von den Sachsen zerstörte Eres-

146) Auch Ann. regni Franc. zu 784 genannt.

147) Zum folgenden allg.: SCHUCHHARDT, Atlas, S. 4 ff.

148) Tacitus, Ann. II, 62.

149) Gregor von Tours, Historia Franc. II, 9. Dazu B. KRUSCH, MÖIG 45, 1931, S. 488 f., der aber mit seiner Kritik an der Sache vorbeiruft. Castrum ist hier nicht im antik-römischen Sinne zu verstehen.

burg mehrmals wieder aufgebaut<sup>150)</sup> und mit einer Besetzung versehen. Die Erbauung des Turmes der Hohensyburg wird von den Archäologen ebenfalls den Franken zugeschrieben. Doch die altsächsischen Burgen erwiesen sich zur dauernden Besetzung als zu groß. Um sie dennoch in der Hand zu behalten und bewachen zu können, wurden unterhalb der großen Burgen – oft an dem Platz des früheren sächsischen Herrenhofes – kleinere Befestigungen errichtet.

Solche fränkischen Kleinburgen sind nachgewiesen in *Horbusen* für die Eresburg, Westhoven bei der Hohensyburg, Lügde bei der Skidrobürg, Höxter bei der Brunzburg<sup>151)</sup>. Bei der Skidrobürg, abwärts gegen das Emmertal hin, liegt auf halber Höhe eine kleine Rundschanze, der *Bombhof*, unter dem sog. Großen Hünenring (bei Detmold) liegt der Kleine Hünenring<sup>152)</sup>. Im *Bombhof* wie im Kleinen Hünenring wurden Topfscherben gefunden, deren Zahl auf eine längere Belegung dieser Plätze weist. Die Herkunft dieser Keramik, hart gebrannt, am Rand unter breiter Lippe scharf umgebogen, ist einwandfrei fränkisch. Oben auf der altsächsischen Skidrobürg wurden dagegen nur wenige weiche, schwärzliche und einfacher profilierte Scherben gefunden, die von den Archäologen den Sachsen zugewiesen werden<sup>153)</sup>. Unter der *Gaulsburg* bei Scherfede liegt der Ort Frankenhausen<sup>154)</sup>.

Dieser Übergang zu kleineren Befestigungen, die mit kleinen Truppeneinheiten, in den Quellen *scarae* genannt, zu halten waren, scheint nicht nur fränkisch, sondern spezifisch karolingisch zu sein. Jedenfalls deutet darauf, daß bei der großen fränkischen »Alte Burg« bei Werden an der Ruhr, von der Größe  $450 \times 200$  m, in der Scherben typisch merowingischer Art gefunden wurden, und deren Erbauung man in die ersten Dezennien des achten Jahrhunderts setzt<sup>155)</sup>, eine kleine Befestigung von ovaler Form liegt,  $100 \times 150$  m, etwa 600 m von der »Alte Burg« entfernt. »In dieser kleinen Burg ist alles etwas fortgeschritten. Für die Mauer sind die Steine besser ausgesucht, die Keramik geht in ornamentlose kräftige karolingische Weise über. Die kleine Burg ist offenbar etwas später angelegt.«<sup>156)</sup>

#### b) Anlage von »curtes«

Zur Sicherung strategisch wichtiger Punkte und Straßen, als Rückhalt für die militärische Besetzung des Landes, bauen die Franken im sächsischen Gebiet Befestigungen,

150) Ann. regni Franc. zu 775 (S. 40), 776 (S. 46) u. BM<sup>2</sup> 267 f.

151) SCHUCHHARDT, Burg, S. 182. In der *villa* Lügde verbringt Karl 784 das Weihnachtsfest, Ann. regni Franc. zu 784 (S. 68).

152) SCHUCHHARDT, Burg, S. 180.

153) SCHUCHHARDT, aaO.

154) K. RÜBEL, Die Franken, 1905, S. 23.

155) SCHUCHHARDT, Burg, S. 181 f.; Sch. bringt die Funde mit dem Angriff der Sachsen 715 zusammen; vgl. auch Anm. 49.

156) SCHUCHHARDT aaO. S. 188 f.

denen eine einheitliche Form zugrunde liegt. Dies sind die sog. *curtes*, Befestigungen mit einem rechteckigen Grundriß.

Auch hier ist eine kurze terminologische Zwischenbemerkung vonnöten: Der Begriff *curtis* ist in jüngster Zeit besonders von Hildegard Dölling<sup>157)</sup> als irreführend bezeichnet worden. Gegenüber der Feststellung Döllings<sup>158)</sup>, daß *curtis* in den Stammesrechten nur den Hof, aber nicht eine Befestigung bezeichnet, ist zu sagen, daß in unserem Zusammenhang *curtis* ja auch nur ein Kunstausdruck ist, der einen Typ bezeichnen soll. Ob man dafür einen »besseren« Begriff, wie von H. Dölling vorgeschlagen<sup>159)</sup>, wählen soll, ist angesichts der angeführten Beispiele doch zu bezweifeln. Man wird mit R. von Uslar<sup>160)</sup> daran festhalten dürfen, daß unter dem Begriff *curtis* ein einigermaßen gleichförmiger Typ der Befestigung zu verstehen ist, der im fränkischen Reich weit verbreitet war.

Eine Reihe von *curtes* ist schon seit längerem aus den schriftlichen Quellen bekannt. 798 kam Karl der Große an die Elbe, ließ zwei Brücken über den Strom schlagen, und zum Schutze der einen von beiden auf jedem Ufer ein Kastell *ex ligno et terra* anlegen<sup>161)</sup>. Eine dieser Burgen ist das 810 von den Wilzen zerstörte, 811 von Karl wieder aufgebaute *Hobbuoki*<sup>162)</sup>, das von Schuchhardt auf dem Hühbeck bei Gartow an der Elbe wieder ausgegraben wurde<sup>163)</sup>. 809/10 wird in der Nähe von Itzehoe das *castellum Esesfelth* errichtet<sup>164)</sup>. Dabei ist besonders die Nachricht von Interesse, daß die *homines* für die Besatzung des Kastells aus ganz Germanien und Gallien zusammengeholt worden seien<sup>165)</sup>. Zum Jahre 806 wird berichtet, daß Karl, des Kaisers Sohn, bei einem Feldzug gegen die Slawen an der Elbe und an der Saale je eine Burg errichten ließ<sup>166)</sup>, die gegenüber von Magdeburg und bei Halle gelegen hätten<sup>167)</sup>; diese haben sich archäologisch bisher noch nicht nachweisen lassen. Eine deutliche Sicherung durch *curtes* ist bei der wichtigsten Anmarschstraße für die Franken in west-östlicher Richtung, beim Hellweg, zu erkennen. Die Hauptstationen waren Duisburg, Essen, Dortmund,

157) H. DÖLLING, Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten (Veröff. d. Altertums-komm. im Provinzialinst. f. westf. Landes- und Volkskunde II, 1958).

158) aaO. S. 63 ff.

159) Die aaO. S. 71 (im Anschluß an J. BAUERMANN) vorgeschlagenen Begriffe »Lagerburg« oder »Pfalzburg« scheinen mir noch weniger vor Fehldeutungen sicher zu sein, noch mehr mit fremden Begriffsinhalten beladen.

160) Frühgeschichtliche Befestigungen, S. 79 ff.

161) Ann. regni Franc. zu 789 (S. 84).

162) Ann. regni Franc. zu 810 (S. 131 f.) und zu 811 (S. 135).

163) SCHUCHHARDT, Atlas, S. 52 f.; ders., Burg, S. 183.

164) Ann. regni Franc. zu 809 (S. 129 f.); vgl. aaO. zu 817 (S. 147); Chron. Moiss., SS I, S. 309.

165) Ann. regni Franc. zu 809 (S. 129).

166) Ann. regni Franc. zu 806 (S. 121).

167) Chron. Moiss., SS I, S. 308; SS II, S. 258; dazu SCHLESINGER, Burgen, S. 80.

Brackel, Soest, Paderborn<sup>168</sup>). Bei diesen Plätzen, die heute von großen Städten überbaut sind, läßt sich für archäologische Forschung natürlich nicht mehr viel erhoffen. Doch dort, wo diese *curtes* in Gegenden lagen, die heute noch nicht oder nur wenig besiedelt sind, haben sie sich gut erhalten. So an der Lippe die Bumannsburg, Dolberg bei Hamm, die Wittekindsburg bei Rulle (bei Osnabrück), Altenscheder an der Emmer (bei Pyrmont), die Heisterburg und die Bennigserburg am Santfort-Helwege bei Hannover.

Diese Befestigungen sind archäologisch genauer untersucht. Sie erinnern in vielem an römische Kastelle, so daß man kaum an eine vom spätrömischen Kastell unabhängige Entstehung dieses Typs denken kann<sup>169</sup>). Das Hauptstück einer solchen *curtis* zeigt durchweg im Grundriß ein Quadrat von etwa 100 × 100 m; dazu kommen, je nach dem Gelände, eine bis zwei Vorschancen. Die Anlage von Wall und Graben entspricht durchaus der eines Limeskastells. Eine etwa 1 m dicke Mauer, aus Bruchsteinen mit Kalk vermörtelt, verkleidet nach außen den Wall. Vor diesem befindet sich eine 1 ½ bis 2 m breite Berme (ebene Fläche), davor ein Spitzgraben mit sehr betonter Form, der etwa bei der Wittekindsburg in den Felsen eingehauen ist. Die Torform ist gut ausgebildet, oft als mit einer Torgasse nach innen gehende sog. Zangentore. An Resten einer Siedlung im Innern der Befestigung hat man wenig gefunden; es sind nur Spuren kleiner Hütten erkennbar, fast immer 1 bis 1 ½ m in den Boden eingetieft. Diese Hütten sind ohne Feuerstellen und waren nicht zum dauernden Bewohnen bestimmt, sondern dienten nur den Verteidigern als eine Art von Unterstand. In den *curtes* kamen einige Scherben karolingischer Keramik zutage. Diese quadratischen Befestigungen befinden sich nun vor allem in der westlichen Hälfte Sachsens, in großer Menge in Westfalen, weniger in Engern. Im Ostsächsischen sind nur einzelne *curtes* nachweisbar; hier treten an ihre Stelle meist die sog. »sächsischen Rundwälle«.

Die fränkischen *curtes* waren nicht dauernd bewohnt; nur im Falle der Gefahr wurden sie von der zu ihr gehörenden Schutzwache (*scara*) besetzt. Für diesen Fall sind auch die kleinen Häuschen als Unterschlupf gedacht, deren Reste man in einzelnen Fällen, so bei der Wittekindsburg, archäologisch nachweisen kann. Von größeren Bauten, etwa einem Gutshof mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, findet sich im Innern der *curtes* keine Spur. Dagegen ist nachgewiesen worden, wo die Burgbesetzungen saßen, denn

168) Darauf hat zuerst K. RÜBEL, Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiete (Beitr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grafschaft Mark 10, 1901) hingewiesen, und daran hat auch K. BRANDI, trotz seiner weit über das Ziel hinausschießenden Kritik an RÜBEL, festgehalten (Karls des Großen Sachsenkriege, wiederabgedr. in Gess. Aufs., 1938, S. 240); Königsgut läßt sich entlang des Hellwegs später in reichem Maße nachweisen, vgl. W. METZ, Probleme der fränkischen Reichsgutforschung im sächsischen Stammesgebiet (Nieders. Jb f. Lg. 31, 1959, S. 111 ff. u. Karte 1).

169) Dazu vgl. E. E. STENGEL, Die fränkische Wurzel der mittelalterlichen Stadt in hessischer Sicht (Städtewesen und Bürgertum, Gedächtnisschr. f. FRITZ RÖRIG, 1953, S. 38); W. GÖRICH, Der Burgring zwischen Goddelsheim und Medebach (Geschichtsbll. f. Waldeck 44, 1952, S. 3).

neben den Burgen finden sich die fränkischen Gutshöfe. Man kennt eine ganze Reihe von ihnen: Bei der fränkischen Bumannsburg liegt der alte Schultenhof <sup>170)</sup>, neben der *curtis* von Sittensen liegt ein großer Gutshof, »Königshof« genannt <sup>171)</sup>. In ähnlicher Weise liegt neben den Burgen von Rüssel (Kreis Bersenbrück) und Weckenborg (bei Bokeloh, Kreis Meppen) je ein sog. Schultenhof <sup>172)</sup>. Bei Merseburg liegt die alte Befestigung *Altenburg* neben dem sog. »Königshof« <sup>173)</sup>. Als Karl der Große 784 im Sachsenland das Weihnachtsfest verbringt, hält er sich *iuxta Skidrioburg* in der *villa* Lügde auf <sup>174)</sup>. An den Plätzen solcher zu Burgen gehörender Gutshöfe finden wir später zuweilen Klöster: Kloster Barsinghausen unter der Heisterburg, Wennigsen unter der Bennigserburg, Rulle neben der Wittekindsburg <sup>175)</sup>. Diese Klöster sind auf königlichem Grund entstanden. Auch unterhalb alter Volksburgen lassen sich die Wohnplätze der fränkischen Besatzung nachweisen: Unter der Hohensyburg saßen siebzig Inhaber von Hufen <sup>176)</sup>.

Daß die fränkischen *curtes* nicht bewohnt waren, kann nicht weiter verwundern. Wir haben vor dem zehnten Jahrhundert keine Nachrichten über dauerndes Wohnen in einer Burg. Aber wir wollen diese Tatsache festhalten, heben sich doch die *curtes* dadurch scharf ab vom nächsten zu besprechenden Typ, den sog. »sächsischen Rundwällen«.

### 3. Sog. »sächsische Rundwälle«

In den östlichen und nördlichen Teilen Sachsens sind die fränkischen *curtes* mit rechteckigem Grundriß nur vereinzelt anzutreffen. Hier tritt an deren Stelle ein anderer Typus, der (von Schuchhardt) sog. »sächsische Rundwall«. Rundwälle sind zwar auch in anderen Teilen Deutschlands anzutreffen <sup>177)</sup>, und die Rundform der Befestigung wird wohl kaum auf eine einzige Wurzel zurückzuführen sein. Aber die hier näher interessierende Form ist eine nach Größe, Toranlage und Gestaltung des Innenraums spezifische Anlage und im wesentlichen auf Ostsachsen beschränkt; daher ist man berechtigt, von sog. sächsischen Rundwällen zu sprechen. Diese Rundwälle haben hier dieselbe Funktion wie die *curtes* im westlichen Teil Sachsens, auch sie liegen an wichtigen Straßen und Punkten, teilweise auch unter den großen altsächsischen Fluchtburgen. Es ist von ihnen eine ganze Anzahl aus dem Gelände bekannt, nur sind sie erst zum kleinen Teil näher untersucht und meist noch »namenlos« in der archäologischen Literatur. Zu nennen wären etwa der sog. »Wurgarten« unter den großen alten Reitlingsburgen (bei

170) SCHUCHHARDT, Atlas, S. 9.

171) aaO. S. 11.

172) aaO. S. 12.

173) aaO. S. 20.

174) Ann. regni Franc. zu 784 (S. 68).

175) SCHUCHHARDT, Atlas, S. 9.

176) SCHUCHHARDT, aaO. S. 16 (Briefl. Mitteilung Rübels).

177) Vgl. E. SPROCKHOFF, Die Ausgrabung der Hünenburg bei Emsbüren, Kr. Lingen (Ger-

Lucklum in Braunschweig), die Pippinsburg unterhalb Geestemünde, auch sie nur wenige Minuten von den großen Fluchtburgen, der »Heidenschanze« und der »Heidenstadt«, entfernt<sup>178)</sup>. Weiter die Wallburg bei Heeßel (Kreis Burgdorf, nordöstlich von Hannover), die Lüningsburg bei Neustadt und der Burgwall von »Burg« bei Altencelle (Kreis Celle). Dutzende anderer Rundwälle sind kartographisch erfaßt<sup>179)</sup>.

Die Pippinsburg bei Geestemünde ist von Schuchhardt aufgedeckt worden. Es ist eine kreisrunde Anlage von ca. 80 m Durchmesser, also recht klein, mit sehr dickem Wall und einer Vorburg. Am inneren Rande des Walles ließ sich ein Kranz von etwa gleich großen Häusern nachweisen, alle von mittlerer Größe 5 × 9, 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> × 6, 7 × 7, 5 × 8 m. Keines von diesen Häusern hebt sich, etwa als Herrenhaus, wesentlich von den anderen ab.

Die Wallburg bei Heeßel (Kreis Burgdorf) liegt südlich der Straße von Hannover nach Celle<sup>180)</sup>. Die Burg besteht aus Vorwall, spiralförmigem Hauptwall und der Wohnburg. Der Hauptwall bildet im Grundriß einen ungefähr ovalen Ring von 80 bis 100 m Durchmesser und ist 12 bis 25 m breit, 2 bis 3 m hoch. Innerhalb des Walles wurden einige Häuser angeschnitten, auch sie von mittlerer Größe, ohne Unterteilung, mit Feuerherden. Die Funde, vor allem Keramik, sog. Kugeltöpfe, werden ins zehnte bis elfte Jahrhundert datiert. Auffallend ist, daß unter der ganzen Wallsohle sich eine 30 bis 40 cm starke Schicht befindet, die aus Brocken gebrannten Lehms und Holzkohle besteht; die Archäologen sehen darin den eingeebneten Rest eines älteren Walles. Da dieselbe Schicht auch innerhalb des Walles wiederkehrt, muß diese vorhergehende Anlage niedergebrannt worden sein. Der Bearbeiter setzt die Hauptbenützungszeit für das zehnte und elfte Jahrhundert an. Nach seiner Meinung hat es sich um eine Burg der Edelherren von Depenau gehandelt.

Die Lüningsburg (erste Nennung 1315: Loghingeborch) bei Neustadt liegt auf dem linken Ufer der Leine, das hier eine vorspringende Terrasse bildet<sup>181)</sup>. Sie besteht aus einem Rundwall von 135 m Durchmesser und 2 m Wallhöhe; Wall und darin steckende »Mauer« sind eine Konstruktion aus Sand und Holz, 7 bis 10 m breit. Die bei zwei Herdstellen im Innern gemachten Funde weisen ins zehnte bis elfte Jahrhundert. Auch bei dieser Anlage machte man die Feststellung, daß eine vorhergehende Burg durch Brand zerstört und später wiederaufgebaut wurde.

mania 27, 1943, S. 181 ff.) u. USLAR aaO. S. 90.

178) SCHUCHHARDT, Burg, S. 188 ff.

179) Vor allem im Atlas von SCHUCHHARDT; vgl. auch die Verbreitungskarte bei SPROCKHOFF, Germania 27, S. 175.

180) Zum folgenden H. SCHROLLER, Die sächsische Wallburg bei Heeßel, Kr. Burgdorf (Nachr. aus Nieders. Urgesch. 9, 1935, S. 27-46). Schr. gibt den genauen Grabungsbericht der März bis Juni 1934 untersuchten Burg.

181) O. UENZE, Loghingeburch bei Neustadt a. Rbge. (Nachr. aus Nieders. Urgesch. 9, 1935, S. 47-58). Grabungsbericht über die August bis Oktober 1934 untersuchte Anlage.

Dieser Burgtypus, der durch bestimmte Baumerkmale charakterisiert ist (Toranlage, Wall, Berme) und einheitlich ins zehnte bis elfte Jahrhundert datiert wird, ist in Niedersachsen bisher in 26 Befestigungen entdeckt worden. Man wird nicht fehlgehen, daraus auf eine einheitliche Anlage und auf einen gemeinsamen Erbauer zu schließen.

In der Burg »Hünenburg« bei Stöttinghausen (Kreis Syke), die ebenfalls diesem Typus angehört, wurde im Innern eine Anzahl von Gebäuden aufgedeckt, darunter als größtes eine lange Halle (18 × 5 m) ohne Herd, »offenbar ein Versammlungshaus«<sup>182)</sup>. Eine Parallele dazu bietet die Burg bei Altencelle (Kreis Celle)<sup>183)</sup>. Auch hier findet sich unter den Häusern, die an die Innenseite des Walles gebaut sind, eine große Halle (16 × 5 m). Aus den Keramikfunden konnte man einen »tadellosen Rundtopf zusammensetzen, das Leitfossil der Friesen und Sachsen für das zehnte Jahrhundert«<sup>184)</sup>. Auch die übrigen Scherben werden auf die Zeit von 850 bis 1050 datiert. Dem Ausgräber, Ernst Sprockhoff, fiel wiederum die Gleichartigkeit der untersuchten Anlage gegenüber den anderen Rundwällen auf, er nimmt für ihre Erbauung einen »gemeinsamen Plan« an und bringt sie mit den Maßnahmen Heinrichs I. zusammen.

Damit wären wir bei der Frage nach der Herkunft dieser Rundwälle, ihrer Entstehungszeit und ihrem Erbauer. Die Antworten, welche die archäologische Literatur bietet, widersprechen einander und sind andererseits weitgehend von Vorstellungen bestimmt, die man der historischen Forschung vertrauensvoll entnahm.

Carl Schuchhardt, der auch hier als erster eine begründete Erklärung lieferte, kam beim Vergleich der Rundwälle mit dem im westlichen Teil vorherrschenden Typus der fränkischen Burg, der *curtis* mit rechteckigem Grundriß, zu der Ansicht, daß beide Formen derselben Zeit angehören<sup>185)</sup>. Aber weil die Rundwälle eben einen ganz anderen Grundriß aufweisen als die *curtes*, erklärte er sie für »Gauverwaltungsburgen«, die von Karl dem Großen in Verfolgung seiner Befriedungspolitik seit 784/85 dem ostsächsischen Adel zur Verfügung gestellt worden seien<sup>186)</sup>. Dabei war die Vorstellung maßgebend, daß die Adeligen Ostsachsens im Gegensatz besonders zu denen Westfalens im wesentlichen schon bald auf die Seite der Franken getreten seien, darum mit ziemlicher Selbständigkeit als treue Parteigänger Karls walten konnten. Weil er also annahm, die Burgen hätten sich unmittelbar in der Hand des sächsischen Adels befunden, kam er zu der mißverständlichen Bezeichnung »sächsische Rundwälle«. Die

182) SCHUCHHARDT, Vorgesch. Deutschlands, 5. A., S. 342 f.

183) E. SPROCKHOFF, Der Burgwall von Burg bei Altencelle, Kr. Celle (Nachr. aus Nieders. Urgesch. 9, 1935, S. 59-73); ders., Der Ringwall der Burg bei Altencelle (Germania 1937, S. 118).

184) SCHUCHHARDT, aaO.

185) SCHUCHHARDT, Vorgesch. Deutschlands, 5. A., S. 340.

186) SCHUCHHARDT, Burg, S. 188 f.

spätere archäologische Forschung<sup>187)</sup> ist im allgemeinen der Deutung Schuchhardts gefolgt, doch als man bei einer steigenden Zahl von näher untersuchten Beispielen den einheitlichen Plan erkannte, nach dem diese Rundwälle angelegt sind, andererseits eine Menge von Keramik und anderen Kleinfunden in ihnen entdeckte, die alle ins zehnte bis elfte Jahrhundert wiesen, glaubte man schließlich, unter diesen Rundwällen die lange vergeblich gesuchten Burgen gefunden zu haben, die Heinrich I. zur Ungarnabwehr errichtet haben soll<sup>188)</sup>.

Dem gegenüber wird man sich erst einmal ganz von dem historischen Rahmen freimachen müssen, in den man archäologische Ergebnisse etwas vorschnell hineinzuzwängen versuchte. Denn so einfach zu deuten sind diese Ergebnisse gar nicht; sie scheinen vielmehr in sich selbst widersprüchlich zu sein. Gehen wir in chronologischer Reihenfolge vor, so kann man die Überlegung, ob diese Rundwälle altsächsisch seien, schon vor der fränkischen Eroberung bestanden hätten, schnell verneinend abschließen. Kein einziger dieser kleinen Rundwälle ist in den schriftlichen Zeugnissen der Sachsenkriege genannt; hier ist immer nur von den alten großen Fluchtburgen die Rede. Aber auch von archäologischer Seite ist nichts beigebracht worden, was für eine Entstehung in altsächsischer Zeit sprechen könnte. Man wird also überlegen müssen, woher ein neuer Burgentyp auf sächsischem Boden stammen kann, der nach der Eroberung des Landes durch die Franken auftaucht. Als das auch kulturell führende Volk des achten oder neunten Jahrhunderts wurden von der Archäologie die Franken erwiesen; schon für frühere Zeiten kann man ihre Einwirkung auf umgebende Stämme an einer ganzen Reihe von Ausstrahlungen feststellen, besonders eindrucksvoll – wenn auch für den hier interessierenden Zeitraum kaum noch zutreffend – bei der Bestattungskultur, der von den Franken ausgehenden Sitte der Reihengräberbestattung<sup>189)</sup>. Die »eindrucksvolle Gleichartigkeit« der Gräberfunde von der Loire bis Sachsen, vom Oberrhein bis nach Südengland, läßt Joachim Werner von einer »Reihengräberzivilisation« sprechen, deren Träger die Franken waren<sup>190)</sup>. Von historischer Seite müßte man dazu die Ausbreitung der fränkischen Mission, das Auftreten »fränkischer« Patrozinien, fränkischer Ortsnamen stellen<sup>191)</sup>.

Doch bedarf es solcher allgemeinen Erwägungen gar nicht. Halten wir uns an den archäologischen Befund, so wäre zu wiederholen, daß, mit Schuchhardt angefangen, alle Bearbeiter der Meinung waren, die Rundwälle selbst – von den Kleinfunden nun einmal abgesehen – gehörten derselben Zeit wie die *curtes* an, also der Zeit Karls des Großen und vielleicht noch der Mitte des neunten Jahrhunderts. Das würde eine mittel-

187) Bes. E. SPROCKHOFF in einer Reihe von Arbeiten.

188) SPROCKHOFF, *Germania* 1937, S. 118 u. Nachr. aus Nieders. Urgesch. 9, S. 59 ff.

189) F. PETRI, Rhein. VjBl. 15/16, 1950/51, S. 39 ff.; A. BACH, Rhein. VjBl. 19, 1954, S. 36 ff.

190) *Archaeologia Geographica* I, 1950, S. 23 ff.

191) Vor allem BACH aaO. und H. BÜTTNER, Die Franken und die Ausbreitung des Christentums bis zu den Tagen des Bonifatius (Hess. Jb. f. Lg. I, 1951, S. 8–21).



bare oder unmittelbare fränkische Herkunft bedeuten. Und wirklich findet man in fränkischem Gebiet Rundwälle, die früher als die entsprechenden sächsischen oder allenfalls gleichzeitig mit ihnen anzusetzen sind. So ist die »Hunneschans« (d. i. Hüen-schanze) am Uddeler Meer in Holland ein Rundwall, der in seiner Anlage ganz dem sog. »sächsischen« gleicht<sup>192)</sup>. Schuchhardt datiert diese Burg ins achte Jahrhundert und ordnet sie dem Burgwalltypus zu.

Umgekehrt lassen sich auch Rundwälle auf sächsischem, und zwar auf westfälischem Boden archäologisch noch schärfer als fränkisch erweisen: Der sog. Kleine Hüenenring (auf halber Höhe unter dem Großen Hüenenring bei Detmold) ist ein Rundwall von 90 bis 110 m Durchmesser, mit sehr starkem Wall und Graben; er entspricht in seiner Anlage den anderen, meist aus Ostsachsen bekannten Beispielen. Im Wall des Kleinen Hüenenrings wurden Topfscherben gefunden, die fränkisch sind<sup>193)</sup>. Im Innern der Burg dagegen wurden keine Funde gemacht, auch nicht von Wohnbauten; das ist für später festzuhalten. Auch im Rundwall *Bombhof* (unter der Skidrobürg) wurden fränkische Keramikreste zutage gefördert<sup>194)</sup>. Schließlich kennen wir ein längeres Verzeichnis von Burgen, die dem Kloster Hersfeld *decimationes dare debent*<sup>195)</sup>. Die damit zusammenhängenden Fragen werden an anderer Stelle erörtert. Hier interessiert nur, daß die Abfassung dieses Verzeichnisses nach der übereinstimmenden Meinung Edward Schröders und des Herausgebers Hans Weirich<sup>196)</sup> in das letzte Drittel des neunten Jahrhunderts, etwa kurz nach 880, zu setzen ist. Die Burgen sind zwischen Saale und Unstrut identifiziert und von Paul Grimm<sup>197)</sup> im Gelände aufgesucht worden. Es sind Burgwälle, die am ehesten unserem Typus entsprechen; sie müssen also wenigstens um die Mitte des neunten Jahrhunderts, wenn nicht früher, entstanden sein.

Wir finden somit die Ansicht bestätigt, daß die sog. »sächsischen Rundwälle« karolingisch sind. Sie wurden von den Franken nach der Eroberung des Landes zu denselben Zwecken angelegt wie die rechteckigen *curtes*, die im Westen Sachsens überwiegen. Daß die Form der fränkischen Burgen im Osten eine andere als im Westen ist, dürfte geographische Gründe haben, vielleicht aber auch durch die Besonderheit der äußeren Gefahren zu erklären sein, die hier von den benachbarten slawischen Stämmen drohten. Die Franken haben sich auch sonst bei der Anlage von Befestigungen nach den örtlichen Möglichkeiten und Bedürfnissen gerichtet; das zeigt zum Beispiel die Burg *Esesfelth* (Itzehoe), die eine Wasserburg gewesen sein dürfte<sup>198)</sup>. Ob und wie diese

192) SCHUCHHARDT, aaO.

193) SCHUCHHARDT, Vorgesch. Deutschlands, 5. A., S. 261.

194) SCHUCHHARDT, Burg, S. 189.

195) UB Hersfeld n. 37 (S. 67).

196) E. SCHRÖDER, Urkundenstudien eines Germanisten (MIÖG 18, 1897, S. 1 ff.); H. WEIRICH, UB Hersfeld, S. 65.

197) GRIMM, Burgwälle, S. 38 ff.; daß manche der Anlagen keine »Rundwälle« im eigentlichen Sinne des Wortes sind, ist in den Geländeformen begründet.

198) SCHUCHHARDT, Neue Jbb., 1900, S. 110.

fränkischen Rundwälle dann einmal in die Hände des sächsischen Adels gekommen sind, wie Schuchhardt meinte, oder auch an Klöster, wie im Falle von Hersfeld, ist in diesem Falle unwesentlich und braucht hier nicht erörtert zu werden. Das geschieht an anderer Stelle.

Gegen die Feststellung, daß die Erbauung der Rundwälle den Franken zuzuschreiben ist, scheint aber nun die große Menge von Kleinfunden zu sprechen, die man innerhalb dieser Wälle ausgegraben hat, und die durchweg ins zehnte bis elfte Jahrhundert zu datieren ist. Aus der Zeit vor dem zehnten Jahrhundert sind solche Funde kaum nachweisbar. Ja, die Archäologen gehen noch weiter: Die Keramikscherben gehören nicht nur dem zehnten/elften Jahrhundert der sächsischen Kaiserzeit an, sie sind auch von sächsischer Herkunft. Die vielfach gefundenen sog. Kugeltöpfe gelten als »Leitfossil der Sachsen und Friesen des zehnten Jahrhunderts«<sup>199</sup>; die Bewohner und Verteidiger dieser Burgen müssen also Sachsen dieser Zeit gewesen sein. Für die vorhergehende Zeit sind keine Spuren länger dauernder Bewohnung vorhanden.

Ziehen wir die Summe aus dem Gesagten. Die sog. »sächsischen Rundwälle« sind fränkisch und wurden zur Sicherung und Beherrschung des Landes wie zur Verteidigung gegen äußere Feinde nach einem einheitlichen Plan erbaut. Sie waren jedoch vor dem zehnten Jahrhundert nicht dauernd besetzt; Spuren einer Bewohnung zeigen sich erst in der sächsischen Kaiserzeit. Die sog. »Heinrichsburgen« – wenn man darunter von König Heinrich I. neu erbaute Burgen versteht – sind nicht unter ihnen zu suchen. Diese Heinrichsburgen, von denen wir aus schriftlichen Quellen nur wenig wissen – wobei es sich meist nicht um Neubauten, sondern um Veränderungen oder Vergrößerungen schon bestehender Burgen handelt – sind nach wie vor archäologisch nicht nachweisbar. Man wird für den vielzitierten Burgenbau des ersten sächsischen Königs andere Beweise finden müssen – wenn es solche »Heinrichsburgen« in größerer Zahl überhaupt gegeben hat.

Ein Befund wäre nochmals anzumerken und nun einzuordnen. Wir sahen, daß bei einer Reihe von Burgen eine Brandschicht unter dem Wall (und teilweise auch im Innern) die Annahme fordert, daß eine dem späteren, dann bewohnten Rundwall vorhergehende Anlage durch Brand zerstört wurde. Den Zeitpunkt der Zerstörung können wir nun ungefähr festlegen: Er muß zwischen der Erbauung der Burg durch die Franken und der Zeit ihrer dauernden Besiedlung im zehnten und elften Jahrhundert liegen.

#### 4. Fränkische Burgbezirke in Sachsen

Wie wir aus verschiedenen Teilen des fränkischen Reiches wissen, verbanden die Karolinger mit ihren Burgen eine eigentümliche Organisation, den von der neueren Forschung sog. Burgbezirk. Man versteht darunter einen wirtschaftlich wie auch administrativ recht selbständigen Verband einer Reihe von Siedlern samt ihren Höfen

199) SPROCKHOFF, *Germania* 1937, S. 118; SCHUCHHARDT, *Vorges. Deutschlands*, 5. A., S. 342 f.

mit einer Burg, deren Instandhaltung, Bewachung und Verteidigung die Hauptaufgabe dieser Leute ist. Mitunter wird in der Literatur aber auch eine Mehrzahl von planmäßig aufeinander bezogenen Burgen als Burgbezirk bezeichnet. Die archäologische Forschung hat diesen Fragen noch nicht die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet; für sie steht die einzelne Burg, ihre chronologische und typologische Einordnung im Mittelpunkt des Interesses. Doch wenigstens das wichtigste aus den schriftlichen Zeugnissen bekannte Beispiel fränkischer Burgbezirke ist auch im Gelände nachgewiesen. Aus dem letzten Drittel des neunten Jahrhunderts ist uns das schon mehrfach erwähnte Verzeichnis von Burgen im südöstlichen Sachsen überliefert<sup>200)</sup>, die an das Kloster Hersfeld *decimationes* zu entrichten haben. Daß diese Burgen weit älter sind, ihre Anlage der Zeit Karls des Großen angehört, wurde an anderer Stelle gezeigt<sup>201)</sup>. Diese *urbes* nun müssen ihre *decimationes* entrichten *cum viculis suis et omnibus locis ad se pertinentibus*. Zu jeder *urbs* gehören also etliche Höfe oder Weiler mit dem entsprechenden Grundbesitz, die *urbes* bilden Burgbezirke.

Die in diesem Verzeichnis genannten Burgen wurden von Paul Grimm<sup>202)</sup> im Gelände aufgesucht und identifiziert. Dabei zeigte sich, daß sie nach ganz bestimmten Gesichtspunkten, ja nach einem Schema angelegt sind. Sie sind in drei Nord-Süd-Linien hintereinander gestaffelt. So kommt Grimm zu der Feststellung, daß die Burgen »nach einer wohlgedachten Ordnung angelegt sind«<sup>203)</sup>. In verschiedenen den geographischen Verhältnissen folgenden Linien erbaut, war dieses Burgensystem zum Schutze der wichtigen Saale-Unstrut-Grenze bestimmt. Darüber hinaus konnte von Grimm nachgewiesen werden, daß besonders die Burgen der beiden westlichen Linien auch zum Schutze von Straßen und Übergängen, zur Beherrschung von engen Tälern und Zugängen zur Ebene angelegt wurden. Die auf dem Westufer der Saale gelegenen *urbes* waren dagegen reine Grenzfestungen; ihnen liegen auf dem östlichen Saaleufer slawische Burgen gegenüber<sup>204)</sup>.

## 5. Slawische Burgwälle

Neben den großen altslawischen »Volksburgen«, die schon in der Zeit vor der deutschen Ostsiedlung bestanden, und die der sog. Bayrische Geograph in großer Zahl nennt<sup>205)</sup>, taucht in den Kaiserurkunden des zehnten Jahrhunderts eine ganze Reihe kleinerer *civitates* und *urbes* auf. Die Herkunft dieser Burgwälle ist ungeklärt, eine einigermaßen befriedigende Antwort auch über ihr Verhältnis zu den deutschen Burg-

200) UB Hersfeld n. 37 (S. 67–69).

201) S. o. S. 33 f. u. 49.

202) GRIMM, Burgwälle, S. 38 ff. (faßt auch frühere Arbeiten zusammen).

203) GRIMM, Mannus 32, 1940, S. 288.

204) Karte bei CHR. ALBRECHT, Die westliche Grenzlinie der slawischen Burgwälle (Mannus, Erg.Bd. 5), S. 218.

205) Mir war nur der Text bei TH. SCHLIEMANN, Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jh. I,

wällen ist von den Archäologen nicht zu erhalten<sup>206</sup>). Immerhin möchte man bei dem Zusammenhang von Burgbezirksverfassung auf sächsischem Boden mit der Burgwardverfassung des Kolonisationsgebietes, der an anderer Stelle erwiesen wird, von vornherein annehmen, daß die Mittelpunkte dieser Burgwarde, die *urbes*, nach dem Vorbild der sog. sächsischen Rundwälle angelegt wurden. Nun fiel den Archäologen wirklich die große Ähnlichkeit zwischen beiden auf. Schuchhardt, der gemeinsam mit R. Koldewey einige dieser slawischen Burgwälle untersuchte, fand, daß sie »denen der Sachsen und Heinrichs I. (damit meinte Schuchhardt die sog. sächsischen Rundwälle) so ähnlich sind, daß man sie vor der Ausgrabung nicht von ihnen unterscheiden kann. Sie haben dieselbe Größe, denselben starken Bau, dasselbe eine Tor und bei der Ausgrabung zeigt sich auch dieselbe Kreisstellung der Häuser und der freie Mittelhof; nur pflegen die slawischen Häuser sich etwas in den Boden eingesenkt zu zeigen. Es müssen unbedingt die einen den anderen nachgeahmt sein«<sup>207</sup>). Diese Burgen finden sich nur im slawischen Grenzgebiet, nicht aber weiter nach Polen oder Rußland hinein. Aber auch die neuerdings von Paul Grimm<sup>208</sup>) untersuchten Rundwälle lassen eine genaue Klärung ihrer Herkunft nicht zu. Nach allem, was man bisher über diese slawischen Rundwälle des Kolonisationsgebietes weiß, wird man ihre Anlage nach sächsischem Vorbild nicht ausschließen dürfen, sie eher für wahrscheinlich halten müssen. Dabei wäre noch anzumerken, daß bei vielen dieser sog. slawischen Rundwälle, die Mittelpunkte der deutschen Burgwarde im Kolonisationsgebiet bildeten, die Archäologen festgestellt haben, daß die Burgwälle kurz vor 1000 n. Chr. zerstört wurden<sup>209</sup>). Diese Zerstörung wird in Zusammenhang mit dem Slawenaufstand von 983 gebracht.

## VI. OSTSACHSEN BIS ZUM REGIERUNGSANTRITT HEINRICHS I.

### 1. Der Aufstieg der Liudolfinger

Eines der mächtigen sächsischen Adelsgeschlechter, das von den Karolingern in seiner Stellung anerkannt wurde und unter fränkischer Herrschaft zu immer größerer Macht aufsteigt, sind die Liudolfinger<sup>210</sup>). Während sie in der Zeit Karls des Großen und in 1886, Tafel nach S. 28 (Allg. Gesch. i. Einzeldarstellungen, hg. W. Oncken II. 10) zugänglich. Dazu zuletzt: W. FRITZE, Die Datierung des Geographen Bavarus und die Stammesverfassung der Abotriten (Zs. f. slaw. Philol. 21, 1952, S. 326 ff.).

206) Vgl. die Zusammenfassung bei GRIMM, Burgwälle, S. 65 ff. u. KARL H. MARSCHALLEK, Burgenprobleme zwischen Elbe und Oder (Frühe Burgen und Städte, 1954, S. 29–43).

207) Bes. zwei Rundwälle bei Reetz, Kr. Arnswalde, »Schwedenschanze« und »Hühnerberg« (Hünenberg), s. SCHUCHHARDT, Vorgesch. Deutschlands, 5. A., S. 354 f.

208) P. GRIMM, Frühe Burgen und Städte im Saale-Mulde-Gebiet (Frühe Burgen und Städte, 1954, S. 137 ff.).

209) MARSCHALLEK, S. 37.

210) Zum folgenden S. KRÜGER, Studien, S. 64 ff.

der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts noch einer Gruppe von etwa gleich mächtigen Geschlechtern angehören, zu denen besonders die Ecbertiner und die Hessi-Sippe zu zählen wären, gelangen sie im Verlauf der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts und dann endgültig im zehnten Jahrhundert zur beherrschenden Stellung in Ostsachsen und zur höchsten Würde des Reiches.

Als erster Angehöriger des Geschlechtes taucht 775 als Führer<sup>211)</sup> der Engern ein Bruno auf<sup>212)</sup>; er unterwirft sich mit den übrigen *obtimates* dem fränkischen König, und sie stellen Geiseln. Schon bald finden wir einen Liudolfinger als Inhaber eines fränkischen Amtes: Um 780–802 nennen die Fuldaer Traditionsnotizen einen *Liudolf comes de Saxonia*<sup>213)</sup>. Diese Verbindung zum Königtum bleibt auch während des neunten Jahrhunderts bestehen. Mehrfach werden Angehörige des Geschlechtes mit dem Titel *comes* genannt<sup>214)</sup>, ein anderer besteigt den bischöflichen Stuhl in Hildesheim<sup>215)</sup>. Auch in den Heiratsverbindungen der Liudolfinger zeigt sich ihre Verflechtung mit vornehmen fränkischen Geschlechtern. Die Gemahlin des *Liudolfus dux*, Oda, also die Großmutter König Heinrichs I., ist eine Tochter des *princeps* Billung und einer Aeda, die einem edlen fränkischen Geschlecht entstammt<sup>216)</sup>. Eine Tochter des Liudolf und der Oda wird mit Ludwig dem Jüngeren vermählt<sup>217)</sup>. Daß König Heinrich I. selbst durch seine Mutter Hadwig, die Gemahlin Ottos des Erlauchten, und seine Großmutter Judith, die Gemahlin Heinrichs von Ostfranken, von den Karolingern abstammt, ist jüngst recht einleuchtend dargetan worden<sup>218)</sup>.

Eine überragende Stellung haben die Liudolfinger um die Mitte des neunten Jahrhunderts unter dem schon erwähnten Liudolf erreicht. Er wird zu den ersten Männern des Reiches gezählt. Als Gegenschwiegervater des Königs ist er unter Ludwig dem Deutschen der selbständig herrschende Große in Sachsen und in Teilen Thüringens. Seit dieser Zeit sind die ostfränkischen Könige kaum noch einmal auf sächsischem Gebiet anzutreffen. Liudolf, der *princeps regni*, wie ihn eine Quelle nennt<sup>219)</sup>, nimmt hier die königlichen Aufgaben wahr. Er war dazu imstande, denn er soll über einen immensen Reichtum verfügt haben, der sich auch bei der großzügigen Ausstattung des<sup>211)</sup> Dabei aber nicht *dux* genannt, wie in der Stammtafel bei KRÜGER, Studien S. 66, zu lesen ist.

212) Ann. regni Franc. zu 775 (S. 42).

213) DRONKE, Trad. Fuld. c. 41, n. 14; jetzt: UB d. Klosters Fulda, hg. E. STENGEL I/2, 1956, n. 159 (S. 237) mit etwas abweichender Bewertung.

214) *Liudolfus comes* Ann. Fuld., SS I, S. 393; *Uffo comes* S. KRÜGER, Studien S. 64.

215) *Uffo qui et Liudolfus* S. KRÜGER aaO.; er stirbt allerdings wohl, bevor er die Weihen erhalten hat.

216) HROTSVITH v. GANDERSHEIM, De primordiis v. 23/24 (SS IV, S. 307).

217) Widukind I, 16 (S. 25 f.).

218) H. DECKER-HAUFF, Die Ottonen und Schwaben (ZWL 14, 1955, S. 233–371). Die hier gegebene Deutung ist trotz der Kritik von G. TELLENBACH (in ders. Zs. 15, 1956, S. 169 ff.) immer noch die einzig plausible.

219) Ann. Alamannici, contin. Sangall. prima zu 864 (SS I, S. 50).

852 in Brunshausen gegründeten, dann 856 nach Gandersheim verlegten Kanonissenstiftes zeigt, des Liudolfingischen Hausklosters. Liudolf selbst wird in den Quellen zunächst, wie auch andere Angehörige seines Geschlechtes, *comes*<sup>220)</sup>, später aber *dux*<sup>221)</sup> oder *dux Saxoniae*<sup>222)</sup>, auch *dux orientalium Saxonum*<sup>223)</sup> genannt. Durch die Arbeiten von W. Varges<sup>224)</sup> und Ernst Klebel<sup>225)</sup> wissen wir, was es mit dem Amte des *dux* im neunten Jahrhundert für eine Bewandnis hat. Der *dux* ist innerhalb der karolingischen Reichsverwaltung ein Beamter, der in seiner Hand neben den Rechten eines *comes* und *missus* noch den militärischen Oberbefehl über ein größeres grenznahe Gebiet wie auch eine Art Oberrichteramt vereinigt. Bestimmte Rechte des Königs waren also von diesem an den *dux* delegiert, darunter schließlich auch das der Ernennung von Grafen und Bischöfen. Im Laufe des neunten Jahrhunderts werden von den *duces* Inhalt und Umfang dieser Rechte mehr oder weniger eigenmächtig erweitert; sie erreichen schließlich die Erblichkeit ihres »Amtes«, wenn man es noch so bezeichnen will. Denn ihre Stellung war nun die eines fast unabhängig vom Königtum regierenden »Herrn« eines bestimmten Landes.

Diese Absonderung vom Reiche ist für Ostsachsen schon den Zeitgenossen aufgefallen<sup>226)</sup>. Das sächsische Heeresaufgebot ist mit Ausnahme eines Zuges gegen Mähren 872 während der ganzen Regierungszeit Ludwigs des Deutschen nicht mehr bei der Streitmacht des Königs zu finden. Der *dux* Liudolf verteidigte selbständig die Nord- und Ostgrenzen Sachsens gegen Dänen und slawische Stämme; nur unter seinem Oberbefehl kämpften sächsische Krieger. Das erforderte aber, daß dem ostsächsischen *dux* für seine Aufgaben, die er im Interesse und zum Schutze des Gesamtreiches wahrnahm, auch die Machtmittel des Reiches innerhalb seines *ducatus* zur Verfügung standen. Wenn wir auch im einzelnen keine Nachrichten über die Zusammensetzung des sächsischen Heeresaufgebotes dieser Zeit haben, so wird man doch annehmen müssen, daß sich unter den Kriegern Liudolfs in größerem Maße auch die auf Staatsland ja ausdrücklich zur Grenzverteidigung angesiedelten Königsfreien befanden. Denn sie waren die ausgebildeten und erprobten Männer, deren es zur Bewältigung der immer wachsenden Abwehraufgaben bedurfte. Eine gewisse Stütze findet unsere Ansicht noch in den Quellen. Es fiel schon einigen Bearbeitern der Geschichte des neunten Jahrhunderts auf<sup>227)</sup>, daß Ludwig der Deutsche bei der Zurückgewinnung des entfremdeten Reichs-

220) Ann. Xantens. ed. B. de Simson, 1909, S. 23.

221) Thanemari vita Bernwardi episcopi c. 12 (SS IV, S. 762).

222) Ann. Saxo zu 848 (SS VI, S. 575).

223) Agii vita Hathomodae c. 2 (SS II, S. 167).

224) W. VARGES, Das Herzogtum (Ged.schr. f. G. v. Below, Aus Geschichte und Politik, 1928, S. 17 ff.).

225) E. KLEBEL, Herzogtümer und Marken bis 900 (DA 2, 1938, S. 1 ff.); jetzt in überarb. Fass. i. d. Sammlung: Die Entstehung des Deutschen Reiches, hg. H. Kaempf, 1956, S. 42 ff.

226) Vgl. E. DÜMMLER, Geschichte des Ostfränkischen Reiches, 2. A. 1887, I, S. 369 ff.

227) Vgl. E. DÜMMLER, aaO. S. 374; auch WAITZ, Dt. Verf. Gesch. V, 2. A., S. 44 f.

gutes, die er seit der Reichsversammlung von 852<sup>228)</sup> eifrig betrieb, das sächsische, insbesondere ostsächsische Gebiet so sehr vernachlässigte. Nun, das Reichsgut in Ostsachsen samt den dazugehörigen Menschen und Einkünften wird mit stillschweigender Billigung des Königs von den Liudolfingern in eine Art von ständiger Verwaltung und Nutzung genommen worden sein. Dabei werden auch viele der uns aus der Zeit Karls des Großen bekannten Burgen in ihre Hand gelangt sein.

Noch klarer tritt dieser Prozeß vor uns in der zweiten Hälfte des neunten und zu Anfang des zehnten Jahrhunderts. Auf Liudolf folgt in Ostsachsen sein Sohn Bruno. Als Schwager des Königs Ludwig des Jüngeren nimmt er dieselbe unabhängige Stellung ein wie sein Vater, auch er wird *comes*<sup>229)</sup> und *dux*<sup>230)</sup> genannt; ja, Widukind sagt – wohl übertreibend – er habe den *ducatum . . . totius Saxoniae* innegehabt<sup>231)</sup>. Er führt die Verteidigung der Grenzen fort; dabei ist er 880 in der blutigen Schlacht gegen die Normannen gefallen. In seinem Bruder Otto tritt uns der mächtigste der *duces* aus Liudolfingischem Hause entgegen. Er greift in größerem Maße auch über Sachsen hinaus, sucht sich besonders in Thüringen festzusetzen und stößt dabei auf den Widerstand des Königs und geistlicher Herren.

In dem schon mehrfach genannten Hersfelder Zehntverzeichnis aus dem letzten Drittel des neunten Jahrhunderts<sup>232)</sup> findet sich als letzter Abschnitt eine Liste von *marcae* und Orten, die meist im nördlichen und östlichen Thüringen liegen<sup>233)</sup>. Von diesen *loca* wird in der Überschrift des betreffenden Abschnittes gesagt, daß sie *in potestate duci Otdonis* seien und damit wohl auch zu dieser Zeit – denn das wird der Sinn der Anmerkung sein – für das Kloster keine Einkünfte abwarfen. Aber auch andere Teile des Klosterbesitzes samt den Einkünften dürfte Otto in seine Gewalt bekommen haben. Denn außer der Erwerbung der beiden Grafschaften in Südthüringen und im Eichsfelde, die ihm unter Ludwig dem Jüngeren bzw. unter Kaiser Arnulf gelang<sup>234)</sup>, erreichte er es, während der Regierung Ludwigs des Kindes oder schon etwas früher, zum Laienabt des Klosters Hersfeld gewählt zu werden; dies ist der einzige Fall der Leitung eines Klosters durch einen Laienabt, den wir aus dem ostfränkischen Reichsteil kennen. Damit war er der unbestrittene Herr in Ostsachsen wie in großen Teilen Thüringens. Doch hier trifft er auf die Gegenwehr vor allem Konrads von Franken. Dieser erwirkt auch von König Ludwig dem Kinde ein Privileg für das Kloster Hersfeld, das diesem nach dem Tode oder der Resignation Ottos freie Abtswahl zusichert<sup>235)</sup>, und bestätigt dieses Recht, selbst König geworden, unmittelbar

228) BM<sup>2</sup> 1403 a.

229) BM<sup>2</sup> 1550.

230) HROTSVITH, De primordiis v. 361 (SS IV, S. 308).

231) I, 16 (S. 26).

232) UB Hersfeld n. 37 (S. 67).

233) Vgl. DOBENECKER, Reg. I n. 287.

234) Vgl. DLudw. d. J. n. 4 (S. 337 f.), DArn. n. 149 (S. 226 ff.).

235) UB Hersfeld n. 39 (S. 74 f.) mit Vorbemerkung.

nach dem Tode des *dux* Otto<sup>236)</sup>, wohl um einer Nachfolge Heinrichs, des Sohnes Ottos, in Hersfeld zuvorkommen.

Schon dem *dux* Otto soll nach dem Tode Ludwigs des Kindes *omnis populus Francorum atque Saxonum* die Königswürde angeboten haben; wegen seines hohen Alters habe Otto jedoch darauf verzichtet. Auf seinen Rat hin habe man dann Konrad von Franken erwählt<sup>237)</sup>. Dieser Bericht Widukinds ist nur mit vorsichtiger Zurückhaltung zu verwerten, da er doch zu sehr *ex eventu* gesehen ist. Und wenn er weiter sagt, daß auch nach der Wahl Konrads zum König *penes Odonem tamen summum semper et ubique fiebat imperium*, so wird einiges als rhetorische Übertreibung abzustreichen sein. Doch soviel ist richtig: Auch König Konrad vermochte es trotz mancher Anstrengung nicht, die Liudolfinger aus ihrer beherrschenden Stellung in Sachsen zu verdrängen, ihnen das vormals königliche Gut, königliche Einkünfte und Königsleute zu entreißen. Die *duces* Ostsachsens erfüllten weiterhin die eigentlich dem König zukommenden Aufgaben des Schutzes der Grenze und der Friedenssicherung im Lande. Sie behielten dafür aber auch die notwendigen Machtmittel, Königsgut und Königsfreie, in ihrer Hand. Erst mit dem Sohne Ottos, Heinrich, der nun zur Königswürde gelangt, kehren dieser Besitz und diese Menschen wieder in die unmittelbare Gewalt des Königtums zurück, stärken entscheidend dessen Macht, die unter den Vorgängern Heinrichs, Ludwig dem Kind und Konrad, sich den großen äußeren und inneren Gefahren nicht gewachsen gezeigt hatte. Nun aber ist der neue König aus Liudolfingischem Hause, von karolingischer Abstammung und Nachfolger fränkischer *duces* in den Stand gesetzt, der schlimmsten Bedrohung des Reiches wirksam entgegenzutreten, den Ungarn.

## 2. Die Einfälle der Ungarn

Gegen Ende des neunten Jahrhunderts erscheint an den Ostgrenzen des Abendlandes ein Nomadenvolk finnisch-ugrischer Herkunft, die Ungarn<sup>238)</sup>. Bei ihren Raubzügen und Kämpfen mit dem oströmischen Kaisertum und mit den Bulgaren werden sie immer weiter nach Westen abgedrängt. Im Jahre 894 gelingt ihnen der Einbruch in die Pannonische Tiefebene. Die von Kaiser Arnulf ergriffenen Gegenmaßnahmen – dem *dux* Brazlavo wird der Schutz Pannoniens samt der Moosburg (*urbs Paludarum*) anvertraut<sup>239)</sup> – erweisen sich als ungenügend. Seit 899 verwüsten sie in fast Jahr für Jahr aufeinander folgenden Zügen Italien, Bayern und die Bayrische Ostmark, Schwaben, ja stoßen bis ins Elsaß hinein vor. Durch ihre überfallartige und hinterhältige Kamp-

236) DKar. I n. 15 (S. 15); UB Hersfeld n. 40 (S. 76 f.) mit Vorbemerkung.

237) Widukind I, 16 (S. 26 f.).

238) Zum folgenden vgl. R. LÜTTICH, Ungarnzüge in Europa im zehnten Jh., 1910 (Hist. Studien, hg. Ebering, 84); vgl. auch BÜTTNER, Bll. f. dt. Lg. 92, 1956, S. 1 ff.

239) Ann. Fuld. contin. Ratisb. zu 896 (ed. F. KURZE, 1891, S. 130).



fesweise, durch das erbarmungslose Hinmetzeln von Männern, Frauen und Kindern erwecken sie eine panische Angst in ganz Europa. Heere, die sich ihnen entgegenstellen, brechen zusammen vor dem wilden Ansturm der fremdartigen Scharen, werden vernichtend geschlagen. Die abendländische Gefechtstaktik zeigt sich den schnellen Bewegungen dieser Reitermassen nicht gewachsen.

Auch der König vermag nichts gegen diese Bedrohung auszurichten. Seine Kräfte werden im Kampfe mit dem Feind im Innern des Reiches verzettelt, besonders Konrad I. muß sich mit seiner ganzen Macht gegen die Großen – Erchanger in Schwaben, Heinrich in Sachsen – wehren. Nur selten wird für das Reich ein allgemeines Heeresaufgebot erlassen, dem auch nur ein Teil der Großen Folge leistet. So bleibt die Abwehr der Ungarn im wesentlichen den einzelnen »Stammesherrn« überlassen, die jetzt stärker hervortreten. Besonders Bayern reibt seine Kräfte auf im ständigen blutigen Kampfe, die Blüte seines Adels und seiner hohen Geistlichkeit bleibt auf dem Schlachtfeld.

Nach Sachsen kommen die Ungarn zuerst 906 als Verbündete der Daleminzier, die vom jungen *dux* Heinrich von Sachsen bedrängt wurden. Noch einige Male bis zum Regierungsantritt Heinrichs fallen sie über Sachsen her, besonders 908 und 915. Nur bei diesem Eindringen ins eigene Land hören wir auch etwas von sächsischer Abwehr. Es fällt auf, daß bei allen übrigen Heeresaufgeboten die Sachsen fehlen, auch bei dem großen allgemeinen Aufgebot von 910, von dem Liutprand – wohl übertreibend – berichtet<sup>240</sup>), daß auf Nichtbefolgung die Todesstrafe gestanden habe. Der Gegensatz zwischen dem König und dem sächsischen *dux* war zu groß, als daß angesichts der allen drohenden Gefahr beide ihre Kräfte zu wirkungsvoller Verteidigung vereinigt hätten.

Beim Tode König Konrads I. war die Lage derart, daß es keinen wirklichen Schutz gegen Angriffe der Ungarn mehr gab. Die militärische Kraft des Reiches war zersplittert, seine Heeresaufgebote den magyarischen Reiterscharen auch in offener Feldschlacht nicht gewachsen; nur einen Schutz schien es, wenigstens für einen kleinen Teil der Bevölkerung, zu geben: feste Burgen. Denn die Ungarn verfügten bei ihren Streifzügen in der Regel nicht über die Mittel, um eine langwierige Belagerung durchhalten zu können, auch zeigten sie sich in der Technik des Burgenkrieges wenig geübt.

Schon bei der Abwehr der Normannen, die während des neunten Jahrhunderts dauernd West- und Mitteleuropa bedrohten, hatten sich die fränkischen Könige veranlaßt gesehen, das karolingische System der Burgen mit zugehörigen Königsfreien wieder stärker zur Verteidigung des Landes heranzuziehen<sup>241</sup>). Durch die inneren Kämpfe, die bis zur Jahrhundertmitte und darüber hinaus tobten, hatte sich die

240) Liutprandi antapod. II, 3 (ed. J. BECKER, 1915, S. 37).

241) Vgl. BM<sup>2</sup> 875.

Verbindung der einzelnen Gruppen zum König gelockert; manche waren selbständig geworden, hatten ihre Pflichten vernachlässigt; die Burgen drohten zu verfallen.

Das Königtum suchte, soweit es konnte, dieser Entwicklung zu steuern. Aus Westfranken hören wir etwa, wie in dem auf dem Reichstag zu Pîtres erlassenen *edictum*<sup>242)</sup> die Grafen und *missi* aufgefordert werden, genaue Angaben über die Zahl der *homines liberi* zu machen, sie zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, insbesondere auch zur Leistung von Burgwerk (*ad civitates novas et pontes ac transitus paludium operentur*) und Wachdienst (*in civitate atque in marca vactas faciant*). Von diesen beiden letzten Bestimmungen wird gesagt, *iuxta antiquam et aliarum gentium consuetudinem* sei das von den Königsfreien zu fordern. Das weist uns noch eigens darauf hin, daß auch in den anderen Reichsteilen diese Pflichten den Königsfreien auferlegt waren.

Leider haben wir für Ostfranken im neunten Jahrhundert keine entsprechenden Zeugnisse dafür, daß auch hier die karolingischen Verteidigungssysteme wieder instand gesetzt und kampffähig gemacht wurden<sup>243)</sup>. Doch mag das an der Quellenarmut liegen, sind uns doch für die ostfränkischen Reichsteile nur recht wenige Capitularien überliefert. Für Sachsen insbesondere wird man gar keine Maßnahmen zu erwarten haben, die vom Königtum selbst ausgehen. Hier verfügte der *dux* aus Liudolfingischem Hause selbständig über Königsgut und Königsfreie. Nur in einzelnen Nachrichten hat sich das Bestreben des Königtums niedergeschlagen, Verteidigungslinien zu festigen oder neu zu schaffen. Hierher gehört die Urkunde Kaiser Arnulfs<sup>244)</sup>, in der er seinem *ministerialis Heimo* die Gerichtsbarkeit auf dessen Eigenbesitz im Grünzgau in der Ostmark verleiht, aber daran die Bedingung knüpft, daß die Leute des Heimo zusammen mit dem *terminalis comes* Arbo eine *urbs* als Fluchtburg in Notzeiten zu bauen hätten. Man wird annehmen dürfen, daß diese *urbs* ein Teil eines größeren Burgen-systems an der Genze war. Ob unter den Leuten des Heimo, der Grafensohn und Inhaber hoher Reichsämter unter Arnulf war, auch Königsfreie zu suchen sind, bleibt unklar. Die Nennung von *ingenui* innerhalb der Pönformel kann zur Deutung kaum herangezogen werden.

Mit dem Auftauchen der Ungarn verstärken sich diese Bestrebungen, ältere Befestigungen instand zu setzen und neue zu errichten<sup>245)</sup>. Im Westen werden Metz, Corbie und St. Quentin befestigt, auch aus der Lombardei haben wir solche Nachrichten<sup>246)</sup>. Ebenso hören wir in den östlichen Reichsteilen von der Anlage von Befestigungen. König Ludwig das Kind erteilt Privilegien zur Erbauung einer *civitas* an der

242) MG Capit. II, n. 273 (S. 311 ff.), bes. c. 27 ff. (S. 321 ff.).

243) Vgl. aber die Nennung der *urbs Mosaburg*, DArn. n. 19 (S. 30), n. 20 (S. 31) u. n. 43 (S. 62).

244) DArn. n. 32 (S. 47 ff.).

245) E. DÜMMLER, Gesch. d. Ostfränkischen Reiches, 2. A., III, S. 664, Anm. 1.

246) DÜMMLER, aaO., S. 508, Anm. 2.

Enns<sup>247)</sup> und zur Errichtung von *munitiones* im Gebiet des Bischofs von Eichstätt<sup>248)</sup>. Vielleicht ist die Befestigung von Regensburg durch Herzog Arnulf von Bayern um diese Zeit erneuert worden<sup>249)</sup>. Die Anlage anderer *civitates* wird wohl erst ins spätere zehnte Jahrhundert zu setzen sein<sup>250)</sup>.

Doch bleibt all dieses Bemühen Stückwerk, vergebliche Versuche regionaler Gewalten, sich des übermächtigen Feindes zu erwehren. Es steckt kein konsequenter Plan dahinter, keine straffe Sammlung der Kräfte des Reiches, kein energischer Wille des Königs. So bleibt das Gebiet der deutschen Stämme den ständigen Raubzügen der Ungarn fast schutzlos geöffnet. Angst und Ratlosigkeit unter Hoch und Nieder spiegeln die Quellen der Zeit. Das Königtum hatte bisher in der Erfüllung seiner vornehmsten Pflicht, dem Schutz des Reiches, versagt. So bleibt die erste und dringendste Aufgabe, die dem neuen König gestellt ist, diesen Schutz wirksamer zu gewähren, Frieden und Sicherheit wiederherzustellen.

## VII. DIE MASSNAHMEN KÖNIG HEINRICHS I. ZUR ABWEHR DER UNGARN

Dies ist die Lage, wie sie Heinrich von Sachsen nach seiner Wahl zum deutschen König vorfindet. Zwar verfügt er über Machtmittel, die seine Vorgänger nicht besaßen; er kann sich auf ein starkes eigenes Heer stützen. Doch auch er kann sich nicht der Hoffnung hingeben, die Ungarn etwa in einer großen Feldschlacht zu vernichten, der Bedrohung des Reiches damit ein für allemal ein Ende zu bereiten. Auch er muß zunächst darauf sehen, das Land selbst und möglichst viele Menschen zu schützen, sie und ihre Habe vor den Angriffen der Ungarn zu bergen.

Während der ersten Jahre seiner Regierungstätigkeit nehmen ihn andere Aufgaben voll in Anspruch. Um den Frieden und die Ordnung im Innern herzustellen, muß er schwere Kämpfe mit Burchard von Schwaben und Arnulf von Bayern führen; auch die lothringischen Verhältnisse fordern sein ständiges Eingreifen. Doch schon 924 fallen die Ungarn wieder ins Reich ein, kommen auch nach Sachsen. Wiederum zeigt es sich, daß den Ungarn im offenen Kampfe nicht beizukommen ist. Wie Widukind berichtet, wagte Heinrich auch nicht den offenen Kampf deswegen, weil sein Heer darin ungewohnt gewesen sei. Nur Burgen und feste Plätze gewähren einigen Schutz. Der König selbst übersteht den Einfall im Schutze der *urbs* Werla<sup>251)</sup>; vielleicht nachdem

247) BM<sup>2</sup> 1494; Mon. Boica 31, 1, S. 162 f. Die Urkunde ist in der vorliegenden Form eine Fälschung, doch liegt ihr eine echte Vorlage zugrunde, jetzt: D LdK n. 9 (S. 108 ff.) mit Vorbem.

248) BM<sup>2</sup> 2049; Mon. Boica 31, 1, S. 177 f. Auch diese zumindest verunechtete Urkunde fußt auf einer echten Vorlage, jetzt: D LdK n. 58 (S. 185 ff.) mit Vorbem.

249) Arnoldus de miraculis s. Emmerami c. 7 (SS IV, S. 552).

250) Das gilt von den Beispielen, die WARTZ, Heinrich I., 3. A., S. 93 f., noch anführt.

251) Widukind I, 32 (S. 45).

er im Kampfe mit den Ungarn zuvor eine Niederlage erlitten hatte<sup>252</sup>). Doch auch eine Befestigung bot nur dann Zuflucht, wenn sie schon vor dem Eintreffen des Feindes besetzt war; sonst gelang es den Ungarn im ersten Ansturm, die *urbes et oppida incendio* zu zerstören<sup>253</sup>). Daraus ergab sich für den König die Notwendigkeit, für eine dauernde Besetzung und Bewachung der Burgen Sorge zu tragen. Zunächst aber mußte er erst einmal Befestigungen in genügender Zahl und vor allem in verteidigungsberedtem Zustand besitzen.

Zur Durchführung seiner Pläne braucht der König aber Zeit. Und da kommt ihm der Zufall zu Hilfe: Es gelingt, einen *princeps* der Ungarn gefangenzunehmen. Für dessen Auslösung bieten die Ungarn große Summen, doch Heinrich weist sie zurück und erwirkt stattdessen einen Waffenstillstand auf die Dauer von neun Jahren. Diese Zeit benützt der König nun – nach dem Berichte Widukinds<sup>254</sup>) – dazu, im ganzen Reich, besonders aber in Sachsen, eine große Anzahl von Burgen anzulegen und Besetzungen für sie aufzubieten. Das ist bisher, soviel ich sehe, die Ansicht, wie sie von der Literatur vertreten wird.

Sucht man aber aus den schriftlichen Quellen die Nennungen von solchen Burgen zusammen, die von Heinrich gebaut worden sein könnten, oder deren Anlage ihm von der seitherigen Literatur zugeschrieben wird, so fällt zunächst einmal deren geringe Zahl auf; man kommt auf etwa acht bis zehn. Daran nahm schon Georg Waitz einigen Anstoß<sup>255</sup>). Das könnte ja auf der bekannten Quellenarmut beruhen; die Nennung der Burgen geschieht nur zufällig. Aber sieht man sich diese »Heinrichsburgen« einmal genauer an, so läßt sich bei fast allen nachweisen, daß sie wesentlich älter sind, schon vor dem Abschluß des Waffenstillstandes von 924 existierten. Merseburg, dessen *antiquum opus Romanorum* nach dem Bericht Thietmars<sup>256</sup>) von König Heinrich mit einer steinernen Mauer umgeben worden sei, ist bereits im Hersfelder Zehntverzeichnis aus dem letzten Drittel des neunten Jahrhunderts<sup>257</sup>) als *urbs* genannt und oben, im Anschluß an P. Grimm, als Bestandteil eines karolingischen Burgensystems erwiesen worden<sup>258</sup>). Ummauert wird in Merseburg nur das *monasterium*<sup>259</sup>), in dem Heinrich eine Kirche, die Johanniskirche, errichtet<sup>260</sup>). Ebenfalls diesem Burgensystem gehört an Burgscheidungen; außer im Hersfelder Zehntverzeichnis wird es noch früher bei Widu-

252) THIETMAR, Chron. I, 15 (ed. R. HOLTZMANN, 1935, S. 20/22); vgl. WAITZ, Heinrich I., 3. A., S. 77 f.

253) Widukind aaO.

254) Widukind I, 35 (S. 48 f.).

255) Heinrich I., 3. A., S. 95 ff.

256) THIETMAR, Chron. I, 18 (aaO. S. 24).

257) UB Hersfeld n. 37 (S. 67).

258) Vgl. S. 33 f. u. 49.

259) Necrol. Merseb. (hg. v. E. DÜMLER, Neue Mitt. a. d. Gebiet hist.-antiquar. Forschung 11, 1867, S. 223 ff.), Mai 22.

260) Vgl. THIETMAR, Chron. aaO., S. 24, Anm. 3.

kind erwähnt<sup>261</sup>). Ähnliches gilt für die ganze Liste von Burgen, die in einer Urkunde Ottos II. genannt werden<sup>262</sup>), und von denen seit Waitz<sup>263</sup>) immer wieder einige mit Heinrich I. in Verbindung gebracht werden. Doch sind diese Burgen sämtlich schon im Hersfelder Zehntverzeichnis genannt, das wahrscheinlich bei der Abfassung der genannten Urkunde zugrunde gelegt wurde<sup>264</sup>). Von Werla war schon oben die Rede; in dieser *urbs* sucht Heinrich bei dem Ungarneinfall von 924 Schutz<sup>265</sup>), sie ist seit langem in der Hand der Liudolfinger<sup>266</sup>). Auch die Erbauung von Quedlinburg, Pöhlde und Grone, die 929 von Heinrich seiner Gemahlin Mathilde *cum civitatibus et omnibus ad praedicta loca pertinentibus* als Wittum zugewiesen wurden<sup>267</sup>), hat man in die Zeit des Waffenstillstandes mit den Ungarn gesetzt<sup>268</sup>). Nun weiß zwar auch Thietmar zu berichten, daß Heinrich Quedlinburg von Grund auf erbaut habe<sup>269</sup>), doch bezieht sich diese Nachricht nur auf die Kirche, da er ja von der Grabstätte Heinrichs spricht. Zudem stellt Heinrich schon 922 eine Urkunde aus in *villa quae dicitur Quitilingaburg*<sup>270</sup>). Das Grundwort *-burg* läßt darauf schließen daß in dieser (oder in früherer) Zeit eine Befestigung vorhanden war, denn auch eine *villa* kann eine solche besitzen<sup>271</sup>). Auch archäologisch hat sich hier eine ältere Burg nachweisen lassen, die vielleicht von Heinrich neu und stärker befestigt wurde<sup>272</sup>). Pöhlde ist eine alte Befestigung in der Hand der Liudolfinger<sup>273</sup>). Grone (bei Göttingen) endlich gehört ebenfalls zum Liudolfingischen Erbe; in dieser *urbs* wird Heinrich im Jahre 915 von König Konrad vergeblich belagert<sup>274</sup>). Seesen, das von Otto II. im Jahre 974 samt *civitatem ad id pertinentem Sehusaburg nominatam* an Gandersheim geschenkt wird<sup>275</sup>), ist das Zentrum eines altliudolfingischen Besitzkomplexes<sup>276</sup>). Die Burg Meißen endlich wird erst später auf erobertem slawischem Boden angelegt<sup>277</sup>).

Genug, wir dürfen zusammenfassen: Aus den schriftlichen Quellen läßt sich für keine einzige Burg nachweisen, daß sie von König Heinrich I. während seines Waffen-

261) Widukind I, 9 (S. 13).

262) DO II n. 191 (S. 217 f.); UB Hersfeld n. 60 (S. 113 ff.).

263) WAITZ aaO. S. 97.

264) Vgl. Vorbemerkungen zu UB Hersfeld n. 60 (S. 114).

265) Widukind I, 32 (S. 45).

266) KRÜGER, Studien, S. 69.

267) DH I n. 20 (S. 55 f.).

268) WAITZ aaO. S. 96; spätere schreiben auch hier WAITZ nach.

269) THIETMAR, Chron. I, 18 (S. 24).

270) DH I n. 3 (S. 42).

271) SCHLESINGER, Burgen und Burgbezirke, S. 77, Anm. 3.

272) H. GIESAU, Deutsche Kunst- und Denkmalspflege, 1939, S. 104 ff.

273) KRÜGER, Studien, S. 69.

274) Widukind I, 24 (aaO. S. 36); BM<sup>2</sup> 2096 a.

275) DO II n. 36 (S. 47).

276) KRÜGER, Studien, S. 68.

277) THIETMAR, Chron. I, 16 (S. 22) mit Anm.

stillstandes mit den Ungarn neu erbaut wurde. Damit fällt aber auch die Grundlage weg für die »Einordnung« aller möglichen Burgen, deren Datierung unsicher ist, und deren Entstehung man bisher nur zu gern dem »berühmten Burgenbau« Heinrichs I. zuschrieb<sup>278)</sup>.

Nehmen wir dazu das Ergebnis der archäologischen Forschung über die »Heinrichsburgen«; wir haben dessen Deutung schon oben vorweggenommen<sup>279)</sup>. Es können auch hier keine Burgen nachgewiesen werden, für deren Neuanlage Heinrich I. in Anspruch zu nehmen wäre. Im Gegenteil, die Burgen sind älter, ihre Entstehung gehört der Zeit der fränkischen *curtes* mit rechteckigem Grundriß, also der Zeit Karls des Großen und vielleicht noch der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts an. Doch stammen die Spuren der dauernden Besetzung in diesen Burgen aus dem zehnten Jahrhundert, aus der Zeit Heinrichs I. und seiner Nachfolger.

Hier bringt uns der archäologische Befund einen Schritt weiter. Heinrich hat also diese Burgen aus fränkischer Zeit übernommen. Wann sie in die Hand der Liudolfinger gekommen sein müssen, ergibt sich aus dem, was wir oben über deren Stellung als *duces* Ostsachsens während des neunten Jahrhunderts sagen konnten. War sicher schon dem *comes* bzw. dem *dux* als militärischem Befehlshaber der Grenzgebiete eine Reihe von Burgen samt den dazugehörigen Bezirken und dort wohnenden Königsfreien unterstellt, so wird er sich mit dem Schwächerwerden des ostfränkischen Königtums und dem Wachsen der eigenen Macht wohl endgültig zum Herrn dieses von Haus aus königlichen Besitzes gemacht haben. Wir konnten die Art, in der die Liudolfinger hier vorgingen, am Beispiel des Klosters Hersfeld etwas klarer erfassen. Im übrigen aber bleibt der ganze Vorgang ziemlich im Dunkel, wir haben nur das Endergebnis vor uns.

Noch eine andere Folgerung zwingen uns die archäologischen Feststellungen auf. Wir sahen oben<sup>280)</sup>, daß die Masse der Keramik und der sonstigen Kleinfunde aus dem zehnten Jahrhundert stammt, der Nachweis einer dauernden Belegung für diese Zeit erbracht ist. Unter Heinrich I. muß also in diese Burgen eine Besetzung gelegt worden sein, von der zumindest ein Teil auch ständig dort gewohnt hat. Und schließlich fanden sich bei einer Reihe von Burgen zwischen dem älteren, unteren, aus fränkischer Zeit stammenden Wall und einer darauf liegenden, jüngeren, ins zehnte Jahrhundert zu setzenden Befestigung starke Brandspuren. Nach einer gewaltsamen Zerstörung durch Feuer muß also die Burg von Heinrich zwar nicht neu angelegt, aber doch wiederhergestellt worden sein.

Angesichts dieses überraschenden Ergebnisses greift man nun schnell wieder zum Bericht Widukinds<sup>281)</sup>, der mit seiner Erzählung vom Burgenbau König Heinrichs die

278) Das tut vor allem C. ERDMANN in seinem gen. Aufs. (DA 6, 1943, S. 59 ff., bes. S. 92 ff.).

279) S. o. im Exkurs: Burgen und Burgbezirke, bes. S. 47 ff.

280) S. 45 ff.

281) Widukind I, 35 (S. 48 f.).

Grundlage unserer bisherigen Vorstellungen bildete, und der doch wohl kaum mit solch umstürzenden Folgerungen in Einklang zu bringen sein dürfte. Jedoch, sehen wir uns diesen Bericht erst einmal schärfer an. Nach einem allgemein einleitenden Satz – Heinrich habe auf neun Jahre Frieden erlangt und sei nun daran gegangen, das Land in Verteidigungszustand zu setzen (*in munienda patria*) – kommt Widukind auf die Maßnahmen Heinrichs im einzelnen zu sprechen. Und da sagt er nicht etwa, Heinrich ließ Burgen bauen, sondern: er ließ (*primum*) jeweils den neunten der (offenbar schon vorhandenen und verfügbaren) *agrarii milites* in den (ebenfalls schon vorhandenen) *urbes* Wohnung nehmen. Kein Wort davon, daß diese Burgen erst erbaut werden müßten. Doch weiter: Die nächsten Sätze geben eine Begründung für diese Anordnung Heinrichs; es sollen Vorräte in den *urbes* angelegt werden. Schließlich sollen auch alle *concilia* und *conventus* sowie *convivia* in den *urbes* abgehalten werden. Und nun folgt ein Satz, der zu sagen scheint, daß doch Burgen angelegt wurden, *in quibus extruendis die noctuque operam dabant*. Da dies aber nur im Zusammenhang mit dem Wohnen auf der Burg gesagt wird, kann es nur eine Wiederholung – bezeichnenderweise mit demselben Verb – dessen sein, was ein paar Sätze vorher zu lesen ist: der neunte soll Wohnungen bauen (*habitacula extrueret*). Denn diese Behausungen braucht man ja zur Abhaltung all dieser Zusammenkünfte, und gerade dieses schnelle Zusammenkommen ist es, was sie *in pace discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent*. Das bezieht sich nicht etwa auf den Burgenbau, das wäre unsinnig. Man lernt nicht etwa im Frieden Burgen bauen, um dann beim Herannahen des Feindes (*in necessitate*) damit zu beginnen. Nein, da sollen vielmehr die *agrarii milites*, soweit sie nicht zur ständigen Besatzung gehören, schnell in die *urbs* eilen, wie sie es vorher, bei friedlicheren Anlässen, gelernt haben.

Wir dürfen wiederum zusammenfassen: Der Bericht Widukinds setzt die Existenz von *urbes* bereits voraus. In diesen *urbes* sollen nun nach dem Willen König Heinrichs Häuser errichtet werden als Wohnungen und Fruchtscheuer. Die *agrarii milites* müssen nun zum Teil als ständige Besatzung die Burg hüten, die übrigen werden darin geübt, schnell in die Burg zusammenzukommen, um im Ernstfall rechtzeitig zur Verteidigung dort zu sein.

Aber noch etwas fiel uns im Bericht Widukinds auf: Das Institut der *agrarii milites*, aus denen Heinrich die Burgbesatzungen nimmt, ist schon vorhanden, wird nicht etwa erst zu diesem Zweck von Heinrich geschaffen. Das nimmt uns jetzt nicht mehr wunder nach dem, was wir über die Organisation der fränkischen *urbes* wissen, die von den Liudolfingern ja übernommen wurden. Und mit den *urbes* selbst hatten die Liudolfinger auch deren Organisationsform übernommen, die zugehörigen *vicula* und *loca*, wie sie das Hersfelder Zehntverzeichnis nennt, aber auch die dort wohnenden Burgmannen, die eine *decimatio* zu entrichten hatten. Eine Urkunde Ottos II.<sup>282</sup>), mit der er diese

282) DO II n. 191 (S. 217); UB Hersfeld n. 60 (S. 113 ff.).

*decimationes* im Friesenfeld und Hochseegau an das Kloster Memleben schenkt, zeigt dieses ganze Burgensystem, wie wir es aus dem Ende des neunten Jahrhunderts kennen, vollständig erhalten, mit *civitates* und *castella*, mit zugehörigen *villulae* und Leuten, die diese *decimationes* zu entrichten haben. All das müssen die Liudolfinger schon im neunten Jahrhundert in ihre Hand bekommen haben; Heinrich kann sich als König darauf stützen. Und diese Leute, die zu den Burgbezirken gehören, hier mit der Verpflichtung zu Burgwerk und Wachtdienst angesiedelt worden sind, diese *decimatio* (= Königszins, wie wir oben sahen<sup>283)</sup>) entrichten, sind Königsfreie.

Nun wird uns auch klar, warum die bisherige Forschung diese *agrarii milites* weder unter die »Gemeinfreien« noch unter die »Ministerialen« einzuordnen vermochte, obwohl für jede der beiden Ansichten eine Reihe von Quellenzeugnissen beigebracht wurde, die sie zu stützen schien. Wir verstehen aber auch, warum Widukind die *cives*, nach unseren Feststellungen<sup>284)</sup> zumindest teilweise mit den *milites* identisch und als »Krieger, zu einer *urbs* gehörend« zu erklären, an der einzigen Stelle, wo er auf ihre ständische Qualität zu sprechen kommt, *liberi* nennt. Er muß sie so bezeichnen, natürlich, denn es handelt sich ja um Leute, bei denen *liberi* mehr bedeutet als der Gegensatz zu *servi*, es sind die *liberi homines*, die Königsfreien.

Damit sind die militärischen Mittel und Möglichkeiten umschrieben, die dem neuen König zum Schutze des Landes zu Gebote standen. Um diese Kräfte aber wirkungsvoll einsetzen zu können, bedurfte es einer Reihe von Maßnahmen.

Das von den Karolingern geschaffene System der Burgbezirke war in Ostsachsen zwar schon früh in die Hand der *duces* aus dem Hause der Liudolfinger gekommen, seine Organisation wird sich also im wesentlichen bis zu Heinrich I. hin erhalten haben. Dennoch, es gab sicher Gebiete, in denen sich dieser Zusammenhalt gelockert hatte, die Burgen nicht in verteidigungsfähigem Zustand waren, die zu den Burgbezirken gehörenden Königsfreien einer gründlichen militärischen Ausbildung entbehrten. Hier lag die erste Aufgabe für den König. Die Königsfreien (*cives*) mußten wieder an *lex* und *disciplina* gewöhnt werden, sagt Widukind<sup>285)</sup>. *Lex* bezeichnet hier nicht etwa das Volksrecht, die *Lex Saxonum*, sondern meint die bestimmte Rechtsordnung, der die Königsfreien unterworfen sind<sup>286)</sup>; zur Befolgung aller darin enthaltenen Einzelbestimmungen (Burgwerk, Wachtdienst, Zahlung der *decimatio*) werden sie nun wieder angehalten, so wie Widukind es in den unmittelbar vorhergehenden Sätzen geschildert hat<sup>287)</sup>. Zum anderen aber sollen die Königsfreien wiederum an *disciplina*

283) S. 34.

284) S. 20. f.

285) Widukind I, 35 (S. 49).

286) Vgl. auch KÖPKE, Widukind, S. 139 f.

287) Daran schließt der Satz ausdrücklich an: *tali lege ac disciplina cum cives assuefaceret...* (Widukind aaO.).



gewöhnt werden. Das Wort meint bei Widukind<sup>288)</sup> mehr als »Manneszucht, militärische Ordnung und Unterordnung«, es umfaßt alles, was den tüchtigen Krieger ausmacht, also besonders »Kriegskunst, Geschicklichkeit im Kampfe«. Darin werden also die *cives* wieder mehr geübt, insbesondere aber wohl in der neuen Taktik der Burgenverteidigung.

Diesen Burgen waren zum Teil durch die vorhergehenden Einfälle der Ungarn größere Schäden zugefügt worden. Die schnell durchs Land eilenden Reiter scharen fanden die *urbes* meist noch unbesetzt; es fiel ihnen darum leicht, die *urbes et oppida* durch Brandlegung (*incendio*) zu vernichten<sup>289)</sup>. *Oppidum* bedeutet bei Widukind »offene Siedlung im Bereich einer *urbs*«<sup>290)</sup>, damit sind also in erster Linie die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der zum Burgbezirk gehörenden Königsfreien gemeint. Der Bericht Widukinds über die Verbrennung von Burgen durch die Ungarn wird durch den archäologischen Befund gestützt. Wir sahen oben<sup>291)</sup>, daß sich bei einer Reihe von Burgen zwischen einer älteren Anlage aus der fränkischen Zeit und der jüngeren wiederhergestellten Befestigung eine aus Holzkohle und Lehmbröckchen bestehende Brandschicht findet. Zeitlich war diese Verbrennung zwischen der Erbauung der *urbs* (etwa der Zeit Karls des Großen) und der dauernden Besiedlung im zehnten Jahrhundert anzusetzen. Da wir von keinen anderen feindlichen Einfällen in das Innere Sachsens während dieses Zeitraumes wissen, können nur die Ungarn für diese Vernichtung in Anspruch genommen werden.

Die Befestigungen werden nun wieder instand gesetzt; aber es kommt noch etwas hinzu. Bei den schnellen Einfällen der Ungarn hat es sich herausgestellt, daß die – außerhalb der Burg in ihren Höfen (*oppida* des Widukind) wohnenden – Burgmannen, die Königsfreien, meist nicht rechtzeitig in der Burg waren, um sie noch zu verteidigen zu können. Eine unbesetzte Burg aber war für den Feind leicht zu zerstören; die Menschen, denen sie Schutz gewähren sollte, waren damit den Ungarn wehrlos ausgeliefert. Burgen waren aber bisher unbewohnt gewesen, sie dienten nur dazu, daß man in ihnen bei feindlicher Bedrohung Schutz suchte; sie waren reine Fluchtburgen. Auch die zur Grenzverteidigung bestimmten *urbes* waren nichts anderes, eine Urkunde Arnulfs zeigt das für das Ende des neunten Jahrhunderts deutlich<sup>292)</sup>.

Der Plan König Heinrichs war nun, durch eine dauernde Besetzung der *urbes* zu erreichen, daß sie nicht im ersten überraschenden Ansturm von den Ungarn überannt wurden, sich vielmehr hielten und dadurch wie Inseln eine Anzahl Menschen samt ihrer Habe vor der feindlichen Flut retten konnten. Eine dauernde Besetzung und Bewachung der Burgen glaubte er am besten verwirklichen zu können, wenn er zu-

288) Vgl. KÖPKE, Widukind, S. 107.

289) Widukind I, 32 (S. 45).

290) KÖPKE, Widukind, S. 153 ff.

291) S. Exkurs: Burgen und Burgbezirke S. 46 u. 50.

292) DArn. n. 32 (S. 48).

mindest einen Teil der Burgmannen in der Burg selbst ständig wohnen ließ, und wenn auch für die übrigen Wohnhäuser erbaut und Vorräte angelegt wurden. Hier darf wiederum auf den archäologischen Befund verwiesen werden, der den Bericht Widukinds eindrucksvoll bestätigt<sup>293)</sup>. Man fand in einer ganzen Reihe von Rundwällen Reste solcher Häuser, die im zehnten Jahrhundert erbaut worden waren. Es darf auch daran erinnert werden, daß die Häusergrundrisse alle etwa die gleichen Abmessungen aufweisen; kein Haus ist stärker aus den anderen hervorgehoben. Auch das zeigt, es hat sich hier um eine Gruppe gleichgestellter Burgmannen gehandelt.

Wohnen innerhalb von Burgen war vor dem zehnten Jahrhundert nicht üblich<sup>294)</sup>. Es war darum schwierig – aus Widukinds Bericht tritt uns das klar vor Augen – die Königsfreien zur dauernden Besiedlung der *urbs* selbst anzuhalten. Darum die einzelnen gehenden Anordnungen des Königs. Alle Zusammenkünfte, auch die Gerichtstage, die vielleicht zugleich die Termine für Leistung der *decimatio* bildeten, und an die sich ein Gelage anschloß<sup>295)</sup>, sollen in der *urbs* abgehalten werden. Man spürt das Bestreben des Königs, die Burgmannen dazu zu bringen, daß sie sich hier, innerhalb der Burg, daheim fühlten und sich auch für die Dauer einrichteten. Ihre bisherigen Höfe außerhalb der Burg sollten sie nur benützen, soweit es notwendig war. Denn die *moenia*, die nach dem Bericht Widukinds entweder ganz zu verschwinden oder aber doch sehr unbedeutend zu sein hatten<sup>296)</sup>, sind nicht etwa Befestigungen außerhalb der *urbes*, wie man zuweilen angenommen hat<sup>297)</sup>, sondern bedeuten in der Sprache des sächsischen Geschichtsschreibers immer »Behausungen«<sup>298)</sup>. Wie wichtig dem König dieser Plan der dauernden Besetzung der *urbes* war, wird dann bei Widukind noch eigens betont; denn darauf bezieht sich der Satz, daß die *agrarii milites* im Frieden zu lernen hätten, um dann *contra hostes in necessitate* bereit zu sein.

Schließlich gibt uns der Bericht Widukinds auch noch einen Fingerzeig dafür, daß sich fränkische Organisationsformen unter Heinrich I. erhalten haben und von ihm weiter benützt wurden. Die *agrarii milites*, die Königsfreien, bilden zu je neun eine

293) S. o. Exkurs: Burgen und Burgbezirke S. 45 ff.

294) Neben dem bereits Gesagten vgl. man etwa den Bericht der *Vita Liutbirgae* über die Lebensgewohnheiten eines sächsischen Herrengeschlechtes: Man wohnt auf seinen Gütern (possessiones) in verschiedenen *domus*, den Herrenhöfen.

295) Zu *concilia et omnes conventus* vgl. E. SCHRADER, Das Befestigungsrecht in Deutschland, Diss. Göttingen 1909 u. C. KOEHNE, HZ 133, 1926, S. 12, Anm. 1.

Zu *convivia* vgl. C. KOEHNE, ZRG GA 25, 1904, S. 187, Anm. 2 u. ders., HZ 133, 1926, S. 12, Anm. 2.

Zur *comestio* der Königsfreien vgl. MINNIGERODE, Königszins, 1928.

296) Widukind I, 35 (S. 49) *Vilia aut nulla extra urbes fuere moenia*.

297) K. HEGEL, Lateinische Wörter und deutsche Begriffe (NA 18, 1893, S. 214).

298) KÖPKE, Widukind, S. 157; ihm schließt sich auch W. WATTENBACH (Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, 7. A., S. 366, Anm. 1) an. Die Richtigkeit der Übersetzung *moenia* = »Wohnbau aus Holz« wird auch durch die ahd. Glossen bestätigt, s. W. STACH, Wort und Bedeutung im mittelalterlichen Latein (DA 9, 1951, S. 346 f.).

*familia*, ihre Angehörigen nennt Widukind *confamiliares*. Mit *familia* bezeichnet Widukind gewöhnlich die Gesamtheit der von einem Herrn, meist dem König, Abhängigen<sup>299</sup>). Wenn er mit diesem Wort, das ihm aus dem Bereich seines Klosters vertraut gewesen sein dürfte, auch die einzelne, zu einer Burg gehörende Gruppe von *agrarii milites* benennt, so wird er diesen etwas allgemeineren Begriff gewählt haben, weil ihm die wirkliche Bezeichnung für eine solche Gruppe unbekannt war, oder weil er für den betreffenden deutschen Ausdruck keine bessere lateinische Übersetzung wußte. Jedenfalls wird man soviel sagen dürfen, daß nach dem Bericht Widukinds das fränkische Organisationsschema des Burgbezirks (*urbs* mit zugehörigen, auf Staatsland angesiedelten Königsfreien) von Heinrich weiter verwendet wurde.

Doch bleibt die Leistung König Heinrichs I. nicht auf die Erneuerung und Verbesserung des vorhandenen Burgensystems beschränkt; wir haben für diese Zeit wenigstens eine Nachricht, daß er solche Burgbezirke im ostsächsischen Gebiet auch planmäßig neu schuf. Wie schon Kehr<sup>300</sup>) und Robert Holtzmann<sup>301</sup>) erkannten, ist in diesem Zusammenhang die Erzählung Widukinds von der *legio Mesaburiorum* zu stellen<sup>302</sup>). Diese *legio* sei aus *latrones* zusammengestellt worden. Denn Heinrich sei bei allen *causae* von großer Milde gegenüber den *cives* gewesen. Wenn er irgendeinen Dieb oder Räuber angetroffen habe, der von starker Hand und kriegserfahren war, so habe er ihn begnadigt, indem er ihn in *suburbano Mesaburiorum* ansiedelte, ihm dort Land und Waffen zuwies samt der Aufgabe *in barbaros... latrocinia exercerent*. Diese Leute werden aber auch, wie gerade die Stelle bei Widukind erweist, zur Heerfahrt gegen slawische Stämme aufgeboten, bilden hier die *legio Mesaburiorum*.

Die Geschichte, welche für sich betrachtet als eine Fabel erscheinen mag, gewinnt an Glaubwürdigkeit und Farbe, wenn man sie in den Zusammenhang der Maßnahmen Heinrichs stellt. Ob diese *fures* und *latrones* wirklich gemeine Verbrecher waren, ist doch sehr zu bezweifeln. Wer gibt schon Verbrechern nach der Aburteilung Waffen in die Hand? Es wird von ihnen gesagt, daß sie *manu fortes* und *bellis apti* gewesen seien; also waren es Berufskrieger. Und schließlich werden sie *cives* genannt. Die einleuchtendste Erklärung dürfte sein, daß es sich um kleinere Vasallen des Königs<sup>303</sup>), vielleicht aber auch um Königsfreie handelt, die durch Friedensbruch und Räubereien straffällig geworden waren, und die der König nun in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis auf Staatsland ansiedelt, mit der Pflicht zur Grenzverteidigung. Merseburg ist altes Königsgut<sup>304</sup>), im zehnten Jahrhundert scheint es der Hauptort des Grenzvertei-

299) Vgl. KÖPKE, Widukind, S. 94.

300) Vgl. Widukind aO. S. 69, Anm. 1.

301) In seiner Besprechung der oben zitierten Arbeit von E. SANDER (Sachsen u. Anhalt 16, 1940, S. 338).

302) Widukind II, 3 (S. 68 f.).

303) Vgl. Contin. Regin. zu 920 (S. 156): *Multi enim illis temporibus etiam nobiles lactrocinii insudabant*. Das will Heinrich abstellen *qui initium sui regni disciplina servandae pacis inchoavit*.

304) Als *urbs* schon im Hersfelder Zehntverzeichnis genannt; dann vgl. DH I n. 34 (S. 68) u. ö.

digungssystems im Hochseegau gewesen zu sein<sup>305</sup>). Damit ist klar, um was es sich hier handelt: Es ist eine klare Fortführung der fränkischen Methode, Königsfreie zur Grenzverteidigung in Burgbezirken anzusiedeln.

Nun ist aber in der einschlägigen Literatur seit einigen Jahren zu lesen, daß auf dem Reichstag zu Worms 926 von König Heinrich I. und den Großen umfangreiche Schutzmaßnahmen für das gesamte Reich beschlossen worden seien. Diese Ansicht vertrat als erster Carl Erdmann<sup>306</sup>); er stützte sich dabei auf die Meinung Lintzels<sup>307</sup>), daß der Waffenstillstand mit den Ungarn nicht 924, sondern erst 926 abgeschlossen worden sei. Nun paßt die Zuweisung dieser Beschlüsse auf den »Wormser Reichstag« von 926 recht gut, denn bisher wissen wir von den dort verhandelten Dingen so gut wie überhaupt nichts<sup>308</sup>), nur Vermutungen wurden darüber angestellt. Diese Lücke wäre also recht hübsch gefüllt, und wenn man auch sonst weiter annehmen mußte, daß Heinrichs »Reichspolitik« in ihren Zielen und Absichten im wesentlichen auf Sachsen und Thüringen beschränkt blieb, die Stammeshertzege von Schwaben und Bayern ihre eigene auswärtige Politik trieben, hier, beim Reichstag zu Worms, ließ sich nun »die einzige gesetzliche Maßnahme auf weltlichem Gebiet in der Zeit Heinrichs für das ganze Reich nachweisen«<sup>309</sup>).

All diese Meinungen gründen sich auf einen Satz der *Miracula S. Wigberhti*, einer meist in Hersfeld spielenden Wundergeschichte, die um die Mitte des zehnten Jahrhunderts aufgezeichnet wurde<sup>310</sup>). Doch ist auch hier von einer Anordnung König Heinrichs nichts zu lesen; *regali consensu regaliumque principum decreto* sei angeordnet worden *loca privata* für die *conventicula* der *honesti viri feminaeque* zu befestigen. Es erscheint unnötig, alle die abwegigen Folgerungen und Vorstellungen, die Carl Erdmann daraus geschöpft hat, im einzelnen zu widerlegen. Halten wir fest, daß höchstens von einer königlichen Zustimmung zur Errichtung bestimmter Befestigungen

305) Vgl. DO I n. 114 (S. 197) *confinium M.*

Von W. SCHLESINGER (Zur Gerichtsverfassung des Markengebietes östlich der Saale im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung, Jb. f. d. Gesch. Mittel- u. Ostdeutschl. 2, 1953, S. 4, Anm. 2) wird die Beziehung auf Merseburg neuerdings bezweifelt und der Name mit slaw. *meza* = Grenze und *boru* = Wald in Verbindung gebracht. Ich vermag diese Frage nicht zu entscheiden, zumal auch der Name Merseburg selbst auf diese slawischen Wortstämme zurückgeführt wird (vgl. Widukind aaO., S. 68 Anm. 5). Aber selbst wenn die Deutung SCHLESINGERS stimmen sollte, bleibt es eine planmäßige Ansiedlung auf Staatsland zum Zwecke der Grenzverteidigung. Auf den Ort kommt es hier auch gar nicht an.

306) C. ERDMANN, DA 6, 1943, bes. S. 76 ff.; ihm folgen H. BÜTTNER, Bll. f. dt. Lg. 92, 1956, bes. S. 2, u. F. ERNST in Gebhardts Hb. d. dt. Gesch. I, 8. A. 1954, S. 169.

307) Sachsen u. Anhalt 9, 1932, S. 39 ff.; aber schon H. G. Voigt (Heinrichs I. Ungarnsieg im Jahre 933, Zwischen Saale und Unstrut 2, 1933, S. 90 ff.) hat dem mit guten Gründen widersprochen.

308) Vgl. Böhmer-Ottenthal 13a.

309) LINTZEL aaO., S. 49.

310) SS IV, S. 225; neuer Abdruck d. betreff. Stellen bei ERDMANN aaO.

in der Nähe von Klöstern die Rede ist. Diese Zustimmung des Königs war notwendig, denn das Befestigungsrecht ist zu Anfang des zehnten Jahrhunderts noch nicht allgemein anderen Reichsgewalten delegiert, es ist noch ausschließlich königlich<sup>311)</sup>, wenn natürlich auch Burgen widerrechtlich von Großen des Reiches gebaut wurden.

Es kann wohl nicht bestritten werden, daß der 924 von Heinrich mit den Ungarn geschlossene Waffenstillstand nur für Sachsen galt. Wenn Martin Lintzel dieses Ereignis in das Jahr 926 setzen möchte<sup>312)</sup>, so widersprechen dem doch klar die Aussagen der Quellen<sup>313)</sup>. Daß die 924 erreichte Atempause nur Sachsen und Thüringen zugute kam, zeigte sich schon bald, als 926 die Ungarn wieder ins Reich einbrachen, Schwaben heimsuchten, das Kloster St. Gallen ausplünderten und bis nach Franken und Lothringen vordrangen. Aber auch der Wortlaut bei Widukind sagt ganz klar, auf welchen Raum sich die Maßnahmen Heinrichs bezogen. Widukind berichtet, der König habe den Waffenstillstand auf neun Jahre dazu benützt, *prudentia vigilaverit in munienda patria . . .*<sup>314)</sup>. Nun hat schon Köpke<sup>315)</sup> klar bewiesen, daß bei Widukind *patria* immer nur das Sachsenland meint; zur Bezeichnung des gesamten Reiches verwendet der sächsische Geschichtsschreiber – an den wenigen Stellen, wo er überhaupt davon spricht – immer *regnum*.

Man wird sich schließlich auch aus anderen Gründen kaum vorstellen können, daß Heinrich im ganzen Reich Burgen anlegen ließ. Während der ersten Jahre seiner Regierung hat er schwer gegen die Großen seines Reiches zu kämpfen. Gerade bei diesen Feldzügen zeigt sich, worauf die Gegner des Königs, Burchard von Schwaben und Arnulf von Bayern, sich stützen. Burchard unterwirft sich 919 *cum universis urbibus et populo suo* dem König<sup>316)</sup>, Arnulf von Bayern verteidigt sich 921 gegen den heranziehenden Heinrich *in presidio urbis quae dicitur Reginesburg*<sup>317)</sup>. Es konnte nun wirklich nicht im Interesse des Königs liegen, diese eben mühsam unterworfenen regionalen Gewalten wiederum dadurch zu stärken, daß er ihnen allgemein die Anlage von Burgen erlaubte oder gar vorschrieb. Damit wäre das königliche Befestigungsrecht, das ja unverändert galt, entscheidend ausgehöhlt worden, die Macht des Königtums auf das schwerste gefährdet.

Eine andere Frage ist es, ob unter dem Eindruck der großen Raubzüge von 924 und 926 der König in einzelnen Fällen der Anlage von Befestigungen zustimmte. Das wird insbesondere bei den Reichsklöstern geschehen sein, die ja vor allen anderen unter den

311) SCHRADER, Befestigungsrecht, S. 8 ff.

312) LINTZEL aaO., S. 39 ff.

313) Vgl. BÖHMER-OTTENTHAL IIC; WAITZ, Heinrich I., 3. A., S. 76 ff.; Ann. Saxo zu 924 (SS VI, S. 595).

314) Widukind I, 35 (S. 48).

315) KÖPKE, Widukind, S. 80.

316) Widukind I, 27 (S. 40).

317) Widukind aaO.

feindlichen Plünderungen zu leiden hatten. Einige Nachrichten, die sich auf Hersfeld und Fulda beziehen, gehören hierher. Doch für die Annahme, auf dem Reichstag zu Worms sei ein allgemeiner Beschluß des Königs und der »Fürsten« zur Befestigung des Reiches ergangen, fehlt jede Begründung. In Sachsen konnte sich der König auf ein Burgensystem fränkischer Herkunft stützen, das sich zudem schon seit langem in der Hand seines Geschlechtes befand; hier hatte er die Möglichkeit, seine Abwehrmaßnahmen wirksam durchzuführen. Und nur hier sind auch diese Maßnahmen ihrem Wesen und Umfang nach für uns faßbar.

### VIII. BURGBEZIRKE UND BURGWARDE UNTER DEN OTTONEN

König Heinrich I. hatte die karolingische Schöpfung der Burgbezirke mit auf Fiskalland angesiedelten Königsfreien neu belebt, hatte die Befestigung der Burgen, ihre Bewachung und Verteidigung der veränderten Kriegführung, den während seiner Regierungszeit drohenden äußeren Gefahren angepaßt. Dieses Burgensystem mußte sich in den folgenden Jahrzehnten immer wieder bei der Grenzverteidigung bewähren. Es blieb eine wesentliche militärische Stütze der Königsmacht. Auch die Nachfolger Heinrichs I. auf dem deutschen Throne halten daran fest.

Es ist aber auffallend, wie wenig wir aus den Quellen des zehnten Jahrhunderts über die weitere Entwicklung dieser Burgbezirksverfassung auf sächsischem Boden erfahren. Keine Urkunde ist erhalten, in der etwa ein solcher Burgbezirk vom König verschenkt würde; denn erst bei einem solchen urkundlich bestätigten Besitzwechsel würde ein Stück der Burgbezirksverfassung für uns wieder einmal erkennbar. Man könnte mit früherem vergleichen, eine Entwicklung feststellen. Aber wir haben eben solche Zeugnisse nicht, darum bleiben diese Überlegungen müßiges Spiel. Doch sind die Burgbezirke nicht etwa überflüssig geworden, als ein Gebilde, das zur Zeit der Ungarnnot geschaffen, nun aber von anderen Organisationsformen abgelöst wurde. Daß im Gegenteil dieses ganze Burgensystem von den ottonischen Herrschern fest in der Hand behalten wurde, kein Stück daraus vergabt wurde, können wir einzelnen Nachrichten entnehmen. Damit ist aber auch erklärt, warum wir sonst so wenig darüber hören: Die wichtigsten Instrumente seiner Macht hielt das Königtum immer fest bei sich; gerade das ist der Grund für das Fehlen von Zeugnissen, besonders in Urkunden, eine Tatsache, welche dem Erforscher mittelalterlicher Verfassungseinrichtungen oft Kummer bereitet.

Doch in unserem Fall erfahren wir wenigstens, daß diese Burgbezirksverfassung auf Reichsboden weiter bestand. Im Jahre 979 schenkt Kaiser Otto II. dem neu gegründeten Kloster Memleben an der Unstrut drei Kapellen in Allstedt, Osterhausen und Riestedt, und den Zehnten im Friesenfeld und Hochseegau<sup>118)</sup>. Diese Besitzungen und

318) DO II n. 191 (S. 217 ff.); UB Hersfeld n. 60 (S. 112 ff.).

Einkünfte hatten bisher dem Kloster Hersfeld gehört; Otto II. erwarb sie vom Abt Gozbert von Hersfeld zur Ausstattung des neugegründeten Klosters Memleben. Das Gebiet, in dem die *decimationes* gegeben werden müssen, wird genau umschrieben. Es wird aber auch gesagt, wer die Zehnten zahlen muß, nämlich die *civitates et villulae* zwischen Saale und Unstrut. Diese Burgen werden aufgezählt, es sind dieselben achtzehn *civitates*, die im Hersfelder Zehntverzeichnis aus dem letzten Drittel des neunten Jahrhunderts genannt werden. Nun ist klar, um was es sich hier handelt: Es ist das schon aus karolingischer Zeit<sup>319)</sup> stammende Burgensystem Ostsachsens. Und wir erinnern uns auch, um was für Zehnten es sich hier handelt. Es sind die *decimationes*, die Königszinse, die von den Königsfreien zu entrichten sind, die zu den einzelnen Burgbezirken gehören, hier auf Fiskalland angesiedelt sind. Diese Burgbezirke sind, wie die Urkunde Ottos II. zeigt, nach wie vor fest in der Hand des Königs, nur der Königszins – vielleicht aber auch nur ein Anteil daran, das können wir nicht sicher entscheiden – wird von Hersfeld erworben und an Memleben gegeben.

Diese Schenkung an Kloster Memleben zeigt uns aber noch mehr. Unter Otto I. und auch unter seinem Sohn Otto II. traten die Ostpolitik und die Slawenmission immer mehr in den Vordergrund<sup>320)</sup>. Die Maßnahmen, die Otto I. zur Förderung der Mission ergriff, sind bekannt, insbesondere die Gründung des Mauritiusklosters in Magdeburg, seine Erhebung zum Erzbistum. Magdeburg sollte ein Zentrum der Slawenmission bilden, dem erzbischöflichen Stuhl wurden die neugegründeten Bistümer auf slawischem Boden unterstellt. Aber auch kleinere geistliche Anstalten sollten zur Ausbreitung des Christentums im Osten beitragen. Gerade dem neugegründeten Kloster Memleben scheinen in diesem Zusammenhang Aufgaben zugefallen zu sein. Aber dort, wo das Königtum Bistümer und Klöster mit solchen Aufgaben betraut, muß es ihm auch die Mittel in die Hand geben, die zu ihrer Durchführung notwendig sind. Darum erhält Memleben diese Besitzungen und Einkünfte im Grenzgebiet, als materiellen Rückhalt für eine Mission nach Osten und Südosten. Das ist im Grunde dieselbe Methode, die Karl der Große bei der Missionierung des Sachsenlandes anwandte; mit derselben Zwecksetzung erhielt ja Hersfeld von ihm die Einkünfte aus den Burgbezirken im Gebiet zwischen Saale und Unstrut. Man wählt jetzt nur ein weiter östlich, näher am Missionsgebiet gelegenes Kloster für diese Aufgabe.

Man wird zusammenfassend sagen dürfen, daß die ottonischen Kaiser im wesentlichen die neu organisierten Burgbezirke mit ihren Gütern und Königsfreien in eigener Hand behielten, auch nachdem die Bedrohung durch die Ungarn endgültig abgewendet war. Die Burgen waren weiter notwendig zur Grenzverteidigung gegen die slawischen Stämme nach Osten und Südosten; die Burgbezirke und die Königsfreien waren aber auch die große militärische Stütze, über die das Königtum unmittelbar und unabhängig von den Großen des Reiches verfügen konnte. Nur wenn das Königtum Aufgaben im

319) DKar I n. 129; UB Hersfeld n. 14 (S. 26); vgl. auch oben S. 50 f.

320) Vgl. R. HOLTZMANN, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, 3. A., 1955, S. 184 ff., S. 277 f.

Interesse des Reiches an Kirchen und Klöster überträgt, werden Einkünfte verschenkt, die von Königsfreien zu zahlen sind. So werden die Burgbezirke auch auf diese Weise für die Reichspolitik nutzbar gemacht.

Doch in viel größerem Maße zeigt sich diese Verwendung der Burgbezirksverfassung im Rahmen der Ostkolonisation, wie sie von den Ottonen im zehnten Jahrhundert in den westslawischen Gebieten betrieben wurde. Wir müssen uns hier allerdings mit wenigen Bemerkungen begnügen. Die politischen Ereignisse und Veränderungen der letzten Jahrzehnte haben die Erforschung des deutschen Ostens und seiner Geschichte zuerst fehlgeleitet, dann aber fast völlig zum Erliegen gebracht. Gerade die landeskundliche und archäologische Arbeit kann heute von deutschen Historikern in nur geringem Maße geleistet werden; die Forschung in den östlichen Ländern selbst hat andere Ziele und Methoden, die zur Beantwortung unserer Fragen nichts beizutragen vermögen.

Die deutsche Geschichtswissenschaft hat seit langem die großen Einwirkungen erkannt, die deutsches Recht und deutsche Verfassungseinrichtungen auf die westslawischen Völker während des Mittelalters nahmen<sup>321)</sup>. So wird die als *družina* bezeichnete Gefolgschaft, die Form der lokalen Verwaltung durch *comites* auf deutschen Einfluß schon im frühen Mittelalter zurückgeführt. Später, in der Zeit deutscher Besiedlung weiter slawischer Gebiete, sind das Städtewesen, das bäuerliche Siedlungsrecht mit der besonderen Gemeindeverfassung und das ausgebildete Bergrecht Einrichtungen, deren Wurzeln in der deutschen Verfassung, im deutschen Recht zu finden sind.

Auch das Christentum erhielten die Westslawen überwiegend vom Westen her und durch deutsche Vermittlung. Die große Bedeutung, die in diesem Zusammenhang die ottonische Gründung Magdeburg gewann, ist viel erörtert und gut bekannt<sup>322)</sup>. Bis in die Einzelheiten der Kirchenverfassung und Liturgie läßt sich der deutsche Einfluß nachweisen. Auch die Erforschung der Verehrung bestimmter Heiliger im westslawischen Gebiet hat ansprechende Ergebnisse geliefert<sup>323)</sup>. Daß die Pfarrkirche des Sorbenlandes auf deutsches Vorbild zurückgeht, hat jüngst Walter Schlesinger<sup>324)</sup> gegen Hans Felix Schmid<sup>325)</sup> überzeugend dargetan.

321) Zum folgenden besonders W. WEIZSÄCKER, Der Stand der rechtsgeschichtlichen Forschung im deutschen Osten (Dt. Ostforsch. 1, 1942, S. 391 ff.).

322) Vgl. A. BRACKMANN, Magdeburg als Hauptstadt des deutschen Ostens im frühen Mittelalter, 1937.

323) R. IRMISCH, Beiträge zur Patrozinienforschung im Bistum Merseburg (Sachsen u. Anhalt 6, 1930, S. 44 ff.).

324) W. SCHLESINGER, Die deutsche Kirche im Sorbenland und die Kirchenverfassung auf westslawischem Boden (Zs. f. Ostforsch. 1, 1952, S. 345 ff.).

325) H. F. SCHMID, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters, 1924; ders., Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters, 1938.



Weniger untersucht hat man bisher die Herkunft der Verfassungseinrichtungen, die bei der militärischen Eroberung und Sicherung slawischer Gebiete geschaffen wurden. Auch bei der Unterwerfung der slawischen Stämme spielen, wie 150 Jahre früher bei der Eroberung Sachsens durch Karl den Großen, die Burgen die Hauptrolle. Der eindringende deutsche König muß die slawischen Volksburgen, um die sich der Widerstand konzentriert, erobern und sichern. Und er muß auch nach der Eroberung für die Besatzung, die er zur dauernden Befriedung ins Land legt, militärische Stützpunkte schaffen, ihnen eine wirtschaftliche Grundlage bieten.

Obwohl die auf slawischem Gebiet nach der Eroberung des Landes durch den deutschen König angelegten *urbes* in Grundriß und Befestigungstechnik eine große Ähnlichkeit mit den sogenannten sächsischen Rundwällen aufweisen, hat sich ihre Herkunft archäologisch bisher nicht eindeutig festlegen lassen<sup>326</sup>). Sicher ist nur, daß sie mit den altslawischen großen Fluchtburgen, wie sie etwa beim sogenannten Bayrischen Geographen und in den fränkischen Annalen erwähnt werden, nicht zusammenhängen<sup>327</sup>).

Diese Burgen in den eroberten Gebieten bilden die Mittelpunkte fest umgrenzter Bezirke, die von den Quellen Burgwarde genannt werden. Solche Burgwarde kennen wir aus den Urkunden in großer Zahl. Bisher war man nun, auch von deutscher Seite, geneigt, diese Burgwardverfassung ihrem Ursprung nach für slawisch zu halten<sup>328</sup>). Doch hat schon Walter Schlesinger<sup>329</sup>) dagegen Widerspruch erhoben und die deutsche Herkunft der Burgwarde gezeigt.

Denn alle Züge der fränkisch-ottonischen Burgbezirksverfassung kehren hier bei den Burgwarden des Ostens wieder. Als Kaiser Otto I. 961 an Magdeburg die *decimatio* schenkte<sup>330</sup>), welche die zu den Burgwarden Magdeburg, Frohse, Barby und Calbe gehörigen Deutschen und Slawen zu entrichten haben, wird dieser weltliche Zehnt ausdrücklich von dem Kirchenzehnt geschieden, der dem Bischof von Halberstadt vorbehalten bleibt. Ein ähnlicher Zehnt, den die Angehörigen des Burgwards Boritz zu entrichten haben, wird von Otto II. im Jahre 979 (beurkundet aber erst 983) an das Hochstift Meißen geschenkt<sup>331</sup>). Auch ein Gewandzehnt wird hier erwähnt, der sich schon früher in den wohl schon karolingischen Burgbezirken Dornburg und Kirchberg findet<sup>332</sup>).

Die ersten Burgwarde finden sich an der Grenze Ostsachsens, so die oben erwähnten rings um Magdeburg; schon Walter Schlesinger hat darauf hingewiesen<sup>333</sup>), daß man

326) Vgl. oben im Exkurs: Burgen und Burgbezirke 5: Slawische Burgwälle, S. 51 f.

327) W. UNVERZAGT, Landschaft, Burgen und Bodenfunde als Quellen nordostdeutscher Frühgeschichte (Dt. Ostforsch. 1, 1942, S. 267 ff.).

328) Das tut besonders H. F. SCHMID in seinen oben zit. Arbeiten.

329) Zs. f. Ostforsch. 1, 1952, bes. S. 350 ff.

330) DO I n. 222<sup>b</sup> (S. 303 ff.).

331) DO II n. 184 (S. 208 f.).

332) DO I n. 18 (S. 105 f.).

333) SCHLESINGER aaO., S. 352, Anm. 37.

in einem Fall, nämlich bei Merseburg, die Kontinuität vom karolingischen Burgbezirk bis zum Burgward des zehnten Jahrhunderts zeigen kann. Merseburg wird schon im Hersfelder Zehntverzeichnis des neunten Jahrhunderts als *urbs* und Mittelpunkt eines Burgbezirks bezeugt<sup>334)</sup>; hier, im Merseburger *suburbium*, siedelte später Heinrich I. in größerem Maße Königsfreie an<sup>335)</sup>. Im zehnten Jahrhundert erscheint der Burgbezirk unter der Bezeichnung *confinium*<sup>336)</sup> und wird von Thietmar<sup>337)</sup> *burgwardus* genannt, ebenso bei der Erneuerung des Bistums Merseburg durch Heinrich II.<sup>338)</sup>

Auch das Wort »Burgward«, das in der ältesten, noch nicht latinisierten Form *burgwarde* lautet, kommt – wie Schlesinger zeigt<sup>339)</sup> – nur in Mitteldeutschland vor und ist zur Bezeichnung eines Burgbezirks nur hier nachzuweisen. Man hat diese deutsche Bezeichnung mit übernommen, als man im eroberten Slawenland daran ging, nach heimischem, nach deutschem Vorbild Burgbezirke anzulegen.

Letzte Klarheit aber wird gewonnen, wenn man sich einmal die Leute genauer ansieht, die in diesen Burgwarden sitzen und diese weltlichen Zehnten zahlen müssen. Im Jahre 974 schenkt Otto II. an das Bistum Merseburg die *civitas* Zwenkau mit Zubehör; ohne Zweifel ein Burgward<sup>340)</sup>. Dabei wird gesagt, daß die zum Burgward gehörenden Leute nun dem Fiskus gegenüber nicht mehr zur Zahlung des *bannus*, zur Leistung des Burgwerks und zur Heerfahrt (*ad ministracionem expeditionis tribuendam*) verpflichtet sind. Die als *bannus* hier genannte Abgabe wird von Thietmar als *decimacio* bezeichnet<sup>341)</sup>, es handelt sich also um einen weltlichen Zehnt. Die Urkunde nennt aber auch die Leute, die bisher zu diesen Leistungen dem König verpflichtet waren, sie heißen *liberi homines*.

Das zeigt eindeutig, woher diese Burgwarde stammen und nach welchem Vorbild sie angelegt sind. Das Königtum hat bei der Kolonisation des deutschen Ostens die Organisation des heimischen Burgbezirks als Schema der Militärsiedlung und Verwaltung gewählt, nur den Verhältnissen entsprechend umgestaltet. Denn hier konnte man sich nicht immer auf Königsfreie deutscher Herkunft in genügender Zahl stützen. Dafür werden dann auch Slawen als Siedler innerhalb der Burgwarde angesetzt, wie bei den oben genannten Burgwarden um Magdeburg; sie übernehmen etwa die gleichen Leistungen und Abgaben wie die anderen Königsfreien, so wie in karolingischer Zeit die *liberi* oder *Franci homines* oft nicht Franken, sondern unterworfenen Sachsen, Schwaben usw. sind.

334) Vgl. oben S. 32 ff. u. S. 60.

335) Vgl. oben S. 67 f.

336) DO I n. 114 (S. 197).

337) THIETMAR, Chron. V, 44 (S. 272).

338) DH II n. 64 (S. 79 f.).

339) SCHLESINGER, Zs. f. Ostforsch. 1, S. 352.

340) DO II n. 89 (S. 103 f.).

341) THIETMAR, Chron. VIII, 21 (S. 518).

Der Plan der ottonischen Könige war, das gesamte eroberte Slawenland mit einem Netz solcher Burgwarde zu erfassen. Diese Sicherung des Landes durch eine planmäßige Ansiedlung von Militärkolonisten um die Burgen herum sollte den ersten Schritt zur vollständigen Eingliederung dieser Gebiete in das Reich bilden. Wie dieses System der Burgwarde ausgesehen hätte, wenn diese Pläne Wirklichkeit geworden wären, welchen Erfolg, welches Ergebnis diese Politik gehabt hätte, vermögen wir uns nur vorzustellen. Denn schon nach einigen Jahrzehnten wurde diese Entwicklung gewaltsam abgebrochen. Der große Slawenaufstand von 983 machte alles bisher Erreichte zunichte, bereitete auch diesen Plänen ein Ende. Die Burgwälle, die Mittelpunkte der Burgwarde, wurden zerstört<sup>342)</sup>, das militärische Rückgrat der Burgbezirksverfassung damit zerbrochen. Als die deutschen Könige und Kaiser, und nun neben und mit ihnen die mitteldeutschen Dynastien, das Werk der Ostkolonisation später wiederaufnehmen, geschieht es in anderen Formen als unter den Ottonen. Die Burgwardverfassung als Instrument und Rückhalt einer großangelegten Ostpolitik blieb Episode.

## IX. KÖNIG HEINRICH IV. UND DER SÄCHSISCHE AUFSTAND 1073

### 1. Stand der Forschung

Die Gestalt König Heinrichs IV. erfährt in der neueren wissenschaftlichen Literatur eine eigentümlich schwankende, ja widersprüchliche Würdigung und Wertung. Die großen, die Geschichte der Salierzeit zusammenfassenden Darstellungen rechnen ihn unter die Herrscher, deren Wirken für die Entwicklung von Reichsmacht und Reichsverfassung wenn nicht verhängnisvoll, so doch erfolglos war. Fedor Schneider<sup>343)</sup> findet, daß seiner Politik, so geschickt, ja verschlagen sie in ihren einzelnen Aktionen auch war, der große Zug fehle. Den gerade in seiner Zeit aufkommenden Ideen habe er nichts als ein starres Festhalten an den Traditionen der Vergangenheit entgegensetzen gehabt. Karl Hampe<sup>344)</sup> stellt den unausgeglichene, zwischen Überschwang und Verzweiflung hin- und herschwankende Charakter des Kaisers in den Mittelpunkt; an seiner tiefen inneren Widersprüchlichkeit sei Heinrich IV. schließlich gescheitert, er, dessen Schicksal immer Mitgefühl, aber selten Bewunderung zu erwecken vermag. Und Johannes Haller<sup>345)</sup> weist auf den Hochmut des Königs hin, auf sein

342) Vgl. dazu die archäologischen Beobachtungen S. 52.

343) F. SCHNEIDER, *Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jh.* (Hb. f. d. Geschichtslehrer, hg. O. Kende, III, 1929, bes. S. 312).

344) K. HAMPE, *Herrschergestalten des deutschen Mittelalters*, 5. A. 1933, bes. S. 132 ff., S. 182 f. u. ders., *Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer*, 10. A., bearb. v. F. BAETHGEN, 1949, bes. S. 86 f.

345) J. HALLER, *Das altdt. Kaisertum*, 2. A. 1944, bes. S. 78 ff.

Selbstgefühl, das ihn jedes Maß für die eigenen Kräfte und Möglichkeiten verlieren, ihn grobe politische Fehler machen ließ. Heinrich IV. habe keine der großen geistigen Gaben seiner Vorfahren geerbt; im Gegenteil, er war seinen Gegnern in keiner Weise gewachsen. »Er war kein Herrscher, weder Staatsmann noch Feldherr«<sup>346)</sup>.

Andererseits findet sich in einigen neueren Arbeiten eine Beurteilung des Kaisers, die sein Wollen wenigstens auf bestimmten Gebieten von dauernden Erfolgen gekrönt sieht. Hans Planitz<sup>347)</sup> zeigte in seinen verschiedenen Arbeiten zur Frühgeschichte der deutschen Stadt und zur Entstehung der Stadtgemeinde die Bedeutung der städtefreundlichen Politik Heinrichs IV., die mit die Grundlagen zur rechtlichen Verselbständigung und wirtschaftlichen Blüte insbesondere der rheinischen und niederdeutschen Städte geboten habe. Hans Hirsch<sup>348)</sup> stellte in den Mittelpunkt seiner Untersuchungen die Neubelebung der Bannleihe in der Hand des Königs, die ihm als Mittel zur Wahrung seiner Gerichtshoheit gegenüber den aufkommenden Territorialgewalten gedient habe. Dadurch wie auch durch die Schaffung einer Landfriedensgerichtsbarkeit habe Heinrich IV. wesentlich zur Entwicklung der Rechtssicherheit beigetragen, die den wirtschaftlichen und politischen Aufschwung im 12. Jahrhundert ermöglichte. Karl Bosl<sup>349)</sup> kommt, den Anregungen Hirschs folgend, zu seiner Ansicht, daß Heinrich IV. durch Landfriedenspolitik und planmäßige Schaffung von »Königsterritorien« eine große »Staatsreform« vollbracht habe; der König erscheint hier als der geniale, wenn auch ungestüme Neuerer, der zwar in einzelnen Auseinandersetzungen unterlag, dessen Reformwerk aber der Politik seiner Nachfolger Ziel und Richtung wies.

Bei all diesen Beurteilungen standen die Politik und die Haltung Heinrichs IV. in seinem Streite mit dem Papsttum als Maßstab naturgemäß an erster Stelle; seine Bemühungen im Innern des Reiches erweckten erst in jüngerer Zeit das Interesse der Forschung. Das geringste Gewicht aber wird gemeinhin auf die Bedeutung seiner ersten Regierungsjahre, auf seine frühesten Zusammenstöße mit den Fürsten, auf seinen Kampf mit den Sachsen gelegt. Das Urteil beschränkt sich meist auf die Feststellung, Heinrich habe hier, jung und politisch ohne Erfahrung, vorschnell und blind für die Realitäten, einen Zusammenstoß und sein schließliches Scheitern geradezu herausgefordert. Man mag ihm dieses nicht so ganz anrechnen, ist bereit, dem König diese Auseinandersetzung als eine politische Jugendsünde nachzusehen.

Dagegen sollte man meinen, daß gerade hier, wo sein erstes eigenes politisches

346) HALLER aaO., S. 93.

347) H. Planitz in verschiedenen Aufss., bes.: Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft in niederfränkischen Städten im 11. und 12. Jh. (ZRG GA 60, 1940, S. 1 ff.), und zusammenfassend: Die deutsche Stadt im Mittelalter, 1954, S. 85 ff.

348) H. HIRSCH, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, 1922.

349) K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer I, 1950, bes. S. 12 ff.; vgl. dazu die kritischen Bemerkungen H. Dannenbauers in ZWLG 12, 1953, S. 346.

Wollen in größerem Rahmen sichtbar wird, die Pläne und Ziele des jungen Herrschers für seine Regierung zu fassen sein müßten, Pläne, von deren Verfolgung er später durch andere Entwicklungen abgedrängt wurde. Nicht nur sein Programm zur Wiedererlangung der Königsmacht müßte sich hier ablesen lassen, auch seine Ansatzpunkte, seine Mittel, seine Methoden; endlich aber auch sollten hier die Mächte sichtbar zu machen sein, die ihm entscheidend Widerstand leisteten, seine Pläne zu Fall brachten. Und da wäre zu fragen, warum der junge König scheiterte, scheitern mußte, wie man vielleicht wird sagen dürfen. Die Frage nach den Gründen des sächsischen Aufstandes birgt die Frage nach dem Grunde für das Scheitern der Politik Heinrichs IV. überhaupt in sich.

Doch ist man dieser Frage bisher nur vereinzelt nachgegangen und mit einem Ergebnis, das nicht befriedigen kann. Wohl schildern die meisten Bearbeiter der ersten Regierungsjahre des Königs auch die Vorgeschichte und den Verlauf des sächsischen Aufstandes von 1073. Doch sieht man all diese Ereignisse fast ausschließlich unter dem Gesichtswinkel der Zurückgewinnung des Königsgutes. So wissen wir recht gut, wo und wann die Maßnahmen Heinrichs IV. einsetzten, auch welchen Erfolg sie hatten oder nicht hatten. Doch befragt man die Literatur genauer nach den Plänen des Königs, seinen Methoden, sucht man nach den Gründen für den Aufstand »der Sachsen«, so gehen die Antworten über allgemeine Erwägungen nicht hinaus.

Die ältere Literatur über die Ursachen des sächsischen Aufstandes wurde von Gerold Meyer von Knonau zusammengestellt<sup>350)</sup>; sie bietet wenig Begründetes. Die neueren Arbeiten, auch die Darstellung bei Meyer von Knonau, fußen im wesentlichen auf der Erklärung, die Georg Waitz in seiner Verfassungsgeschichte lieferte<sup>351)</sup>. Danach habe Heinrich, sich bei der Durchsetzung seiner Ansprüche auf zweifelhafte Rechte berufend, durch die Anlage von Burgen, die Dienstleistungen, welche er dafür forderte, wie schließlich dadurch, daß er die »Freiheit« des gesamten sächsischen Stammes in Frage stellte, den Aufstand »der Sachsen« heraufbeschworen. Man sieht, Waitz hält sich hier eng an die Quellen, insbesondere an die Annalen Lamberts von Hersfeld, und übernimmt mit deren Darstellung auch ihre Vorwürfe gegen den König. Das ist im großen und ganzen die Betrachtungsweise, die in allen modernen Arbeiten wiederkehrt; sie bietet etwa folgendes Bild: König Heinrich IV. will sich im sächsischen Stammesgebiet, besonders um den Harz herum, ein Gebiet größerer Machtkonzentration, ein »Königsterritorium« schaffen. Zu diesem Zweck läßt er dort eine Reihe von Burgen neu anlegen, besetzt sie mit »Dienstmannen« vorwiegend schwäbischer Herkunft und verlangt von den umwohnenden Sachsen das Burgwerk; diesen wird auch die Pflicht auferlegt, zur Verpflegung der Burgbesatzungen beizutragen. Dabei

350) G. MEYER VON KNONAU, Jbb. d. dt. Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. II, Exkurs III, S. 865 ff.

351) WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte VIII, S. 428 ff.; vgl. MEYER V. KNONAU aaO. S. 226 ff., S. 865.

kommt es zu Reibereien und zu gewaltsamen Übergriffen der landesfremden Besatzung. Aber der König beansprucht auch den Grund und Boden von Sachsen, die ausdrücklich als »frei« bezeichnet werden, läßt die Eigentumsverhältnisse des betreffenden Landes im Inquisitionsverfahren feststellen und zieht es als Königsgut an sich. Die bisherigen Inhaber des Gutes dürfen zwar weiterhin darauf sitzen bleiben, haben aber an den König eine Abgabe zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung dieser Abgabe mindert zugleich ihre Rechtsqualität, die »freien« Sachsen werden vom König in den Stand von »Dienstmannen«, von »Ministerialen«, von Unfreien herabgedrückt. Als Rechtsgrund für dieses Vorgehen des Königs weiß man kaum etwas vorzubringen. Gewiß, es wird sich manches entfremdete Königsgut unter den eingezogenen Gütern befunden haben. Aber gerade für die Forderung der Abgaben, für die »Verknechtung« des sächsischen Volkes findet man keine andere Erklärung als die, der junge ungestüme König habe aus reiner Willkür den Sachsen die »Freiheit« nehmen wollen, neue und bisher niemals entrichtete Abgaben von ihnen gefordert; hier wird allen Ernstes der Standpunkt Lamberts von Hersfeld übernommen, so sehr man auch sonst von der königsfeindlichen und darum verfälschenden Betrachtungsweise dieses Autors überzeugt ist.

Über die »Objekte« dieser königlichen Willkür, die Menschen, welche zu Dienst- und Abgabenleistungen gezwungen, ja in die Unfreiheit herabgedrückt werden, erfährt man am wenigsten. Man beschränkt sich meist auf die Darstellung, daß es »die freien Sachsen« waren, denen die Maßnahmen Heinrichs IV. galten; man pflegt sich darunter eine Schicht freier Bauern vorzustellen. Denn in der Reaktion auf das unrechtmäßige Vorgehen des Königs, im sächsischen Aufstand sieht man die recht- und pflichtmäßige Wahrnehmung des »altgermanischen Widerstandsrechtes«<sup>352)</sup>, in dem Heer, das gegen Heinrich zu Felde zieht, das altsächsische Volksaufgebot freier Bauern<sup>353)</sup>. Die »alten Kräfte des Volkstums« regten sich wieder in Sachsen, um gegen die Übergriffe der »Landfremden« das alte sächsische Volksrecht zu schützen<sup>354)</sup>.

Aber auch in solchen Darstellungen, die nicht einfach den Gedankengang Lamberts von Hersfeld übernehmen<sup>355)</sup>, bleibt die Begründung für das Vorgehen Heinrichs IV. unzureichend und einigermäßen unklar; man müßte sich denn zu der Ansicht entschließen, der junge König habe sich hier in Sachsen kurzerhand mit Gewalt einen Rückhalt seiner Macht schaffen wollen, sei einfach unter Bruch jeden Rechtes und gegen alles Herkommen vorgegangen, ohne Einschätzung der eigenen Kräfte und der zu erwartenden Widerstände. Man müßte demnach annehmen, daß der König vollständig verblendet war.

352) F. KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter, 2. A., hg. R. BUCHNER, 1954, S. 169 ff.

353) H. MITTEIS, Staat des hohen Mittelalters, 5. A., S. 195; vgl. auch oben Anm. 19.

354) MITTEIS aaO.

355) Bes. K. W. NITZSCH, Das deutsche Reich und Heinrich IV. (HZ 45, 1881, S. 202 ff.) u. ders., Geschichte des deutschen Volkes II, 2. A., S. 74 ff.

## 2. Exkurs: Bemerkungen zu den Quellen für den sächsischen Aufstand

Daß soviel über die Ursachen des sächsischen Aufstands gerätselt und so herzlich wenig an Brauchbarem dabei herausgebracht wurde, hat seinen guten Grund: die Quellenlage.

Über die Ereignisse berichten in der Hauptsache zwei Quellen: die Annalen Lamberts von Hersfeld<sup>356)</sup> und Brunos Buch vom Sachsenkrieg<sup>357)</sup>, beides Geschichtsschreiber, deren Verlässlichkeit recht umstritten ist. Um die Frage der Glaubwürdigkeit Lamberts von Hersfeld hat sich eine eigene Literatur gebildet<sup>358)</sup>, ohne daß man zu einer eindeutigen Beurteilung gekommen wäre. Lambert ist ohne Zweifel ein hervorragender, vielfach belesener Schriftsteller, ein trefflicher Stilist, ein lebendiger Schilderer. Aber hinter diesen Vorzügen verbergen sich ebenso große Fehler. Er hat keine Bedenken, die Tatsachen in einem bestimmten Lichte darzustellen, den Ablauf der Ereignisse zu ändern, ja ins Gegenteil zu verkehren, sogar ganze Partien einfach zu erfinden. Für unsere Fragestellung fällt dazu stark ins Gewicht sein tiefer Haß gegen König Heinrich IV., gegen den er alle möglichen Beschuldigungen vorbringt, den er schlechthin für das Verderben der Kirche und des Reiches hält. Aber er läßt sich beileibe nicht immer bei plumpen Lügen ertappen, viel mehr noch liegt es ihm, unter einer scheinbaren Objektivität seine Verdrehung der Tatsachen, seine Parteinahme zu verbergen. Gerade hier, wo er seine Übertreibungen und Verzerrungen in eine sachliche Tonart kleidet, wird man schärfer zusehen müssen. Denn von hier aus sind manche der unmöglichen Feststellungen und Begründungen in die wissenschaftliche Literatur gelangt. Man wird bei jedem Ausdruck, insbesondere rechtlicher Art, bei jeder Darstellung von Zusammenhängen diesen Wust von Verdrehungen in objektiver Form wegschieben müssen, um den Kern, die wahre Bedeutung, bloßlegen zu können. Nur so kann man hoffen, mit dem vorhandenen Quellenmaterial zu einer neuen und einleuchtenden Erklärung der Ursachen für den sächsischen Aufstand zu kommen.

Wesentlich einfacher ist die Frage nach der Glaubwürdigkeit Brunos zu beantworten<sup>359)</sup>. Er ist ein fanatischer und offener Gegner Heinrichs IV., er schäumt vor Haß. Gerade deswegen ist im Einzelfall viel klarer zu entscheiden, ob seine Angaben brauchbar sind oder nicht. Auch bei ihm gilt für die Gesamtheit seines Werkes, daß er nicht in erster Linie berichten, sondern mit seiner Erzählung auf seine Zeitgenossen wirken will; er sieht die Tatsachen bewußt mit den Augen seiner sächsischen Stammes-

356) *Lamperti monachi Hersfeldensis opera rec.* O. HOLDER-EGGER, 1894 (SS. rer. Germ.).

357) *Brunos Buch vom Sachsenkrieg*, neubearb. v. H. E. LOHMANN, 1937 (Deutsches Mittelalter II).

358) Zusammenfassend darüber WATTENBACH-HOLTZMANN, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I/3*, 1940, S. 456 ff., bes. S. 463 ff. Wichtig von der älteren Literatur besonders O. HOLDER-EGGER, *Studien zu Lambert von Hersfeld* (NA 19, 1894, S. 141 ff., 369 ff.).

359) Siehe Einleitung der Ausgabe von LOHMANN S. 1 ff.; WATTENBACH-HOLTZMANN I, S. 592 ff.

genossen, deren Recht ihm über alles geht. Bruno gehörte zur engeren Umgebung des Erzbischofs Werner von Magdeburg, eines der Hauptbeteiligten am sächsischen Aufstande und schärfsten Feindes Heinrichs IV. Gerade daher dürften auch seine zahlreichen Berichte stammen, die nach ihrer unmittelbaren Lebendigkeit nur von einem Augenzeugen der Ereignisse herrühren können.

Auf dem entgegengesetzten, nämlich königsfreundlichen Standpunkt steht bei seiner Darstellung das *Carmen de bello Saxonico*<sup>360</sup>, doch bietet es für die Vorgeschichte des sächsischen Aufstandes nur wenige und allgemein gehaltene Nachrichten. Den größten Teil seines Gedichtes widmet der uns unbekannt, aber in der Umgebung des Königs, wenn nicht in seiner Kanzlei oder Hofkapelle zu suchende Verfasser der Schilderung des Kampfes selbst; hier gibt er eine reiche Fülle von geschichtlichen, besonders kulturgeschichtlichen Einzelheiten.

Für unseren Zweck jedoch ist ihm ebenso wenig zu entnehmen wie dem anderen aus der Sicht der königlichen Partei geschriebenen Werk zur Person Heinrichs IV., der *Vita Heinrici IV. imperatoris*<sup>361</sup>. Erst nach dem Tode des Kaisers geschrieben, enthält es das Lob seiner Taten und die bewegte Klage über den Verlust, den die Welt durch sein Hinscheiden erlitten habe. Die Ereignisse in Sachsen streift der Verfasser nur kurz.

Wenige und kaum zuverlässige Nachrichten bringen die übrigen Annalenwerke<sup>362</sup>, so die *Annales S. Disibodi*, die vielleicht eine verlorene Schrift über den Sachsenkrieg mit königsfeindlicher Tendenz benützt haben, die *Annales Altabenses maiores* und andere.

### 3. Die Gründe des sächsischen Aufstandes

Als König Heinrich IV. etwa 1070 die Leitung des Reiches selbständig in die Hand nahm, hatte er, in der Zeit der vormundschaftlichen Regierung, bereits die bittere Erfahrung machen müssen, wie sehr die Macht des Königtums durch die stark gewordenen geistlichen und weltlichen Großen eingeengt wurde. Das Reich war wegen des Fehlens einer starken Hand durch anderthalb Jahrzehnte sich selbst überlassen gewesen. Die Grundlagen der Königsherrschaft waren dabei arg ins Wanken geraten. Diese Grundlagen – als Voraussetzung für jede einigermaßen unabhängige Politik – wiederum zu stärken, mußte die erste Aufgabe des jungen Königs sein. Daß der Lehnverband der weltlichen wie auch der geistlichen Fürsten keine verlässliche und uneigennützigte Stütze des Königtums mehr bilden konnte, war ihm nach seinen Erfahrungen klar. Zu sehr waren die Großen in den letzten Jahrzehnten zu mächtiger Eigenständig-

360) *Carmen de bello Saxonico*, ed. O. HOLDER-EGGER, 1889; vgl. WATTENBACH-HOLTZMANN I, S. 372 ff.

361) *Vita Heinrici IV. imperatoris*, ed. W. EBERHARD, 1899; vgl. WATTENBACH-HOLTZMANN I, S. 378 ff.

362) Vgl. MEYER VON KNONAU, II, S. 862 ff.



keit gelangt; bei den geistlichen Fürsten, bislang den wichtigsten Helfern der königlichen Politik, hatte zudem die Reformbewegung eine gewisse Entfremdung gegenüber der weltlichen Spitze der Christenheit hervorgerufen, obwohl die Mehrzahl der Bischöfe im Investiturstreit lange auf seiten des Königs steht.

Der König mußte, wenn er gegenüber diesen Kräften bestehen und sich durchsetzen wollte, denselben Weg gehen wie die Fürsten: Er mußte sich feste territoriale Blöcke seiner Macht schaffen, geschlossene Gebiete mit Königsgut, Königsburgen und Königsleuten; von solchen Fundamenten allein her konnte er an die Wiederaufrichtung der Königsherrschaft gehen. Heinrich nimmt alsbald die Verwirklichung dieses Planes in Angriff; als Zentrum seines »Königsterritoriums« wählt er einen Teil Ostsachsens, das Gebiet um den Harz mit Goslar.

Das Königsgut in Ostsachsen war aber zum großen Teil seit längerer oder kürzerer Zeit dem Reiche entfremdet worden. Schon bei dem Aussterben des Liudolfingischen Geschlechtes waren nicht alle Krongüter in die Hand der Nachfolger aus dem salischen Hause gelangt oder konnten von ihnen nicht gehalten werden. Wir hören von dauernden Bemühungen besonders Konrads II., das Königsgut wieder beizubringen; damit hat er aber nur zum Teil Erfolg gehabt, am wenigsten in Sachsen. Heinrich III. führt diese Bestrebungen fort, er setzt zudem erstmals wieder in größerem Umfang dieses Gut für die Reichspolitik ein. Dabei verläßt er sich aber besonders in Ostsachsen auf die regionalen Gewalten, in erster Linie die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim. An diese geistlichen wie auch an weltliche Fürsten war ein Teil des Königsgutes nach dem Aussterben der Liudolfinger gelangt. Da Heinrich III. den Großen diesen Besitz ohne heftige Auseinandersetzungen nicht wieder hätte entziehen können, erkannte er den status quo an, band aber die geistlichen Fürsten selbst fest an sich. Der König glaubte wohl auch, in ihnen verlässliche Stützen seiner Herrschaft zu haben, erweiterte er doch den Besitz und die Rechte der beiden Bistümer durch einige große Schenkungen. 1051 vergibt der Kaiser an Hildesheim einen *comitatus* in sechs Gauen und einer Reihe von Pfarrbezirken Ostsachsens<sup>363</sup>, 1052 an Halberstadt einen *comitatus* im Nordthüringgau und Derlingau<sup>364</sup>, und in einer anderen Urkunde schließlich einen *comitatus* im Harzgau, Derlingau, Nordthüringgau und Balsamgau<sup>365</sup>. Wegen des Fehlens näherer Angaben können wir über das Wesen dieser *comitatus* kaum etwas sagen. Doch wird die Vermutung erlaubt sein, daß es sich hier um großzügige Vergabung eines Netzes von Königsgutbezirken handelt, das sich über große Teile Ostsachsens legte. Dazu gehören auch Rechte, aber ebenso Menschen, die unter diesen *comites* standen, nun aber in die Hand der geistlichen Fürsten kamen. Erinnern wir uns des großen Burgensystems, das die Franken in Ostsachsen schufen und das die Liudolfinger übernahmen und weiter ausbauten, so wird man bei aller Vorsicht sagen

363) DH III n. 279 (S. 380 f.).

364) DH III n. 280 (S. 381 f.).

365) DH III n. 281 (S. 382).

dürfen, hier wurden auch Burgbezirke samt zugehörigen Königsfreien in großem Umfang verschenkt. Wir wissen natürlich immer nur von einzelnen Vergabungen, die urkundlich bestätigt wurden; daß Königsgut in noch stärkerem Maße ohne eine solche Bestätigung dem Königtum verloren ging, ist wahrscheinlich, eine solche Vermutung läßt sich jedenfalls nicht von der Hand weisen. Heinrich III. selbst scheint seine Interessen in Sachsen auf das Gebiet um Goslar beschränkt zu haben, das er zu seiner Lieblingsresidenz ausbaut.

Die Entfremdung des königlichen Gutes erreicht ihren Höhepunkt während der Minderjährigkeit Heinrichs IV., in der Zeit der Regentschaft. Jeder geistliche und weltliche Fürst rafft zusammen, was er nur in seine Hand bekommen kann, läßt sich von der königlichen Kanzlei diese »Schenkungen« und seinen bisherigen Besitz bestätigen. Es ist eine lange Reihe von Urkunden<sup>366</sup>), die die Verteilung des reichen Königsgutes in diesen wenigen Jahren spiegelt. Es sind Güter und Rechte aller Art, mehrere große *comitatus* wiederum, Einkünfte, Zinse, Menschen. Und dabei müssen wir immer noch bedenken, wir erfassen durch diese Urkunden nur einen Teil dieser Besitzverschleuderung, vor allem wissen wir kaum etwas über die Vergabungen an weltliche Große, da für diese ausgestellte Urkunden ja viel seltener erhalten sind.

Im Jahre 1070 hören die Schenkungen plötzlich auf; der junge König hatte die Regierung selbst in die Hand genommen und ging nun ernsthaft daran, der Reichsgewalt wieder zu Macht und Ansehen zu verhelfen. Bezeichnenderweise hören wir auch, daß in demselben Jahre die ersten Zusammenstöße mit Reichsfürsten erfolgten, die bisher mit Heinrich IV. gute Beziehungen unterhalten hatten. Als Heinrich IV. in Hildesheim das Osterfest feiert, kommt es zu einem bewaffneten Zusammenstoß zwischen den *milites* des Königs und den *milites* des Bischofs Hezilo von Hildesheim. Wir erfahren nicht, ob Hezilo selbst dahinter stand, nur daß eine Reihe von bischöflichen *milites* von denen des Königs gefangen genommen wurde<sup>367</sup>). Auch die erste große Auseinandersetzung mit Otto von Nordheim und dessen Absetzung als Herzog von Bayern fällt in dieses Jahr. Der eigentliche Grund für diesen Zwist ist nicht ganz klar; die schon geäußerte Vermutung, daß Otto mit seinen großen Besitzungen südlich und westlich des Harzes dem König im Wege war, wird wenigstens zum Teil das Richtige treffen<sup>368</sup>).

Denn inzwischen hatten sich die Bemühungen König Heinrichs IV. um die Wieder-

366) Vgl. DDH IV n. 22 (S. 27), n. 32 (S. 39), n. 48 (S. 61 f.), n. 64 (S. 85), n. 65 (S. 85 f.), n. 83 (S. 108 f.), n. 84 (S. 109 f.), n. 87 (S. 113 f.), n. 106 (S. 140 f.), n. 107 (S. 141 f.), n. 108 (S. 142 f.), n. 110 (S. 144 f.), n. 112 (S. 147 f.), n. 113 (S. 149 f.), n. 115 (S. 151 f.), n. 130 (S. 170 f.), n. 131 (S. 172), n. 132 (S. 173), n. 146 (S. 189), n. 157 (S. 203 f.), n. 184 (S. 241), n. 206 (S. 263 f.), n. 207 (S. 265 f.), n. 218 (S. 277), n. 219 (S. 278).

367) Lambert, S. 112; vgl. MEYER VON KNONAU II, S. 7.

368) Vgl. MEYER VON KNONAU II, S. 9 ff.

erlangung des Königsgutes auf einen bestimmten Raum, nämlich den Harz und den südöstlichen Teil Sachsens konzentriert. Hier fand er für seine Pläne den am besten geeigneten Raum, wenn er wohl auch in anderen Landschaften an die Schaffung von Königsterritorien gedacht haben mag<sup>369)</sup>. Im Gebiet des Harzes hatte schon der Vater des jungen Königs, Kaiser Heinrich III., es verstanden, ein einigermaßen geschlossenes Gebiet beisammen zu halten; er hatte sich besonders dessen Mittelpunkt Goslar gewidmet, wo er eine Pfalz und das Stift S. Simon und Juda erbaute. Aber noch mehr als dieser Besitz, der verhältnismäßig sicher in seiner Hand war, wird Heinrich IV. etwas anderes zur Wahl dieses Raumes bewogen haben. Hier bestand ja seit fränkischer Zeit – in ottonischer Zeit erneuert und erweitert – die stärkste Konzentration von Burgbezirken. Vom Harz südlich bis ins thüringische Gebiet hinein, südöstlich bis zur Saale hin, ziehen sich die schon erwähnten Systeme von Burgen mit zugehörigen Gütern und Leuten. Hier konnte der König darangehen, ein geschlossenes Königsland zu schaffen, das für ihn besonderen militärischen Wert haben sollte; diese Konzentration von Burgbezirken, von abhängigen kriegsgewohnten Leuten sollte die Grundlage seiner Macht bilden.

So sehen wir den König hier ganz planmäßig vorgehen. Die erste Aufgabe besteht für ihn darin, die Burgen wieder herzurichten, ihre Befestigungen den Veränderungen der Kriegstechnik anzupassen, auch neue Burgen anzulegen. Der erste große Vorwurf, den die königsfeindlichen Quellen gegen König Heinrich IV. erheben, lautet darum auch, er habe »alle« Berge Sachsens und Thüringens mit sehr starken *castella* bebaut und eine Besatzung hineingelegt<sup>370)</sup>. Schon Holder-Egger<sup>371)</sup> stellte fest, Lambert habe sicher gewußt, daß ein großer Teil der Burgen schon bestand. Und so ist es in der Tat. Von den Burgen, die Lambert als vom König neu erbaut nennt<sup>372)</sup>, hat Schuchhardt<sup>373)</sup> zwei näher untersucht. Die Hasenburg (bei Lambert *Asenberg*) bei Groß-Bodungen (westlich von Nordhausen) ist eine große ältere Fluchtburg, auf der Heinrich nur den Eingang neu befestigte und innerhalb der Burg eine kleinere Umwallung errichtete. Im Innenraum dieses Walles nun ließ er, und das verdient besondere Aufmerksamkeit, in den Felsboden eingesenkt einige Wohnräume für die Burgbesatzung anlegen. Die Burg Sachsenstein, am südlichen Harzrand unweit von Bad Sachsa, liegt auf einem langgestreckten Kalkfelsen, die Aufgänge sind durch Wall und Graben geschützt. Der auf der Nase des Felsens gelegene Teil der Burg ist von Heinrich IV. neu befestigt worden durch eine gemauerte Toranlage mit einem großen Rundturm. Auch hier sind Wohnräume für die Besatzung vorgesehen. Andere der genannten Burgen sind noch

369) Soviel wird man dem Bericht Brunos (c. 17, S. 24), daß König Heinrich auch die Schwaben habe unterwerfen wollen, wohl entnehmen dürfen.

370) Lambert S. 140 f.

371) aaO. S. 141.

372) Lambert S. 159.

373) SCHUCHHARDT, Burg, S. 229 f.

nicht genauer untersucht oder können nicht ausgegraben werden, weil sie in späteren Zeiten vollständig überbaut wurden. Aber man wird wenigstens bei einem Teil von ihnen annehmen dürfen, daß auch sie schon früher befestigt waren und jetzt instand gesetzt wurden. Denn Heinrich IV. konnte ja an Vorhandenes anknüpfen.

Das war nicht nur bei den Burgen selbst möglich, sondern auch bei der ganzen Organisation, die diese Burgbezirke darstellten. Und wiederum kann man dies aus den Quellen herauslesen, wenn man nur deren königsfeindliche Tendenz in Rechnung stellt und entsprechend abstreicht. Die um die Burgen wohnenden *provinciales* werden vom König wiederum zum Burgwerk angehalten, eine Leistung, zu der sie von jeher ja verpflichtet waren<sup>374</sup>). Nur wird die Sache von den Quellen so dargestellt, daß Heinrich IV. diese Leute ohne jeden Rechtsgrund zu knechtischer Arbeit gezwungen habe. Die nächste Beschwerde gegen den König ist, er habe die Umwohner dazu gezwungen, zur Verpflegung der Burgbesetzungen beizutragen<sup>375</sup>). Hier wird man unwillkürlich an das Burgenkapitel bei Widukind erinnert, wo ein Teil der *agrarii milites* für die Burgbesetzung Lebensmittel liefern muß, in den Burgen Vorräte angelegt werden. Gerade das wird Heinrich IV. in seinen Burgen aber auch getan haben, und dazu griff er auf die Pflicht der Umwohner zurück, solche Vorräte zu liefern. Dahinter steckt wiederum das Anknüpfen an die alte Organisationsform dieser Burgbezirke. Aber auch das Gut dieser Leute habe der König für sich beansprucht, melden die Quellen, er habe es als Königsgut einziehen wollen, *predia eorum fisco publico adiceret*<sup>376</sup>). Und er habe ihnen eine Aufgabe auferlegen wollen, eine *decima* wie Lambert sagt<sup>377</sup>), zum Zeichen dafür, daß ihnen die Güter nun nur noch geliehen waren vom König. Ja, diese *decima* war nach der Meinung Lamberts noch mehr, sie sollte einen Zins darstellen, den »freie Sachsen« zu zahlen hatten; damit, so sagt Lambert, habe der König sie in *servitutum* herabdrücken wollen, sie sollten Ministerialen, Dienstmannen des Königs werden.

Es wird Zeit, daß wir uns genauer nach diesen Leuten umsehen, von denen der König all dieses anscheinend ohne jeden Rechtsgrund verlangt, die der König mit Gewalt zu seinen Dienstmannen machen will. Von Anfang an stehen dem König in Sachsen zwei verschiedene Gruppen gegenüber, die sich auch in einem ganz verschiedenen Verhältnis zu ihm befinden. Wie die Quellen ausdrücklich sagen, und wie wir im späteren Verlauf der Untersuchung noch genauer sehen werden, waren die eigentlichen Urheber und Leiter des sächsischen Aufstandes die geistlichen und weltlichen Fürsten Sachsens. Aber sie sind ja nicht die unmittelbar Betroffenen der königlichen Maßnahmen zur Wiedererlangung des entfremdeten Krongutes. Diese bilden vielmehr eine Schicht, die von den Fürsten scharf zu scheiden ist; an sie wenden sich

374) Lambert S. 146 f.

375) Ann. Altah. mai. zu 1073 (S. 85).

376) Lambert S. 147.

377) Lambert S. 146.

direkt die königlichen Ansprüche, diese Leute sind später auch – von den Fürsten dazu getrieben und aufgerufen – die eigentlichen Träger des sächsischen Aufstandes. Sie sind das Volk, die *militēs*<sup>378)</sup> oder *militares*<sup>379)</sup>, *liberi homines*<sup>380)</sup>, *populares*<sup>381)</sup>, *vulgus Saxoniae* oder einfach *Saxones* werden sie von den Quellen bezeichnet.

Diese *militēs* oder *populares* sind aber auch, darin stimmen die Quellen überein, die Inhaber der Güter, die der König für sich beansprucht, von denen er behauptet, sie hätten schon früher zum Königsgut gehört. Diese Güter liegen in der Umgebung der königlichen Burgen, ja der König behauptet, sie gehören zu ihnen; zu einem Burgbezirk, wie wir ergänzen dürfen. Diese Güter sind es, die er *fisco publico adiceret*<sup>382)</sup> nennt. Von einem dieser *liberi homines*, dem Wilhelm von Lodersleben, wird gesagt, der König habe ihm seine *hereditas* nehmen wollen<sup>383)</sup>. Und auf der großen Versammlung zu Hoetensleben, wo es darum geht, die *liberi homines* für die Sache der Fürstenschaft und gegen den König zu gewinnen<sup>384)</sup>, sagt Otto von Nordheim in seiner Rede, ihnen wolle der König ihre Güter nehmen, um sie dann *hominibus advenis* zu überlassen, denen die *liberi homines* dann als *servi ignotorum hominum* zu dienen hätten<sup>385)</sup>. In dieser Propagandarede, die bewußt mit starken Übertreibungen und Verdrehungen arbeitet, um eben die *liberi homines* zu gewinnen, ist sicher einiges abzustreichen, wenn man an den Kern gelangen will. Aber soviel wird man diesem Satz entnehmen dürfen, daß der König diese um die Burgen liegenden Güter und die auf diesen Gütern sitzenden *liberi homines* wiederum fester in die Organisation des Burgbesitzes hineinverflechten wollte. Dazu wurden sie eben der Kommandogewalt der vom König ernannten einzelnen militärischen Befehlshaber unterstellt, hatten diesen zu gehorchen. Unklugerweise hatte der König für solche Kommandostellen meist Angehörige anderer Stämme ausgewählt, vor allem Schwaben, wie wir wissen. Er tat es, weil er glaubte, sich auf diese Dienstleute besser verlassen zu können, bedachte aber wohl nicht die Wirkung auf die stammesbewußten Sachsen. Doch scheinen diese *praefecti*, wie sie einmal genannt werden<sup>386)</sup>, als Vorgesetzte neu organisierter Bezirke gewirkt zu haben, die vielleicht größer waren als die bisherigen Burgbezirke. Einen der *praefecti* kennen wir mit Namen, den *Goslariae prefectus Bodo*<sup>387)</sup>. Und gerade bei diesem Beispiel sehen wir, daß der *praefectus* an der Spitze eines größeren, aus verschiedensten

378) So Otto von Nordheim in Hoetensleben, Bruno c. 25 (S. 28 f.).

379) Bruno c. 16 (S. 23).

380) Fridericus de Monte als *eximius* innerhalb der *liberi homines*, Bruno c. 16 (S. 23); *liberi homines*, Bruno c. 16 (S. 22).

381) Lambert S. 158.

382) Lambert S. 146 f.

383) Bruno c. 26 (S. 30).

384) S. u. S. 93 f.

385) Bruno c. 25 (S. 28 f.).

386) Lambert S. 171.

387) Lambert aaO.

Stücken (Gütern, Forsten, Burgen) zusammengesetzten Königsgutkomplexes stand<sup>388)</sup>. Zwar wird für Goslar wegen seiner außerordentlichen Bedeutung eine Sonderstellung anzunehmen sein, aber in ähnlichen Formen müssen wir uns die Organisation der übrigen vergrößerten Burgbezirke nunmehr ebenfalls vorstellen.

Doch weiter. Die Leute, die *populares* oder *militēs* sind persönlich frei. Das wird in den Quellen immer wieder ausdrücklich betont. Sie haben auch ihren Besitz, nach der Behauptung Lamberts, in freiem Eigen. Eine der Bezeichnungen für sie ist ja *liberi homines*<sup>389)</sup>, auch *ingenui* werden sie zuweilen genannt. Nun wird dem König vor allem vorgeworfen, daß er diesen Leuten ihre *libertas* nehmen wolle<sup>390)</sup>. Er will sie zu Dienstmännern, zu *servi* herabdrücken. Den Fridericus de Monte, einen besonders hervorragenden Mann unter den *liberi homines vel nobiles*, will Heinrich zu seinem *famulus* machen<sup>391)</sup>; ja dem König wird in den Mund gelegt, er halte alle Sachsen für *servilis conditionis*<sup>392)</sup> und wolle sie alle wieder in diesen Stand zurückdrängen. Aber diese Leute sind ja frei, immer freie Leute gewesen, wie Lambert behauptet, auch ihre Güter sind frei von allen Abgaben.

Diese Freiheit will der König nun, das wird aus den Quellen deutlich, nur in ganz bestimmter Hinsicht beschränken. Zunächst werden bestimmte Dienste gefordert, zu deren Leistung, das wird von der Seite des Königs immer wieder betont, eben diese Güter und ihre Inhaber verpflichtet sind. In der Hauptsache ist es einmal die Leistung des Burgwerks<sup>393)</sup>, auch Wachtdienst wird gefordert; immer aber nur von den Leuten, die um die Burgen wohnen, dort ihre *predia* haben, auf die ja gerade der König Anspruch erhebt. Die andere Leistung, die von diesen Leuten verlangt wird, ist die Lieferung von Lebensmitteln auf die Burg<sup>394)</sup>; oft verbirgt sich diese Pflicht hinter der Erzählung über den »Raub« von Feldfrüchten durch die Burgbesatzungen. Nun wissen wir aber, daß auch der Königszins oft als Naturalabgabe geleistet wurde<sup>395)</sup>; er wird dann oft *stuoffa* oder ähnlich genannt. Auch ein Widderzins kommt als Abgabe der Königsfreien in Sachsen wie anderwärts vor. An einen solchen wird man unwillkürlich erinnert, wenn man die Erzählung Lamberts liest, die Burgbesatzungen hätten in der Umgebung ihrer Burgen *sub pretextu decimarum totos simul greges abigebant*<sup>396)</sup>. Führt man diese Geschichte auf ihren Kern zurück, so wird es sich um – die vielleicht gewaltsame – Eintreibung eines solchen Naturalzinses handeln. All diese Leistungen

388) Vgl. MEYER VON KNONAU II, S. 300 f., auch WAITZ, Verfassungsgeschichte VII, S. 52, Anm. 5.

389) Bruno c. 16 (S. 22 u. S. 23).

390) Bruno c. 16 (S. 23).

391) Bruno aaO.

392) Lambert S. 148.

393) Lambert S. 141 u. S. 146; Bruno c. 16 (S. 22 f.).

394) Lambert S. 146; Bruno aaO.

395) Vgl. GALLMEISTER, Königszins und westfälisches Freigericht, S. 41 ff.

396) Lambert, S. 146.

werden als knechtisch angesehen<sup>397)</sup>, die Freiheit der Sachsen wird nach Auffassung der Quellen dadurch entscheidend gemindert.

Dazu kommt die Auferlegung von Abgaben. Auch dies ist ein Vorwurf, der gegen den König immer wieder erhoben wird. Er habe die bisher freien Güter für den *fiscus publicus* eingezogen und sie von den vorherigen Inhabern nur gegen Entrichtung einer Abgabe wieder geliehen. Diese Abgabe wird in den Quellen verschieden bezeichnet, *fiscalia obsequia de redditibus*<sup>398)</sup>, *tributa*<sup>399)</sup>, meist aber wird sie Zehnt, *decima* genannt<sup>400)</sup>. Diese Gleichsetzung zeigt sofort, daß es sich hier auf keinen Fall um einen Kirchenzehnt handelt, den der König von den Gütern der *liberi homines* fordert. Wir sahen oben, daß schon in karolingischer Zeit der Königszins, die Abgabe der Königsfreien, als *decima* bezeichnet wird; auch in nachkarolingischer Zeit fanden sich diese *decimationes* als Zinse von Königsfreien. Hier nun sollen sie aus Gütern gegeben werden, die wieder zum *fiscus publicus* geschlagen worden waren, aber gleichzeitig den bisherigen Inhabern verliehen werden. Also ein Zins, der für die Nutzung von Staatsland zu entrichten ist, ohne Zweifel ein Königszins.

Die Inhaber dieser Güter auf Staatsland sind aber nun nicht etwa Bauern oder, besser gesagt, sollen es nach dem Willen des Königs nicht mehr sein. Denn es hat den Anschein, als seien durch die Lockerung der Burgbezirksorganisation, wie wir sie uns für die Zeit vor 1070 denken müssen, diese Leute zu Bauern oder kleinen, manchmal auch größeren Grundherren geworden. Nun aber sollen sie wieder ihrer eigentlichen Aufgabe zugeführt werden. Und das ist nach dem Willen des Königs der Kriegsdienst. Aus den *agricolae* sollen wieder *militares* werden<sup>401)</sup>, der schon genannte Fridericus de Monte, den der König zu seinem *famulus* machen will, ist einer von ihnen. Sie sind es, die mit zur Besetzung der neuen oder Neubefestigten Burgen bestimmt sind, sie sind es, die das königliche Aufgebot für den geplanten Zug gegen die Polen bilden sollen<sup>402)</sup>. Dieses Aufgebot ist es, das die Fürsten, unter der Täuschung, es sei die Versammlung für den bevorstehenden Feldzug, zu dem Tag von Hoetensleben zusammenbringen, um dort die *liberi homines* auf ihre Seite herüberzuziehen. Ja, auf dieser Versammlung spricht Otto von Nordheim diese Leute als *milites optimi* an<sup>403)</sup>. Das ist nur erklärlich, wenn allgemein bekannt war, daß diese *liberi homines* eigentlich und von früher her *milites* waren.

Endlich stehen diese Leute in einem besonderen Pflicht- und Treueverhältnis zum König. Und zwar ist dieses Verhältnis ein gegenseitiges. Bei dem Bericht über die

397) Lambert, S. 141.

398) Lambert, S. 148.

399) Bruno, c. 17 (S. 24), auch den Schwaben wolle der König *tributa de praediis suis* auferlegen.

400) Lambert S. 146 u. ö.

401) Bruno c. 16, (S. 23).

402) Lambert S. 147.

403) Bruno c. 25 (S. 28 f.).

Versammlung von Hoetensleben heißt es ganz klar, daß die *liberi homines* dem König einen besonderen Treueid (*sacramentum*) geschworen haben<sup>404</sup>). Diese Bindung an das Königtum muß sehr stark und sehr eng sein. Denn Otto von Nordheim muß sich große Mühe geben, die versammelten *milites* zu überzeugen, daß sie durch ein Übergehen zur Partei der Fürsten, schließlich durch eine Erhebung gegen ihren Herren, den König, keinen Treubruch begehen würden. Der König selbst habe ja seinerseits den von ihm geschworenen Eid gebrochen, indem er ihnen eben nach ihrer Freiheit trachte und ihnen auch sonst mancherlei Schaden zugefügt habe. Selbst mit dieser Argumentation hat Otto von Nordheim es schwer, die *liberi homines* auf seine Seite herüberzuziehen; sie müssen also, trotz der angeblich so harten Bedrückung und trotz der vom König erlittenen Ungerechtigkeiten, eine starke Treupflicht gegenüber dem Königtum empfunden haben. Nicht nur die Treupflicht band die Leute an den König, auch ihr eigenes Interesse mußte ihnen zunächst einmal ein Ausharren auf der Seite Heinrichs geraten erscheinen lassen. Denn ihre Güter waren ihnen ja schließlich vom König geliehen, ihre wirtschaftliche Existenz beruhte auf diesem Dienstverhältnis, ja auch ihre »Freiheit«.

Denn diese freien Leute, die *liberi homines*, die innerhalb der Burgbezirke Güter auf Staatsland zur Nutzung vom König geliehen bekommen haben, dafür eine bestimmte Abgabe, einen Königszins zu entrichten haben, nun wiederum vom König zu militärischem Dienst herangezogen werden, dem König noch besonders durch einen Eidschwur verpflichtet, sind ohne Zweifel Königsfreie. Das heißt, wenn wir uns vorsichtig ausdrücken wollen, sie sind dies ihrer früheren Rechtsqualität nach. Denn es sind die zu den alten fränkisch-ottonischen Burgbezirken gehörigen Burgmannen, hier vor allem zur Grenzverteidigung angesiedelt. Aber inzwischen ist aus der ursprünglich wohl einigermaßen homogenen Schicht der Königsfreien – obwohl wir natürlich auch da schon gewisse Abstufungen feststellen können<sup>405</sup>) – ein in sich sehr differenzierter Stand geworden. Man wird sich vorstellen müssen, daß besonders seit dem Aussterben der Liudolfinger, noch mehr während der Zeit der Regentschaft die Königsfreien mehr oder minder sich selbst überlassen waren. Daß dabei die einen auf Kosten anderer reicher und stärker werden konnten, ist klar. So finden wir etwa den Wilhelm von Lodersleben (bei Querfurt), der auch im Besitz von Fiskalgut ist und zu den *liberi homines* gehört, als einen Großgrundbesitzer, der wegen seines Reichtums scherzhafterweise der König (*rex*) von Lodersleben genannt wird<sup>406</sup>). Und der andere Königsfreie, dessen Namen wir erfahren, Fridericus de Monte, ragt unter den *liberi homines vel nobiles* hervor; ihm ist, wie es scheint, der Aufstieg in untere Schichten des Adels gelungen. Daneben wird, uns mit Namen nicht bekannt, die große Masse der kleineren Königsfreien stehen, aber auch sie wohl untereinander verschieden

404) Bruno aaO.

405) Schon im Edictum Pistense, MG Capit. II n. 273 (S. 311 ff.).

406) Bruno c. 16 (S. 23).



entwickelt. Wir müssen uns als die Königsfreien des elften Jahrhunderts als eine Schicht beträchtlicher wirtschaftlicher und auch sozialer Abstufung vorstellen; es gab darunter kleine Bauern, reiche Grundbesitzer, und ritterlich lebenden kleinen Adel, »Freiherren«. Aber alle diese Leute sind ihrem Ursprung nach *liberi* oder *franci homines*, wie sie von Karolingern und den Ottonen in großer Zahl auf Staatsland angesiedelt wurden.

König Heinrich IV. macht nun den Versuch, diese ganze in sich so differenzierte Schicht wiederum zum Dienst für das Königtum zu gewinnen. Er knüpft bewußt an die frühere Form des Burgbezirks an, wie sie uns aus fränkischer und ottonischer Zeit bekannt ist. Er fordert auch wieder die herkömmlichen Königszinse für die Nutzung des geliehenen Fiskallandes. Endlich will er die Königsfreien auch wieder ihrer ursprünglichen Aufgabe, dem Kriegsdienst, zuführen.

Und doch kann man im Zweifel sein, ob er die Königsfreiheit in ihrer früheren Form unverändert wieder aufleben lassen wollte. Wir können darüber natürlich niemals etwas Endgültiges sagen, denn der Versuch des Königs ist ja fehlgeschlagen; wir wissen darum nicht, was ihm als Ziel vor Augen stand. Aber es gibt doch zu denken, wenn man sich daran erinnert, daß ja um diese Zeit, in der Mitte des elften Jahrhunderts, die ersten Dienstmannschaften besonders geistlicher Herren auftreten. Eine neue Form rechtlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem Herrn verbreitet sich damit, ein anderes Kapitel mittelalterlicher Sozialgeschichte beginnt. Aber wir wissen, daß seit ihrem Ursprung, seit der Zeit der fränkischen Könige und bis zu den Ottonen hin, die Königsfreien ganz die Funktion ausüben, die Institution für das Königtum bilden, die später die Reichsministerialität darstellt. Wir kennen aber vor dem Anfang des 12. Jahrhunderts keine eigentliche Königsministerialität<sup>407</sup>). Es drängt sich doch sehr die Vermutung auf, daß König Heinrich IV. bei seinem Versuch, das Königsgut und die Königsfreien wieder für das Königtum nutzbar zu machen, an eine Organisationsform gedacht hat, die auch Elemente der späteren Königsministerialität in sich barg. Wir stehen hier an einem Punkt, wo wie bei einem Gelenk zwei verschiedene, zeitlich aufeinander folgende Institutionen zusammentreffen und ineinandergreifen. Man wird wohl kaum sagen können, wie diese neue Organisationsform der Königsfreien, wäre die Durchführung des Planes Heinrichs IV. wirklich gelungen, ausgesehen hätte, ob man noch von einer Königsfreiheit hätte sprechen können oder sie schon als Ministerialität hätte bezeichnen müssen. Irgendwo zwischen diesen beiden Polen ist die Rechtslage anzunehmen, in der nach dem Willen des Königs die früheren Königsfreien stehen sollten. Mehr und Genaueres kann man dazu nicht sagen, denn die Absichten des Königs wurden von den Fürsten im sächsischen Aufstand von 1073 vereitelt.

407) Was K. Bosl (Reichsministerialität I, S. 32 ff.) an »Ministerialen« für die Zeit Konrads II. und Heinrichs III. anführt, sind allenfalls einzelne Vorläufer, deren Rechtsqualität auch noch

#### 4. Der sächsische Aufstand. Verlauf und Ergebnis

Diese Bemühungen König Heinrichs IV. um die Rückgewinnung des Königsgutes und der Königsfreien fallen in die Jahre von 1070 bis 1073. Der König geht hier ganz systematisch vor. Er schickt seine Beauftragten überall hin, um das Königsgut festzustellen und für den Fiskus einziehen zu lassen. Die prozessuale Form, in der er seine Ansprüche erhob und auch durchzusetzen mußte, wird wohl das Inquisitionsverfahren gewesen sein. Bestimmte Leute in jedem Ort werden vorgeladen und müssen unter Eid über die Rechtsqualität eines Gutes oder auch eines Mannes ihre Aussagen machen. Bischof Benno II. von Osnabrück, der Haupttratgeber des Königs in diesen Jahren, hatte in einem Fall dieses Verfahren mit Erfolg zur Anwendung gebracht<sup>408</sup>). Aus den Formulierungen bei Lambert, der berichtet, der König habe die Güter *per calumpniam*<sup>409</sup>) und *sine legitima discussione*<sup>410</sup>) an sich gebracht, schloß man<sup>411</sup>), daß auch Heinrich IV. sich dieses Verfahrens bedient habe. In der Tat wird man sich bei Besitzverhältnissen, die inzwischen verwickelt und schwer durchschaubar geworden waren, wohl zur Stützung der Ansprüche der verschiedenen Beteiligten, wo in den wenigsten Fällen Rechtstitel vorgewiesen werden konnten, kaum ein anderes Verfahren als möglich und praktikabel vorstellen können. Es war ja bei jedem umstrittenen Gut die Rechtslage und die Besitzgeschichte zu prüfen, dazu von Leuten, die wenigstens zum Teil fremd im Lande waren. Daß bei diesen Feststellungen oft recht summarisch verfahren wurde, daß Fehlentscheidungen, auch offene Rechtsverletzungen vorkamen, wird man als sicher annehmen müssen.

Doch hat der König, nach allem, was wir aus den Quellen hören, zunächst Erfolg gehabt. Unter den *liberi homines* scheint es keinen ernsthaften Widerstand gegen die Maßnahmen des Königs gegeben zu haben. Wie selbst Bruno, der tiefste Hasser des Königs zugeben mußte<sup>412</sup>), wurde Heinrich IV. sogar unterstützt. Auch seine Befehle zur Anlage von Burgen scheinen trotz der harten Lasten, die sie für die Königsfreien bedeuteten, willig befolgt worden zu sein. All das überrascht nur auf den ersten Blick. Man wird daran denken müssen, daß mancher Königsfreie, der bisher den Schutz eines weltlichen oder geistlichen Großen suchen mußte, nicht ungern wieder in das Lager des Königs überwechselte, wo ihm innerhalb eines viel größeren Verbandes wohl mehr Bewegungsfreiheit blieb. So sind die Pläne des Königs zur Schaffung eines

recht unklar ist. Von einer eigentlichen Reichsministerialität wird man wohl erst unter Konrad III. sprechen können.

408) Vita Bennonis II ep. Osnabr. (ed. H. BRESSLAU, 1902), c. 19.

409) Lambert S. 155 u. S. 158; *calumpnia* ist die gerichtliche Klage, vgl. Fürstenspruch von 1121 *de calumpnia, quam adversus eum (Heinrich V.) habet ecclesia...* (MG Const. I, S. 158).

410) Lambert aaO.

411) Vgl. MEYER VON KNONAU II, S. 864 Anm. 19.

412) Bruno c. 16 (S. 22 f.).

geschlossenen Königsterritoriums auf dem besten Wege, Wirklichkeit zu werden. Große Teile des Königsgutes müssen, wenn man an die späteren Ereignisse denkt, schon wieder in die Hand des Königs gelangt sein. Die Burgen sind wieder hergestellt, ihre Befestigungen verstärkt, auch neue angelegt worden, die Organisation der Burgbezirke ist geordnet. Ständen für die Besetzung der Burgen, für die Besiedelung des Fiskallandes in Sachsen nicht genügend Königsfreie zur Verfügung, suchte man neue Leute aus anderen Stämmen, besonders aus Schwaben, dafür zu gewinnen<sup>413)</sup>. Die Königsfreien sind wieder zu Verbänden zusammengeschlossen, der König kann daran denken, sie aufzubieten, um gegen die Polen zu Felde zu ziehen<sup>414)</sup>.

Der Erfolg des Königs mußte nun aber die Kräfte auf den Plan rufen, die bei Durchführung seiner Pläne die größte Einbuße an Macht und Besitz zu erleiden gehabt hätten, die sich bei einer weiteren Ausbreitung und Stärkung des entstehenden »Königsterritoriums« ernsthaft bedroht sahen: Die geistlichen und weltlichen Fürsten Sachsens. Sie waren in den vergangenen Jahrzehnten die Hauptnutznießer der Verschleuderung von Königsgut gewesen, sie hatten in großem Maße Rechte und Grundbesitz erwerben können. An die Fürsten hatte sich aber auch wegen des Fehlens einer starken Reichsgewalt ein großer Teil der Königsfreien mehr oder weniger eng angeschlossen, besser gesagt: anschließen müssen. Auch das bedeutete natürlich eine Stärkung und ein Vordringen des fürstlichen Machtstrebens, das ebenfalls auf Ausbildung eines Territoriums gerichtet war, in dem Burgen und Königsfreie – diese dann als Dienstmannen – das Gerüst bilden sollten. Das alles wurde nun durch den Erfolg König Heinrichs in Frage gestellt. Mehr noch: In der Bildung eines königlichen Machtzentrums im Herzen Ostsachsens mußten diese Fürsten einen Pfahl in ihrem Fleische, eine Gefahr erster Ordnung sehen. Für sie war es darum beinahe eine Existenzfrage, den Plan des Königs zu Fall zu bringen, Heinrich wieder aus Sachsen zu verdrängen.

Schon seit längerer Zeit hatten die Fürsten das Vorgehen des Königs mit mißtrauischen Augen beobachtet. Lambert berichtet<sup>415)</sup>, wie sie an den *indicia* den wachsenden Erfolg des Königs erkannten; ihren *cervices* drohte Gefahr, darüber sind sie sehr beunruhigt. Aber noch konnten sie sich nicht zum Handeln entschließen. Sie waren wohl der Meinung gewesen, Heinrich werde bei den Königsfreien selbst schon mit seinen Plänen auf so großen Widerstand stoßen, daß er sein Ziel nicht erreichen würde. Die Fürstenschaft wird natürlich auch hie und da insgeheim versucht haben, einzelnen der Königsfreien gegen den König den Rücken zu stärken. Aber zu ihrer Überraschung müssen die Fürsten erkennen, daß Heinrich trotz allem Erfolg hat. Und das vermochte auch die Spaltung zu beseitigen, die bisher die Fürstenschaft Ostsachsens in scharfe Gegner und halbe Anhänger des Königs geteilt hatte.

413) Das ist der wahre Kern von Lamberts Erzählung (S. 147).

414) Vgl. MEYER VON KNONAU II, S. 222 ff.

415) Lambert S. 148.

Das gemeinsame Interesse vereinigt die Fürsten nun zu entschlossenem Vorgehen. Am Anfang der Verschwörung stehen einige geistliche Fürsten, voran Erzbischof Werner von Magdeburg, ein glühender Feind Heinrichs, und Bischof Burchard von Halberstadt; etwas mehr im Hintergrund halten sich Erzbischof Siegfried von Mainz und Erzbischof Anno von Köln <sup>416)</sup>. Bischof Hezilo von Hildesheim, in früheren Zeiten von Kaiser Heinrich III. und auch während der Regentschaft mit reichen Schenkungen bedacht, nun aber in einem feindlichen Verhältnis zum König stehend, nimmt – wie oft – eine schwankende und undurchsichtige Haltung ein; insgeheim steht er mit den Verschwörern in brieflichem Verkehr, sie handeln mit seinem Einverständnis <sup>417)</sup>. Aber diese geistlichen Fürsten fühlen sich selbst nicht geeignet, offen an die Spitze einer Bewegung gegen den König zu treten, sie scheuen vor einer solchen sichtbaren Parteinahme zurück. Als Führer eines Aufstandes gegen Heinrich braucht man einen angesehenen Mann, einen politisch wie militärisch gleichermaßen tüchtigen Herrn. Unter den weltlichen Fürsten Sachsens war aber der bedeutendste und klügste Kopf Otto von Nordheim. Ihn suchten die Fürsten für ihre Sache zu gewinnen. Sie hatten damit bei Otto bald Erfolg, denn bei ihm kamen zu den Gründen für ein Vorgehen gegen den König, die er gleich den übrigen Fürsten besaß – Heinrich bedrängte ihn in seiner Machtstellung um den Harz herum – auch solche persönlicher Art. Der junge König hatte Otto von Nordheim schwer gedemütigt, ihn als Herzog von Bayern abgesetzt, des Hochverrats bezichtigt und ihn erst nach längerer Zeit wieder freigelassen. Otto fühlte sich durch König Heinrich tief in seiner Ehre gekränkt.

Dieser in Ostsachen sehr angesehene Fürst übernimmt nun die Aufgabe, durch das Gewicht seiner Person, durch seine Klugheit und sein Redetalent die Königsfreien zum Widerstand gegen den König aufzurufen, zum bewaffneten Aufstand zu bringen. Denn die Fürsten wollen sich an dieser Auseinandersetzung mit dem König nicht selbst, nicht in direkter Mitwirkung, beteiligen; bei der Mehrzahl von ihnen macht sich von Anfang an das Bestreben bemerkbar, im Hintergrund zu bleiben. Sie sind zwar die eigentlichen Interessenten an diesem Kampf gegen den König, aber ihr Ziel ist es, die Königsfreien diesen Streit selbst ausfechten zu lassen. Lambert sagt das an einer späteren Stelle sehr deutlich: Der *vulgus* sei *antea calidis principum exhortationibus concitatum* in den Kampf eingetreten <sup>418)</sup>. Dieses Ziel, die Königsfreien zum Aufstand gegen Heinrich IV. zu bewegen, suchen die Fürsten durch eine geschickte, jeden Fehler des Königs ausnützende Propaganda zu erreichen. Sie selbst stehen nicht im Vordergrund, sie halten aber alle Fäden in der Hand, um sich so – durch keine offene Parteinahme

416) Bruno c. 18 (S. 24).

417) Vgl. die Briefe Hezilos in der Hannoverschen Briefsammlung (MG Die Briefe der dt. Kaiserzeit V: Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV., hg. C. ERDMANN u. N. FICKERMANN, 1950, bes. n. 10 ff., S. 28 ff.); dazu: C. ERDMANN, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jh. (Schr. d. Reichsinstituts f. ältere dt. Gesch.kunde I, 1938), bes. S. 119 ff.

418) Lambert S. 271.

gegen den König belastet – gleich für eine spätere Vermittlerrolle zu empfehlen. Von diesem Ziel her sind alle Maßnahmen der Fürsten verständlich. Zur Bezeichnung dessen, was nun geschieht, darf man wohl einen modernen Ausdruck verwenden und von einem groß angelegten Propagandafeldzug gegen den König sprechen. Aus den Quellen, die wir für die Ereignisse haben, ist das ganz deutlich zu spüren. Ja, unsere wichtigsten Quellen selbst, Lambert von Hersfelds Annalen und Brunos Buch vom Sachsenkrieg, bergen in sich noch einen Teil dieser Propaganda. Diese Bücher wurden mit der Absicht geschrieben, die Haltung und das Vorgehen der Fürsten zu rechtfertigen, Heinrich als den Schuldigen am sächsischen Aufstand hinzustellen. Und man kann nicht sagen, daß diese Darstellungen nicht ihre Wirkung gezeitigt hätten; ist doch unsere moderne wissenschaftliche Literatur in ihrer Betrachtungsweise noch stark von ihnen beeinflusst.

Das für den weiteren Ablauf der Ereignisse entscheidende Faktum bildet die Versammlung von Hoetensleben<sup>419)</sup> im Juli 1073. Die sächsischen Fürsten hatten Otto von Nordheim für ihre Pläne gewonnen. Wohl hauptsächlich auf dessen Betreiben kommt eine große Versammlung der Königsfreien zustande, auf welcher der entscheidende Umschwung der Stimmung erreicht, die *liberi homines* zum Kampf gegen den König gewonnen werden sollen. Für eine solche Versammlung bietet sich im Sommer des Jahres 1073 gerade eine günstige, vielleicht die letzte Gelegenheit. Der König hatte zu einem Kriegszug gegen die Polen aufgeboden, die Königsfreien strömten zusammen. Otto von Nordheim erreicht es, daß sie alle nach Hoetensleben kommen, wohl weil den meisten der Zweck der Versammlung noch ganz unbekannt war<sup>420)</sup>.

Über den Verlauf dieses entscheidenden Tages besitzen wir einen ausführlichen Bericht von Bruno<sup>421)</sup>, der entweder selbst Augenzeuge war oder seine Nachrichten doch von einem solchen hat. Zuerst treten die sächsischen Fürsten auf: Erzbischof Werner von Magdeburg, Bischof Burchard von Halberstadt, Otto von Nordheim, Markgraf Dedi, der Billunger Hermann, Pfalzgraf Friedrich. Sie sprechen zu den Versammelten und bringen ihre Klagen vor. Von besonderem Eindruck scheint die Rede Ottos von Nordheim gewesen zu sein. Hier zeigt er sich nun als der geschickte Propagandist. *O milites optimi* wendet er sich an die versammelten Königsfreien und schildert nun ausführlich, wie der König und seine Beauftragten sich Übergriffe haben zuschulden kommen lassen. Aber Otto weiß genau, diese Dinge wiegen nicht schwer genug, um die Versammelten ernsthaft bewegen zu können. Darum malt er ein um so schlimmeres Bild von ihrer Zukunft. Und dabei weiß er die Leute genau an dem Punkte zu treffen, wo sie am empfindlichsten reagieren mußten, bei der Freiheit ihrer Person

419) Hoetensleben, Kreis Neuhaldensleben; so die neuere Deutung (statt Wormsleben) von H. E. LOHMANN (in seiner Ausgabe Brunos S. 28, Anm. 2) auf Grund eines Handschriftenvergleichs.

420) Bruno c. 24 (S. 28) *cur autem tam magnus conventus in parvo loco factus fuisset, non omnes agnoverunt.*

421) Bruno c. 25 u. 26 (S. 28 ff.).

und ihres Gutes. Otto beschwört ein Bild von der Verknechtung der *liberi et ingenui* herauf, sie müßten ihre Güter *hominibus advenis* überlassen, würden *servi ignotorum hominum*. Sie, die nur den König zum Herrn hatten, sollen nun von ihm selbst fremden Leuten niederer Herkunft zu Sklaven gegeben werden. Das ist Verrat, das ist Treubruch ihres Herrn. Der König habe damit seinen Eid gebrochen. Nun seien aber auch sie, die Königsfreien, nicht länger an ihr *sacramentum* gebunden. Das hatten sie einem König geschworen; doch wer seinerseits den Eid bricht, ist kein König mehr. So werden die Bedenken der Versammelten von Otto von Nordheim geschickt aus dem Wege geräumt.

Doch weiß er gut, all das genügt noch nicht. Es fehlt der letzte Anstoß. Die Königsfreien stehen den Absichten der Fürsten mißtrauisch gegenüber, spüren vielleicht auch, daß sie nur in deren Interesse zum Kampf getrieben werden sollen. Nur einer von ihnen selbst, ein Genosse, kann diese Zweifel beseitigen. Und auch dafür hat Otto vorgesorgt. Zwei angesehene *liberi homines* treten auf: Fridericus de Monte und Wilhelm, der wegen seines Reichtums und seiner großartigen Lebensführung der König von Lodersleben<sup>422)</sup> genannt wird. Auch sie hatten dem König Treue geschworen<sup>423)</sup>. Beide sind unter ihren Genossen besonders angesehen. Friedrich habe sich, wie es heißt, durch seine Vornehmheit aus den übrigen besonders herausgehoben. Er wird vom König als *famulus suus* beansprucht<sup>424)</sup>. Von Wilhelm wird berichtet, daß der König es besonders auf seine großen Güter abgesehen habe. Diese beiden bringen nun der Versammlung ihre Klagen vor, bestätigen die düsteren Voraussagen Ottos von Nordheim. Sie alle würden durch die Machenschaften des Königs ihre Güter und ihre Freiheit verlieren. Bruno berichtet ausdrücklich, daß diese Beschwerden mehr als alles andere die Versammelten bewegt. Denn die hier sprechen, sind Leute ihres eigenen Standes. Sie stellen ihr eigenes Schicksal vor, das aber nach ihrer Meinung bald das aller Versammelten sein werde.

Es treten noch andere Genossen auf; ihre Namen sind uns aber nicht überliefert. Auch sie tragen ihre Vorwürfe gegen den König, ihre Sorge über seine weiteren Pläne vor. Damit ist nun die Versammlung in der rechten Stimmung; die von der Fürstenschaft gelenkte Propaganda hat ihre Wirkung getan. Und gleich wird auch auf Betreiben der Fürsten der Beschluß zum Kampf gegen den König, zum offenen bewaffneten Aufstand gefaßt. Die Ereignisse nehmen ihren Lauf.

Die nun folgende Erhebung gegen König Heinrich IV. führt nach längeren wechselvollen Kämpfen – die zu schildern nicht unsere Aufgabe ist – zu einem Friedensschluß, der für den König die vollständige Niederlage bedeutet. Der große Plan des

422) *de Lotheslovo* (Bruno c. 16, S. 23), Lodersleben bei Querfurt; also aus einem Burgbezirk, der schon in fränkischer Zeit erwähnt wird.

423) Bruno c. 16 (S. 23).

424) Bruno aaO.

Salierkönigs, die unmittelbaren Stützen der Macht früherer Könige, das in Ostsachsen gelegene Königtum samt Burgen, Burgbezirken und Königsfreien aufs neue zu gewinnen und für die Reichspolitik nutzbar zu machen, war damit fehlgeschlagen. Zu sehr war inzwischen die Entwicklung andere Wege gegangen, waren die Königsfreien dem Reich entfremdet; zu mächtig aber war vor allem die Stellung der Fürsten geworden, als daß sie noch daraus hätten verdrängt werden können.

Die Fürsten waren die Sieger des Kampfes. Ihnen fiel in der Folgezeit das zu, was Heinrich IV. vergebens für sich erstrebt hatte. Heinrich mußte sich aus Sachsen zurückziehen, das Königtum ging den Königsfreien als Rückhalt endgültig verloren; damit fiel aber auch die Grundlage dahin, auf der ihre eigentümliche Rechtsstellung beruht hatte<sup>425)</sup>. Es war nun eine Frage der örtlichen Machtverhältnisse, was aus den Königsfreien und ihren Gütern wurde. Ein Teil lehnte sich stärker an die geistlichen und weltlichen Fürsten des Landes an, trat schließlich mehr oder weniger freiwillig in deren Ministerialität ein, ging so ganz im Gefüge der sich herausbildenden Territorien auf. Ein anderer Teil konnte sich durch engen Zusammenschluß zu Genossenschaften in einem Schutzverhältnis unter einem mächtigeren Herrn einigermaßen selbständig erhalten. Diese bilden die Freigerichtsbezirke des späten Mittelalters. Eine letzte Gruppe schließlich, weniger stark und weniger reich, sank in den Hörigenstand ab, wurde zu unfreien Bauern.

Ein großer Prozeß ständischer Differenzierung, der schon vor dem sächsischen Aufstand begonnen hatte, spielt sich durch die folgenden zwei Jahrhunderte in Ostsachsen ab, unseren Blicken fast ganz verborgen. Wir sehen deutlich nur das Ergebnis dieses Prozesses: die Ständegliederung des Sachsenspiegels.

425) Vgl. man in der Zusammenfassung von K. Bosl, Die Reichsministerialität, einmal Zahl und Bedeutung der Reichsministerialen in Sachsen mit denen anderer Reichsteile, so wird klar, daß einer der Gründe, warum Sachsen in staufischer Zeit keine unmittelbare Stütze der staufischen Politik mehr bildet, in der Tatsache zu suchen ist, daß die Königsfreien dem König entfremdet wurden, hier also nicht eine der Gruppen bilden konnten, aus denen dann – wie H. DANNENBAUER, Königsfreie und Ministerialen, gezeigt hat – die Reichsministerialität hervorging.